PROSPEKT



Templeton Growth Fund, Inc.



TEMPLETON GROWTH FUND, INC.

P.O. Box 33030, St. Petersburg, Florida 33733-8030, USA

Depotbank

JPMORGAN CHASE BANK 270 Park Avenue New York, NY 10017-2070 USA

Transferagent

FRANKLIN TEMPLETON INVESTOR SERVICES, LLC 3344 Quality Drive, Rancho Cordova, CA 95670-7313, USA P.O. Box 33030, St. Petersburg, Florida 33733-8030, USA

Hauptvertriebsgesellschaft

FRANKLIN TEMPLETON DISTRIBUTORS, INC. One Franklin Parkway, San Mateo CA 94403-1906, USA

Zahlstellen in der Bundesrepublik Deutschland

J.P. MORGAN AG

Junghofstraße 14, 60311 Frankfurt am Main

MARCARD, STEIN & CO AG

Bankiers seit 1790

Ballindamm 36, 20095 Hamburg

Repräsentant in der Bundesrepublik Deutschland

DR. CARL GRAF HARDENBERG

Rechtsanwalt

Claudiusstraße 11, 10557 Berlin

Abschlussprüfer

PRICEWATERHOUSECOOPERS LLP Three Embarcado Center San Francisco, CA 94111-4004, USA

Servicegesellschaft

FRANKLIN TEMPLETON INVESTMENT SERVICES

Postfach 11 18 03, 60053 Frankfurt am Main Mainzer Landstraße 16, 60325 Frankfurt am Main

Dieser Prospekt stellt in Ländern, in denen die Investmentgesellschaft nicht zum öffentlichen Vertrieb berechtigt ist, kein Angebot zum Erwerb von Fondsanteilen dar. Anlagevermittler, Banken oder sonstige Personen sind nicht berechtigt, Informationen oder Zusagen zu geben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind.

Inhaltsverzeichnis		Anlagegrundsätze und Beschränkungen	24
		Fundamentale Anlagegrundsätze	25
		Nicht fundamentale Anlagegrundsätze	26
Wichtige Hinweise	5		
		Zusätzliche Strategien	26
Kostenübersicht	6		
		Glossar hinsichtlich Anlagen, Techniken,	
Ausgewählte Finanzdaten	8	Strategien und deren Risiken	27
Erwerb von Fondsanteilen	9	Risiken	27
Mindestanlagesummen	10		
Zahlungsweise in Deutschland	10	Anlagegeschäfte und hiermit verbundene	
Folgezahlungen	11	Risiken	31
Überweisungen in USD	11		
Sparplan in Deutschland	11	Allgemeine Informationen	53
1 1		Anfragen	53
Ausgabe der Anteile	11	Anlageverwaltungsgesellschaft	53
		Anlageverwaltungsvertrag	54
Kontoführung	12	Beratungshonorar	54
Gemeinschaftskonten mit gemeinsamer		Portfoliomanager	54
Verfügungsberechtigung	12	Beschreibung der Anteile/Anteilszertifikate	56
Gemeinschaftskonten mit		Anteilsinhaberversammlungen	57
Einzelverfügungsberechtigung	12	Ausschüttungen	57
Todesfall	12	Depotbank	58
Minderjährigenkonten	13	Geschäftsführungsgesellschaft	59
Mitwirkungspflichten der Anteilsinhaber	13	Geschäftsleitung	59
		Verwaltungsratsausschüsse	63
Ausgabepreis	14	Faire Bewertung und Liquidität	66
Höhe der Ausgabeaufschläge	14	Grundsätze und Verfahrensweisen bei	
Nachträgliche Ausgabeaufschläge	14	der Stimmabgabe (Proxy Voting)	66
Frequent-Trading-Bestimmungen	14	Berechnung des Nettoinventarwertes	70
Kumulativer Mengenrabatt	16	Aussetzung der Berechnung des	
Absichtserklärung	16	Nettoinventarwertes	72
Wiederanlageprivileg	17	Portfoliotransaktionen	73
Käufe zum Nettoinventarwert	17	Repräsentant	74
		Kurzangaben über steuerrechtliche	
Rückgabe von Fondsanteilen	19	Vorschriften	75
Entnahmeplan	21	Besteuerung in den	
		Vereinigten Staaten von Amerika	75
Tauschprivileg	21	Besteuerung in Deutschland	76
		Veröffentlichungen/Preisveröffentlichungen	80
Institutionelle Anleger	23	Halbjahres- und Jahresberichte	81
		Transferagent	81
Anlagen von Vermögensverwaltern und Anteils-		Unabhängige Abschlussprüfer	81
inhabern mit umfangreichem Anteilsbestand	23	Vertriebsplan	81
		Zahlstellengebühr	82
Kontoauszüge	23		
		Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland	81
Anlageziel und grundsätzliche Anlagepolitik			
und -methoden	23	Vertragsbedingungen	82

Wichtige Hinweise

Dieser Prospekt enthält Informationen über die Klasse A Anteile des Templeton Growth Fund, Inc. (der "Fonds" oder die "Investmentgesellschaft"), die künftige Anteilsinhaber kennen sollten, bevor sie ihre Anlageentscheidung treffen. Den Anlegern wird empfohlen, diesen Prospekt sorgfältig zu lesen und ihn mit den anderen ihnen übergebenen Unterlagen aufzubewahren.

Die in der Bundesrepublik Deutschland angebotenen Fondsanteile des Templeton Growth Fund, Inc. sind "Klasse A Anteile". In den USA werden weitere Anteilsklassen am Fondsvermögen angeboten, die andere Gebührenstrukturen aufweisen. In Deutschland sind nur Klasse A Anteile erhältlich. Sämtliche Angaben in diesem Prospekt beziehen sich daher auf Klasse A Anteile.

Ein Erwerb von Investmentanteilen oder die Einreichung von Aufträgen durch US-Bürger oder Personen, die in den USA steuerpflichtig sind, ist über die Franklin Templeton Investment Services GmbH nicht möglich.

Der Templeton Growth Fund, Inc. wurde nach den Gesetzen Marylands (Bundesstaat der USA) als Aktiengesellschaft am 10. November 1986 auf unbestimmte Dauer gegründet und hat seine Geschäftstätigkeit am 31. Dezember 1986 als 58 %iger Rechtsnachfolger der Templeton Growth Fund Inc., Ltd. (des "kanadischen Fonds") aufgenommen, der an dem genannten Datum in zwei Fonds umstrukturiert wurde. Nach den Bedingungen der Umstrukturierung blieben die kanadischen Anteilsinhaber, die 42 % der im Umlauf befindlichen Anteile repräsentieren, Anteilsinhaber des kanadischen Fonds, während die nicht kanadischen Anteilsinhaber, die 58 % der im Umlauf befindlichen Anteile repräsentieren, Anteilsinhaber des Fonds wurden. Die Investmentgesellschaft ist nach dem US-amerikanischen Investment Company Act von 1940 (dem "1940 Act") in den USA bei der Securities and Exchange Commission ("SEC") unter dem Aktenzeichen 33-9981 als offene, diversifizierte Investmentgesellschaft in den USA registriert. Die Anteile an der Investmentgesellschaft werden nicht an einer Wertpapierbörse gehandelt, sondern von der Investmentgesellschaft unter normalen Umständen jederzeit zurückgenommen. Das Eigenkapital der Investmentgesellschaft entspricht jederzeit dem Nettoinventarwert ihres Vermögens.

Für Ihre Rechtsbeziehungen zu der Investmentgesellschaft ist der deutsche Wortlaut des Prospekts und aller anderen Veröffentlichungen der Investmentgesellschaft maßgeblich. Eine Zusammenfassung der Vertragsbedingungen finden Sie in diesem Prospekt auf Seite 82. Eine vollständige Abschrift der Satzung der Investmentgesellschaft und des so genannten "Statement of Additional Information" (Zusätzliche Informationen zum Verkaufsprospekt) wird Ihnen auf Anfrage von der deutschen Servicegesellschaft Franklin Templeton Investment Services GmbH kostenlos zur Verfügung gestellt.

Dem Prospekt sind ein Jahresbericht, dessen Stichtag nicht länger als 16 Monate zurückliegen darf, und, wenn der Stichtag länger als 8 Monate zurückliegt, auch ein Halbjahresbericht als Anlage beigefügt. Auf Anfrage sind der Prospekt, der Jahres- und Halbjahresbericht und die Satzung kostenlos als Druckstück bei der Franklin Templeton Investment Services GmbH erhältlich.

Die Fondsanteile sind von der Securities and Exchange Commission weder genehmigt noch abgelehnt worden, noch hat sich die Securities and Exchange Commission zur Angemessenheit dieses Prospektes geäußert. Gegenteilige Behauptungen stellen eine strafbare Handlung dar.

Die Investmentgesellschaft unterliegt weder der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht noch einer anderen staatlichen Aufsicht durch eine deutsche Behörde, jedoch ist die Absicht des Vertriebs der Anteile der Investmentgesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß § 7 Auslandinvestment-Gesetz seit dem 28. Juli 1982 angezeigt. Auf Basis dieser Anzeige dürfen die Anteile der Investmentgesellschaft gemäß § 345 Abs. 8. S. 2, 3 KAGB grundsätzlich noch bis zum 21. Juli 2014 nach den Vertriebsvorschriften des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung vertrieben werden.

Die Investmentgesellschaft wird den Vertrieb von Anteilen in Deutschland zum 30. Juni 2014 einstellen. Nach der Einstellung des Vertriebs dürfen die Fondsanteile der Investmentgesellschaft in Deutschland nicht mehr vertrieben werden.

Fondsanteile sind keine Einlagen bei einer Bank oder Verbindlichkeiten einer Bank und sind von keiner Bank verbürgt oder indossiert. Ferner sind die Fondsanteile in den USA nicht durch die Federal Deposit Insurance Corporation, den Federal Reserve Board oder eine andere Behörde versichert. Die Anlage in Fondsanteilen ist mit Anlagerisiken verbunden, die den Verlust des Kapitals einschließen.

Die Einlagen der Investmentgesellschaft bei ihrer Depotbank sind nicht durch Einlagensicherungseinrichtungen geschützt.

Kostenübersicht

Der Zweck der Übersicht ist es, den Anlegern ein Verständnis der direkten und indirekten Kosten zu erleichtern, die beim Kauf und dem Halten von Anteilen am Fonds entstehen können. Die Angaben zu den Betriebsaufwendungen beruhen auf den Ausgaben des Fonds während des vergangenen Geschäftsjahres. Die derzeitigen Kosten können von diesen Zahlen abweichen.

A. Gebühren für Anteilsinhabergeschäfte:¹

Maximale Ausgabeaufschläge (als Prozentsatz des Ausgabepreises): 5,75 %*
Zahlbar bei Erwerb: 5,75 %*
Nachträglicher Ausgabeaufschlag: keiner**

Die Ausgabeaufschläge können sich reduzieren, wenn ein Anleger und seine Familie mindestens USD 50.000 in Anteile an Fonds von Franklin Templeton investiert oder vereinbart, in der Zukunft einen solchen Betrag zu investieren. Informationen über diesen und andere Preisnachlässe erhalten Anleger von ihrem Bank- oder Vermögensberater sowie im Abschnitt "Ausgabepreis" dieses Verkaufsprospekts.

B. Jährliche Betriebsaufwendungen des Fonds²

(als Prozentsatz des Wertes des durchschnittlichen Nettovermögens):

Anlageverwaltungshonorare: 0,60 % Rule-12b-1-Kosten: 0,25 % *** Sonstige Aufwendungen: 0,22 %

Gesamtbetriebsaufwendungen des Fonds: 1,07 %

¹ Wenn Sie eine Bank oder ein Finanzdienstleistungsinstitut mit der Anlage beauftragen, könnten Ihnen zusätzliche Kosten entstehen.
² In Zeiten von Marktschwankungen können die Vermögenswerte stark im Wert fallen, was dazu führen kann, dass die jährlichen Gesamtbetriebsaufwendungen des Fonds höher ausfallen als hier angegeben. * Der Dollarbetrag der Ausgabeaufschläge ist die Differenz zwischen dem Ausgabepreis der erworbenen Anteile (welcher mit den zutreffenden Ausgabeaufschlägen multipliziert wird) und dem Wert des Nettovermögens dieser Anteile. Da der Ausgabepreis unter Beachtung der standardisierten Rundungsregeln auf zwei Dezimalstellen berechnet wird, können die Anzahl der erworbenen Anteile und der Dollarbetrag der Ausgabeaufschläge, als Prozentangabe des Ausgabepreises und der Nettoanlage, höher oder niedriger ausfallen, abhängig davon, ob abgerundet oder aufgerundet worden ist.

** Der nachträgliche Ausgabeaufschlag in Höhe von 1% findet auf Anlagen von 1 Mio. USD oder mehr (siehe unter "Nachträgliche Ausgabeaufschläge") Anwendung sowie bei bestimmten Pensionsplänen, die Fondsanteile ohne Ausgabeaufschläge erwerben dürfen.

*** Klasse A Anteile haben einen Vertriebsplan, auch bekannt als "Rule-12b-1-Plan", wonach dem Fonds gestattet ist, eine Vertriebsgebühr in Höhe von bis zu 0,25 % pro Jahr an diejenigen zu zahlen, die Klasse A Anteile verkaufen und vertreiben und andere Dienstleistungen für die Anteilsinhaber zur Verfügung stellen (Siehe Kapitel "Vertriebsplan".) Da diese Gebühren aus dem Vermögen der Klasse A auf fortlaufender Grundlage bezahlt werden, steigern diese Gebühren über die Zeit die Kosten Ihrer Anlage. Dies kann mehr kosten, als wenn Sie andere Arten von Verkaufsgebühren zahlen würden. Hinweis für den Fall, dass der angegebene Betrag höher ist als nach dem "Rule-12b-Plan" vorgesehen: Da die Einhaltung der Vorgaben für die Rule-12b-Kosten gegebenenfalls auf Basis eines vom Geschäftsjahr des Fonds abweichenden 12-Monatszeitraums überwacht wird, kann der hier für das Geschäftsjahr angegebene Betrag infolge von periodischen Anpassungen und zeitlichen Unterschieden vom Betrag, der sich für den abweichenden 12-Monatszeitraum errechnet, abweichen. In keinem Fall wird die Gebühr aber den Betrag übersteigen, der nach dem Rule-12b-Plan für den entsprechenden 12-Monatszeitraum zulässig ist.

C. Beispiel:

Dieses Beispiel soll Anlegern den Vergleich der Kosten einer Anlage in den Fonds mit den Kosten einer Anlage in andere Publikumsfonds ermöglichen. Angenommen, die Jahresrendite beträgt 5 % und die Betriebsaufwendungen des Fonds bewegen sich in dem oben genannten Rahmen, obwohl die Kosten tatsächlich höher oder niedriger sein können. Für eine Kapitalanlage im

Wert von 10.000 USD entstünden beim Verkauf der Fondsanteile nach der angegebenen Anzahl von Jahren etwa folgende Kosten:

1 Jahr	3 Jahre	5 Jahre	10 Jahre
678 USD	895 USD	1.130 USD	1.802 USD

Dies ist nur ein Beispiel, das keine Aussagen über bisherige oder künftige Aufwendungen oder Wertentwicklungen beinhaltet. Die tatsächlichen Aufwendungen bzw. Wertentwicklungen können höher oder niedriger ausfallen als hier angegeben.

Zu Ihrem besseren Verständnis sei darauf hingewiesen, dass Ihnen nur die Ausgabeaufschläge direkt in Rechnung gestellt werden, während die jährlichen Betriebsaufwendungen des Fonds aus dessen Vermögen geleistet werden und bei der Feststellung des Nettoinventarwertes bereits berücksichtigt sind.

D. Portfolioumschlag

Der Fonds zahlt Transaktionskosten wie bspw. Kommissionen, wenn er Wertpapiere kauft und verkauft (bzw. sein Portfolio "umschichtet"). Vermehrte Portfoliotransaktionen können auf höhere Transaktionskosten hindeuten und können zu höheren Steuerverpflichtungen führen, wenn Fondsanteile in einem versteuerbaren Wertpapierdepot gehalten werden. Diese Kosten beeinträchtigen die Wertentwicklung des Fonds und sind nicht bei den jährlichen Betriebsaufwendungen des Fonds oder in dem zuvor aufgeführten Beispiel berücksichtigt. In dem zuletzt abgelaufenen Geschäftsjahr betrug der Portfolioumsatz 13,47 % des durchschnittlichen Wertes des Portfolios.

Ausgewählte Finanzdaten

Die ausgewählten Finanzdaten stellen die finanzielle Entwicklung des Fonds in den letzten 5 Jahren dar. Bestimmte Informationen spiegeln die Finanzergebnisse einzelner Fondsanteile wider. Die Gesamtrendite gibt die Rate wider, die ein Anleger bei einer Anlage in den Fonds unter der Annahme der Wiederanlage von Dividenden und Kapitalgewinnen verdient oder verloren hätte. Die Informationen sind von Pricewaterhouse-Coopers LLP geprüft worden, deren Bericht in Verbindung mit den Finanzberichten im Jahresbericht enthalten ist, welcher auf Anfrage erhältlich ist.

Geschäftsjahr zum 31. August

Ergebnis je Klasse A-Fondsanteil					
(für einen Anteil, der während der ganzen Periode ausgegeben war)	2013	2012	2011	2010	2009
Nettoinventarwert zu Beginn der Periode (USD)	18,04	1 <i>7</i> ,05	15,28	15,55	19,82
Erträge aus Anlagegeschäften:					
Nettoerträge aus Finanzanlagen (USD) ^b	0,30	0,35	0,31	0,24	0,27
Realisierte und nicht realisierte Kursgewinne (-verluste), netto (USD)	4,15	1,01	1,74	-0,25	-4,00
Anlagegeschäfte insgesamt (USD)	4,45	1,36	2,05	-0,01	-3,73
Abzüglich der Ausschüttungen aus Nettoerträgen von Finanzanlagen (USD) -0,36	-0,37	-0,28	-0,26	-0,54
Nettoinventarwert am Ende der Periode (USD)	22,13	18,04	17,05	15,28	15,55
Gesamtrendite ^c in %	25,00	8,1 <i>7</i>	13,38	-0,21	-18,20
Verhältnis des durchschnittlichen Nettovermögens zu:					
Aufwendungen ^d	1,07%	1,11%	1,08%	1,10°	1,12%°
Nettoerträgen aus Finanzanlagen	1,47	2,03%	1,71%	1,50	2,01%
Weitere Angaben					
Nettovermögen am Ende des Zeitraums (Hunderttausend USD)	12.970	11.582	11.865	11.954	13.259
Umschlagshäufigkeit der Finanzanlagen	12,46%	13,47% ^f	21,60% ^f	9,21%	10,80% ^f

^a Der für einen während des betreffenden Zeitraums ausgegebenen Anteil dargestellte Betrag muss wegen des Zeitpunkts von Verkäufen und Wiederanlagen von Anteilen nicht dem Abschnitt "Veränderungen des Nettovermögens" im Jahresbericht für den betreffenden Zeitraum in Bezug auf erzielte Erträge und schwankende Marktwerte der Anlagen des Fonds entsprechen.

Die folgende Tabelle zeigt die Volatilität bei den Erträgen des Fonds, was ein Indikator für das Risiko einer Anlage in den Fonds ist. Sie zeigt die Veränderungen der jährlichen Erträge des Fonds über die dargestellten Kalenderjahre. Die darauf folgende Tabelle zeigt den durchschnittlichen jährlichen Gesamtertrag des Fonds im Vergleich zu einem breiten Wertpapierindex. Die Entwicklung des Fonds in der Vergangenheit ist nicht notwendigerweise ein Indikator für die zukünftige Entwicklung. Alle Wertentwicklungen des Fonds gehen von einer Wiederanlage der Dividenden und Kapitalerträge aus.

Diese Angaben beinhalten keine Ausgabeaufschläge; andernfalls wären die Erträge geringer. Zum 30. September 2012 betrug das Ergebnis über ein Jahr zu diesem Tag 14,12 % für die Klasse A Anteile.

2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
32,85%	17,00%	8,15%	21,81%	2,19%	-43,47%	30,81%	7,54%	-6,38%	21,54%

^b Basierend auf dem Durchschnitt der täglichen ausgegebenen Anteile.

^c Soweit einschlägig, gibt die Gesamtrendite keine Ausgabeaufschläge oder nachträgliche Ausgabeaufschläge wieder.

^d Der Nutzen der Ausgabenreduzierung ist weniger als 0,01%.

^e Der Nutzen von Verzichtserklärungen und Zahlungen von verbundenen Unternehmen ist geringer als 0,01%.

f Ausgenommen ist der Wert von Wertpapieren aus dem Portfolio, die aufgrund von Rückzahlungen in Wertpapieren (redemptions in kind) hinzukamen.

Für den am 31. Dezember 2011 beendeten Zeitraum:

	1 Jahr	5 Jahre	10 Jahre
Templeton Growth Fund, Inc.			
(Ertrag vor Steuern)*	14,58%	-3,14%	5,96%
MSCI World Index**	16,54%	-0,60%	8,08%

^{*} Angaben enthalten Ausgabeaufschläge.

Erwerb von Fondsanteilen

Bitte beachten Sie, dass die Investmentgesellschaft den Vertrieb von Anteilen in Deutschland zum 30. Juni 2014 einstellen wird. Nach der Einstellung des Vertriebs dürfen die Fondsanteile der Investmentgesellschaft in Deutschland nicht mehr vertrieben werden.

Bis zum 30. Juni 2014 können Sie Fondsanteile erwerben, indem Sie das Antragsformular ausfüllen und es im Original senden an (bitte beachten Sie, dass nur bis zum 30. Juni 2014 beim Templeton Growth Fund, Inc. eingehende vollständige Anträge noch bearbeitet werden können):

Templeton Growth Fund, Inc.

c/o Franklin Templeton Investment Services GmbH Postfach 11 18 03, 60053 Frankfurt am Main Mainzer Landstraße 16, 60325 Frankfurt am Main

Tel.: 08 00/0 73 80 01

(gebührenfrei aus Deutschland)

Fax: 069/2 72 23-120

Franklin Templeton Investment Services GmbH ist die Servicegesellschaft des Fonds für Europa.

Die Franklin Templeton Investment Services GmbH fungiert als Empfangsbotin der Templeton Growth Fund, Inc., die sämtliche Aufträge, insbesondere Kaufund Verkaufsaufträge, an die Templeton Growth Fund, Inc. weiterleitet.

Franklin Templeton Investment Services GmbH wird bei Unklarheiten eines Auftrages unverzüglich Kontakt mit dem Anteilsinhaber aufnehmen, behält sich aber vor, das Kommunikationsmittel in jedem Einzelfall nach freiem Ermessen zu wählen und zwar unabhängig davon, welche Kommunikationsmöglichkeiten bestehen oder der Anteilsinhaber fordert. Die Franklin Templeton Investment Services GmbH hatte zum 30.09.2013 ein Grundkapital von 1.278.229,70 EUR. Sie hat mit vielen Anlagevermittlern und Banken Vertriebsverträge abgeschlossen, die diese berechtigen, selbstständig Fondsanteile zu vermitteln. Ein Erwerb von Investmentanteilen oder die Einreichung von Aufträgen durch US-Bürger oder Personen, die in den USA steuerpflichtig sind, ist über die Franklin Templeton Investment Services GmbH nicht möglich.

Hauptvertriebsgesellschaft

Franklin Templeton Distributors, Inc. One Franklin Parkway, San Mateo CA 94403-1906, USA

Die Franklin Templeton Distributors, Inc. ("Distributor" oder "Hauptvertriebsgesellschaft") ist eine New York Corporation und eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Franklin Resources, Inc. und ihr Eigenkapital betrug am 30.09.2013 USD 899.151.594.

Die Anlagevermittler und Banken sind selbstständig tätig und erbringen dem Anleger eine eigene Vermittlungs- und/oder Beratungsleistung. Auch wenn sie Provisionszahlungen erhalten, sind die Anlagevermittler und Banken weder Erfüllungsgehilfen des Fonds noch der Franklin Templeton Investment Services GmbH noch einer anderen Gesellschaft von Franklin Templeton Investments noch vertreten sie diese in sonstiger Weise. Weder Anlagevermittler noch Banken sind berechtigt, im Namen des Fonds oder einer Gesellschaft von Franklin Templeton Investments Gelder in Empfang zu nehmen. Der Fonds und die Gesellschaften von Franklin Templeton Investments erteilen ausschließlich Produktinformationen.

Die Investmentgesellschaft rät dringend von der Fremdfinanzierung der Käufe von Fondsanteilen ab, da sich das Anlagerisiko durch eine Fremdfinanzierung erheblich erhöht. Die Investmentgesellschaft bietet dem Publikum ihre Fondsanteile an, beteiligt sich aber mit Ausnahme einiger fondsgebundener Lebensversicherungen nicht an dem Angebot von Finanzprodukten, die mit den Fondsanteilen kombiniert sind.

Sofern selbstständige Vermittler solche "Kombinationsprodukte" anbieten, übernehmen die Investmentgesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und die mit ihr verbundenen Unternehmen keine Verantwortung für diese Produkte, sofern sie diese nicht schriftlich genehmigt haben.

^{**} Der Index beinhaltet keinen Abzug von Gebühren, Ausgaben oder Steuern. Der Morgan Stanley Capital International (MSCI) World Index, ein nach Streubesitz adjustierter, nach der Marktkapitalisierung gewichteter Index, misst die Entwicklung des Aktienmarktes in den entwickelten Märkten weltweit. Man kann nicht unmittelbar in einen Index investieren, noch ist der Index repräsentativ für das Portfolio des Fonds.

Im Hinblick auf die unterschiedlichen Kostenstrukturen und Besteuerung der Direktanlage in Investmentfonds und der Anlage in fondsgebundene Lebensversicherungen wird den Anlegern dringend geraten, sich bei ihren Steuer- und Finanzberatern darüber zu informieren, welche Anlageform für sie günstiger ist.

Falls Sie beim Ausfüllen des Antrages Hilfe benötigen, wenden Sie sich bitte an Ihren Anlagevermittler.

Zahlungen an Makler und andere Anlagevermittler

Wenn Anleger Anteile an dem Fonds über Makler oder andere Anlagevermittler (wie bspw. Banken) erwerben, kann der Fonds und seine mit ihm verbundenen Unternehmen den Vermittler für den Verkauf der Fondsanteile und damit einhergehende Dienstleistungen bezahlen. Diese Zahlungen können zu einem Interessenkonflikt führen, indem der Makler oder Vermittler und die Verkaufsperson dahingehend beeinflusst wird, den Fonds vor anderen Anlagen zu empfehlen. Anleger sollten ihren Anlageberater nach weiteren Informationen fragen.

Mindestanlagesummen

Einmalanlage: 2.500 EURFolgezahlungen: 500 EUR

- Sparplan: 100 EUR monatlich bzw. vierteljährlich

 Entnahmeplan: Fondsanteile im Gegenwert von 25.000 USD, monatliche Entnahmen ab 50 USD (siehe Entnahmeplan)

Zahlungsweise in Deutschland

Zahlstellen in Deutschland für Transaktionen in EUR:

J.P. Morgan AG Junghofstraße 14

60311 Frankfurt am Main

Konto-Nr.: 6 111 600 224, BLZ: 501 108 00

Marcard, Stein & Co AG Ballindamm 36 20095 Hamburg

Konto-Nr.: 3 010 014, BLZ: 200 304 00

Als Begünstigter ist der "Templeton Growth Fund, Inc." anzugeben. Unter Verwendungszweck tragen Sie bitte den Namen des Anteilsinhabers und die Investmentkontonummer (bei bereits bestehenden Konten) bzw. die Antragsnummer (bei Erstkauf) ein.

Überweisung

Es wird empfohlen, den Anlagebetrag in EUR auf eines der Zahlstellenkonten zu überweisen. Vorgedruckte Überweisungsträger stehen zur Verfügung. Zahlungen dürfen nur auf die oben angegebenen Zahlstellenkonten geleistet werden.

Bareinzahlung

Bitte zahlen Sie den Anlagebetrag in EUR auf eines unserer Zahlstellenkonten (siehe oben) ein. Bitte beachten Sie, dass keine Bareinzahlungen vorgenommen werden können.

Scheckeinreichungen

Die Franklin Templeton Investment Services GmbH ist nicht befugt, Schecks entgegenzunehmen; sie behält sich vor, gleichwohl bei ihr eingehende Schecks an den Absender zurückzuschicken. Anleger, die Einzahlungen mittels Scheck vornehmen wollen, können dies durch eine von der Einsendung des Antrags getrennte Übersendung des Schecks an die Franklin Templeton International Services S. à.r.l., 8A, rue Albert Borschette, L-1246 Luxembourg, tun.

Wegen den Zeitverzögerungen bei der Abwicklung von Scheckzahlungen auch im Hinblick auf verschärfte Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und möglicher zusätzlicher Bankgebühren wird Anlegern dringend empfohlen, ihre Anlagebeträge durch Überweisung zu leisten.

Falls Sie dennoch eine Einzahlung mittels Scheck vornehmen wollen, beachten Sie bitte die folgenden Hinweise:

Einreichung eines EUR-Schecks

Bitte stellen Sie den Verrechnungsscheck in EUR auf den Templeton Growth Fund, Inc. aus und senden Sie ihn – getrennt vom Antrag – an die Franklin Templeton International Services S.à.r.l., Luxembourg. Die Franklin Templeton International Services S.à.r.l. sorgt unverzüglich für den Einzug des Scheckbetrages auf ein Franklin Templeton Abwicklungskonto. Erst nach der Bezahltmeldung kann die Anlage getätigt werden.

Einreichung eines USD-Orderschecks

Bitte senden Sie den USD-Scheck, bezogen auf eine US-amerikanische Bank und ausgestellt auf den Transferagenten des Fonds, die Franklin Templeton Investor Services, LLC, getrennt vom Antrag an die Franklin Templeton International Services S. à.r.l., Luxembourg.

Die Franklin Templeton International Services S. à.r.l. sorgt unverzüglich für den Einzug des Scheckbetrages auf ein Franklin Templeton Abwicklungskonto. Erst nach der Bezahltmeldung kann die Anlage getätigt werden.

Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr sind von den Anteilsinhabern nach der Außenwirtschaftsverordnung gegenüber den beauftragten Geldinstituten zu melden.

Folgezahlungen

Folgezahlungen auf ein bereits bestehendes Anteilsinhaberkonto können in EUR auf eines der Zahlstellenkonten erfolgen. Dabei ist die Nummer des Anteilsinhaberkontos bei der Franklin Templeton Investor Services, LLC anzugeben. Bei Folgezahlungen muss kein neuer Antrag ausgefüllt werden.

Da die Ausgabe von Fondsanteilen immer zu den Bedingungen des zum Zeitpunkt der Ausgabe gültigen Verkaufsprospektes erfolgt, wird Anteilsinhabern dringend geraten, sich vor einer Folgezahlung den gültigen Prospekt aushändigen zu lassen.

Überweisungen in USD

Es sind auch direkte Überweisungen in USD möglich, wobei die ausführenden Banken unbedingt darauf aufmerksam zu machen sind, dass Name und Kontonummer bzw. Name und Antragsnummer bei Erstkauf deutlich vermerkt sein müssen. Für Überweisungen in USD steht folgendes Konto zur Verfügung:

Begünstigter:

Templeton Growth Fund, Inc.

Konto-Nr.: 6 231 400 414, BLZ: 501 108 00

Bank des Begünstigten:

J.P. Morgan AG Frankfurt am Main

(Swift-Code: CHASDEFX, Telex-Nr.: 411625)

Deckungsanschaffung über: JPMorgan Chase Bank, New York

(Swift-Code: CHASUS33) *Verwendungszweck:*

Name des Anteilsinhabers, Kontonummer (bei bestehenden Konten) bzw. Antragsnummer (bei Erstkauf)

Sparplan in Deutschland

In Deutschland haben Anleger die Möglichkeit, einen Sparplan abzuschließen, in dessen Rahmen sie Zahlungen zum Erwerb von Fondsanteilen in monatlichen oder vierteljährlichen Beträgen leisten können.

Der Mindestbetrag einer Sparrate beträgt 100 EUR (monatlich bzw. vierteljährlich), ohne dass eine Ersteinzahlung bei Aufnahme des Sparplans notwendig ist.

Anleger, die an einem Sparplan teilnehmen, erhalten halbjährlich Sparplanauszüge per Post. Um eine Entlastung von Bankgebühren für die Anleger und den Fonds zu erreichen, wird der Sparplan im Einzugsermächtigungsverfahren durchgeführt.

Um am Sparplan teilnehmen zu können, muss ein Anleger auf dem Antrags- bzw. bei bereits bestehenden Konten auf einem gesondert erhältlichen Formular eine jederzeit widerrufbare Ermächtigung erteilen, von seinem Bankkonto mittels Lastschrift jeweils zum 1. eines Monats den vereinbarten Sparbetrag auf ein Zahlstellenkonto des Fonds abzubuchen. Die Einzugsermächtigung oder Änderungen in der Höhe der abzubuchenden Summe müssen spätestens am 20. eines Monats eingegangen sein, um sicherzustellen, dass sie im Folgemonat berücksichtigt werden können.

Die Teilnehmer an dem Sparplan verpflichten sich, am Tag des Einzugs der Lastschrift ein entsprechendes Guthaben auf ihrem Bankkonto vorzuhalten und eingereichten Lastschriften nur zu widersprechen, sofern der Inhalt der Lastschrift nicht von der Einzugsermächtigung gedeckt ist. Die Ausgabeaufschläge sind nur auf die tatsächlich eingezahlten Sparbeträge zu entrichten; eine Kostenvorwegbelastung findet nicht statt.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass sie im Rahmen eines Sparplans Fondsanteile erwerben, deren Wert Schwankungen unterliegt, so dass eine kontinuierliche Vermögenssteigerung unter Umständen nicht erzielt wird und unter ungünstigen Umständen sogar ein Verlust der Sparbeträge eintreten kann. Die Sparbeträge sind nicht durch ein Einlagensicherungssystem geschützt und das Erreichen eines bestimmten Sparziels kann nicht garantiert werden.

Ausgabe der Anteile

Die Ausgabe der Anteile erfolgt erst, nachdem sowohl das Antragsformular als auch der Anlagebetrag am Geschäftssitz des Transferagenten des Fonds, der Franklin Templeton Investor Services, LLC, eingegangen sind. Wenn die Zahlung über eines der Zahlstellenkonten erfolgt, geht der Betrag unter normalen Umständen einen Bankarbeitstag nach dem Tag ein, an dem die

Zahlung dem Zahlstellenkonto gutgeschrieben wurde. Die bei der Franklin Templeton Investment Services GmbH eingereichten Anträge wird diese unverzüglich auf elektronischem Weg an den Transferagenten weiterleiten. Der Transferagent errechnet die Anzahl an Fondsanteilen in ganzen Stücken und Bruchteilen, die auf Grundlage des Ausgabepreises erworben werden, der zum Schluss des Börsentages der New Yorker Börse errechnet wird, der dem Tag des Eingangs der Zahlung bei einer Zahlstelle folgt, vorausgesetzt, dem Transferagenten liegt zu dieser Zeit auch der ordentlich ausgefüllte Kaufantrag vor. Erst dann werden die Anleger Anteilsinhaber des Fonds. Vorher werden keine Rechte oder Verbindlichkeiten zwischen dem Fonds und dem Anleger begründet.

Der Anteilsinhaber erhält auf dem Postweg eine schriftliche Bestätigung über die von ihm erworbenen Fondsanteile nebst der Nummer seines Anteilsinhaberkontos, das von der Franklin Templeton Investor Services, LLC geführt wird. Auf schriftliche Anforderung stellt die Franklin Templeton Investor Services, LLC ein Zertifikat über alle auf einem Anteilsinhaberkonto befindlichen ganzen Anteile aus. Wegen der umständlichen Handhabung bei der Rückgabe von Anteilen und des Risikos des Verlustes des Zertifikates wird allerdings dringend von Zertifikaten abgeraten.

Für die Ausgabe von Anteilen an Banken und Institutionen gilt, dass deren Aufträge bis 16.00 Uhr Frankfurter Zeit an Tagen, an denen der Nettoinventarwert des Fonds berechnet wird, bei der Franklin Templeton Investment Services GmbH eingegangen sein müssen, damit unter normalen Umständen der bei Geschäftsschluss der New Yorker Börse an diesem Tag errechnete Ausgabepreis zugrunde gelegt und die Anteile durch den Fonds ausgegeben werden können. Diese Aufträge können vom Fonds allerdings nur an den Tagen angenommen werden, an denen die Banken in Frankfurt am Main geöffnet sind ("Bankarbeitstag"), und auch nur dann, wenn zuvor eine entsprechende Vereinbarung mit der Franklin Templeton Investment Services GmbH abgeschlossen wurde. Die Banken und Institutionen erhalten sodann unverzüglich eine Ausführungsbestätigung via Telefax mit der genauen Höhe des zu zahlenden Ausgabepreises. Der Anlagebetrag ist am dritten Bankarbeitstag nach Ausgabe der Anteile fällig.

Jeder Kaufantrag kann vom Fonds bzw. dem Transferagenten beschränkt, abgelehnt oder gestrichen werden.

Die Anleger haben Auftragsbestätigungen, die ihnen nach jeder Transaktion per Post zugeschickt werden, unverzüglich zu prüfen, um sicherzustellen, dass die ordnungsgemäße Verbuchung auf dem Anteilsinhaberkonto des Anlegers stattgefunden hat. Die Anleger haben die Franklin Templeton Investment Services GmbH zudem unverzüglich zu unterrichten, sollten sie nicht im erwarteten Turnus eine Auftragsbestätigung erhalten haben.

Kontoführung

Konten können entweder auf einen einzelnen Inhaber (Einzelkonto) oder auf mehrere Anleger gemeinsam (Gemeinschaftskonto) eröffnet werden. Anleger werden gebeten, auf dem Antragsformular die entsprechende Rubrik anzukreuzen.

Gemeinschaftskonten mit gemeinsamer Verfügungsberechtigung

Bei Gemeinschaftskonten können Verfügungen nur mit der Unterschrift beider Kontoinhaber erfolgen. Bitte beachten Sie unbedingt auch die in dem Kapitel "Todesfall" dargelegten Bedingungen.

Gemeinschaftskonten mit Einzelverfügungsberechtigung

Bei Gemeinschaftskonten mit Einzelverfügungsberechtigung kann ein Anteilsinhaber allein – auch zu seinen Gunsten – ohne die Unterschrift oder sonstige vorherige Zustimmung des anderen Anteilsinhabers sämtliche Verfügungen über das Gemeinschaftskonto, nicht jedoch dessen Auflösung, ausführen. Der Fonds hat keine Verpflichtung, vor der Durchführung einer entsprechenden Weisung den anderen Kontoinhaber zu informieren. Anleger sollten sich daher über die Gefahr des Missbrauchs der Einzelverfügungsberechtigung bewusst sein. Der Fonds wird auf die jederzeit mögliche Weisung eines einzelnen Kontoinhabers die Einzelverfügungsberechtigung in eine gemeinsame Verfügungsberechtigung ändern. Bitte beachten Sie unbedingt auch die in dem Kapitel "Todesfall" dargelegten Bedingungen.

Todesfall

Bei der Einrichtung eines Gemeinschaftskontos beauftragen die Anteilsinhaber den Fonds bzw. den Transferagenten, im Falle ihres Todes die Anteile auf den überlebenden Kontoinhaber zu übertragen. Eine Übertragung auf den überlebenden Kontoinhaber kann in der Regel erst nach Vorlage der Sterbeurkunde erfolgen.

Für die Übertragung der Anteile ist die Errichtung eines Kontos auf den Namen des überlebenden Kontoinhabers erforderlich. Der Fonds, der Transferagent oder die Franklin Templeton Investment Services GmbH haben keine Verpflichtung, mögliche Erben von diesem Vorgang zu unterrichten oder deren Weisungen einzuholen. Sollte/n jedoch der Erbe/die Erben des verstorbenen Kontoinhabers den Auftrag zur Übertragung widerrufen, bevor der Fonds bzw. der Transferagent diesen ausführen konnte, wird der Fonds das betreffende Konto als Gemeinschaftskonto mit gemeinschaftlicher Verfügungsbefugnis weiterführen und dementsprechend nur noch gemeinsamen Weisungen der Erben und des überlebenden Kontoinhabers Folge leisten. Anteilsinhaber sollten daher in ihrer letztwilligen Verfügung entsprechende Vorsorge treffen. Anleger, die die Übertragung des Kontos auf den überlebenden Anteilsinhaber nicht wünschen, geben dies bitte im Antragsformular an.

Im Todesfall wird der Fonds bei einer notwendigen Klärung der Verfügungsberechtigung über ein Anteilsinhaberkonto die Vorlegung eines Erbscheines, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder weiterer hierfür notwendiger Unterlagen verlangen. In Einzelfällen kann der Fonds nach seinem Ermessen auf die Vorlage eines Erbscheines oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihm eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt werden. Der Fonds darf denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Das gilt nicht, wenn dem Fonds bekannt ist, dass der dort Genannte nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihm dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

Minderjährigenkonten

Die Einrichtung eines Kontos auf den Namen eines Minderjährigen erfolgt nur mit der Zustimmung beider Elternteile des Minderjährigen. Bis zur Volljährigkeit des Minderjährigen wird die Zustimmung der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten auch zu jeder weiteren Anweisung in Bezug auf das Konto benötigt.

Sollte ein Elternteil allein das Sorgerecht über den Minderjährigen ausüben, so ist der Fonds berechtigt, sich vor Eröffnung des Kontos bzw. der Durchführung weiterer Transaktionen die Sorgeberechtigung nachweisen zu lassen. Zu diesem Zweck kann z. B. die Vorlage eines entsprechenden Urteils des Familien- oder Vormundschaftsgerichts verlangt werden.

Die Sorgeberechtigten bestimmen im Regelfall bei der Eröffnung des Kontos, dass jeder Einzelne von ihnen über das Konto verfügungsberechtigt sein soll, es sei denn im Antrag wird eine anderweitige Verfügungsberechtigung vermerkt. Diese Berechtigung kann gegenüber dem Fonds jederzeit schriftlich widerrufen werden, soweit die Sorgeberechtigten keine anderweitige Regelung getroffen haben.

Als Korrespondenzadresse des Minderjährigenkontos dient bis zu dessen Volljährigkeit die Adresse des ersten im Antragsformular genannten Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten.

Nach dem Eintritt der Volljährigkeit kann der Fonds vor der Durchführung der ersten Weisung des Kontoinhabers zum Schutz gegen Missbrauch verlangen, dass der Kontoinhaber eine bestätigte Unterschrift vorlegt.

Mitwirkungspflichten der Anteilsinhaber

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Anteilsinhaberkontos ist es erforderlich, dass der Anteilsinhaber Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie sonstige das Konto betreffende Änderungen dem Fonds unverzüglich mitteilt.

Der Fonds kann nach US-Gesetzen verpflichtet bzw. ermächtigt sein, für Konten, bei denen sich an der dem Fonds bekannten Adresse der Anteilsinhaber nicht feststellen lässt, eine Hinterlegung nach US-amerikanischem Recht (escheatment) vorzunehmen. Aufträge jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen. Diese gehen zu Lasten der Auftraggeber.

Jeder Anteilsinhaber hat die ihm zugesandten Kontoauszüge, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und Einwendungen zu erheben. Dies gilt auch für das Ausbleiben von Bestätigungen über die Abwicklung vom Anteilsinhaber in Auftrag gegebener Geschäfte.

Ausgabepreis

Der Ausgabepreis entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil zuzüglich Ausgabeaufschläge entsprechend der nachfolgenden Tabelle.

Höhe der Ausgabeaufschläge

Ausgabeaufschläge

Anlage zum	bezogen auf die Brutto-	bezogen auf die
Ausgabepreis	anlage (Ausgabepreis)*	Nettoanlage*
Weniger als		
50.000 USD	5,75%	6,10%
ab 50.000 USD,		
aber weniger als 100.00	0 USD 4,50%	4,71%
ab 100.000 USD,		
aber weniger als 250.00	0 USD 3,50%	3,63%
ab 250.000 USD,		
aber weniger als 500.00	0 USD 2,50%	2,56%
ab 500.000 USD,		
aber weniger als 1.000.0	000 USD 2,00%	2,04%
ab 1.000.000 USD		
oder mehr**	keine	keine

*Der Dollarbetrag der Ausgabeaufschläge ist die Differenz zwischen dem Ausgabepreis der erworbenen Anteile (welcher mit den nach dieser Tabelle zutreffenden Ausgabeaufschläge multipliziert wird) und dem Wert des Nettovermögens dieser Anteile. Da der Ausgabepreis unter Beachtung der standardisierten Rundungsregeln auf zwei Dezimalstellen berechnet wird, können die Anzahl der erworbenen Anteile und der Dollarbetrag der Ausgabeaufschläge, als Prozentangabe des Ausgabepreises und der Nettoanlage, höher oder niedriger ausfallen, abhängig davon, ob abgerundet oder aufgerundet worden ist. *Auf Anlagen von 1 Mio. USD oder mehr werden beim Kauf keine Ausgabeaufschläge erhoben, doch kann bei frühzeitiger Rückgabe innerhalb von 18 Monaten nach dem Erwerb ein nachträglicher Ausgabeaufschlag in Höhe von 1% erhoben werden (siehe Kapitel "Nachträgliche Ausgabeaufschläge").

Im Folgenden wird die Berechnung des Ausgabepreises anhand eines fiktiven Beispiels zum 31. August 2004 erläutert. Die Aktiva des Fonds in Höhe von 18.679.479.428 USD abzüglich der Passiva in Höhe von 110.834.197 USD ergaben ein Nettovermögen des Fonds von 18.568.645.231 USD, von dem ein Anteil von 15.771.173.608 USD auf die Klasse A Anteile entfiel. Dieses Nettovermögen geteilt durch die Anzahl der am 31. August 2004 ausgegebenen Klasse A Anteile (749.823.500) ergab den Nettoinventarwert pro Klasse A Anteil von 21,03 USD, der dem Rücknahmepreis an diesem Tag entsprach. Der Nettoinventarwert pro Klasse A Anteil zuzüglich der Ausgabeaufschläge von 6,10 % (1,28 USD) ergab den Ausgabepreis pro Klasse A Anteil von 22,31 USD.

Ausgabeaufschläge können bis zu 100 % von oder auf Veranlassung der Franklin Templeton Investment Services GmbH an solche Personen, Banken und andere Einrichtungen gezahlt werden, die den Erwerb der Fondsanteile vermittelt haben.

Nachträgliche Ausgabeaufschläge

Wenn beim Anteilskauf keine Ausgabeaufschläge entrichtet wurden, weil die Anlagesumme den Betrag von 1 Mio. USD überstieg, entweder durch Einmalzahlung, durch Inanspruchnahme des kumulativen Mengenrabatts (siehe hierzu den Abschnitt "Kumulativer Mengenrabatt") oder bei Abgabe einer entsprechende Absichtserklärung (siehe hierzu den Abschnitt "Absichtserklärung"), kann nachträglich ein Ausgabeaufschlag erhoben werden, wenn die erworbenen Anteile innerhalb von 18 Monaten ganz oder teilweise zurückgegeben werden. Die Frist beginnt an dem Tag eines Monats zu laufen, in dem die betreffenden Anteile erworben wurden. Die nachträglichen Ausgabeaufschläge betragen 1% des Wertes der zurückgegebenen Anteile zum Zeitpunkt der Rückgabe oder ihres Nettoinventarwertes zum Zeitpunkt des Kaufes, je nachdem welcher Betrag geringer ist. Um den nachträglichen Ausgabeaufschlag so gering wie möglich zu halten, werden zuerst die Anteile zurückgenommen, die keinen nachträglichen Ausgabeaufschlägen unterliegen. Sollte es nicht genug solcher Anteile geben, werden die dem nachträglichen Ausgabeaufschlag unterliegenden Anteile in der Reihenfolge ihres Kaufdatums zurückgenommen.

Wenn nicht anders vereinbart, wird bei Aufträgen, durch deren Rückgabe ein bestimmter USD- bzw. EUR-Betrag erlöst werden soll, der etwaige nachträglich Ausgabeaufschlag durch die Einlösung zusätzlicher Anteile abgedeckt. Bei Aufträgen, mit denen eine bestimmte Anzahl von Anteilen zurückgegeben wird, werden etwaige nachträgliche Ausgabeaufschläge von dem Rückgabeerlös abgezogen.

Frequent-Trading-Bestimmungen

Der Verwaltungsrat des Fonds hat die folgenden Richtlinien und Verfahren in Bezug auf Frequent Trading eingeführt (Frequent-Trading-Richtlinien).

Der Fonds versucht, den Kurzzeithandel oder den häufigen Kauf und Verkauf von Fondsanteilen zu verhindern, der schädlich für den Fonds sein kann. Diese Art von Handelsaktivitäten kann beispielsweise die effiziente Verwaltung des Fondsportfolios beeinträchtigen oder die Transaktionskosten, Administrationskosten oder Steuern des Fonds wesentlich erhöhen.

Da der Fonds in nicht US-amerikanische Wertpapiere investieren kann, kann er zusätzlich für eine Form des kurzfristigen Handels anfällig sein, die bisweilen als "Zeitzonen-Arbitrage" bezeichnet wird. Um Zeitzonen-Arbitrage handelt es sich, wenn ein Anleger versucht, Vorteile daraus zu erzielen, dass sich der Wert der Portfoliobestände von Fonds ändert und sich diese Veränderungen im Nettoinventarwert pro Anteil nur verzögert widerspiegeln. Wegen der Unterschiede zwischen den Zeiten, zu denen die internationalen Wertpapiere des Portfolios des Fonds an nicht US-amerikanischen Märkten gehandelt werden und der Zeit, zu der der Nettoinventarwert des Fonds berechnet wird (grundsätzlich zum Geschäftsschluss der New York Stock Exchange, siehe "Berechnung des Nettoinventarwertes"), ist es wahrscheinlicher, dass solche Verzögerungen im Falle von nicht US-amerikanischen Anlagen auftreten. Zeitzonen-Arbitrage Händler versuchen, Anteile eines Fonds zu kaufen oder zurückzugeben, basierend auf Ereignissen, die aufgetreten sind, nachdem die Schlusskurse an den nicht US-amerikanischen Märkten feststehen, aber bevor der Nettoinventarwert eines Fonds berechnet wird. Dies kann dazu führen, dass der Wert der Fondsanteile verwässert. Eines der Ziele des Verfahrens des Fonds zur fairen Wertberechnung ist, die Möglichkeit dieser Art der Arbitrage zu minimieren (siehe "Bewertung - nicht US-amerikanische Wertpapiere - Potenzieller Einfluss von Zeitzonen und Börsenfeiertagen"), jedoch kann nicht zugesichert werden, dass es durch die Bewertungsverfahren des Fonds tatsächlich gelingt, dies auszuschließen.

Der Transferagent des Fonds überwacht laufend den Handel von Anteilsinhabern mit Anteilen am Fonds und an anderen Fonds von Franklin Templeton, um Handelsmuster von Anteilsinhabern zu identifizieren, die auf eine permanente Strategie des kurzfristigen Handels hindeuten. Sollte der Transferagent durch Beobachtung oder durch andere Informationen über Handelsaktivitäten eines Anteilsinhabers mit Anteilen an anderen Fonds als solchen von Franklin Templeton Handelsmuster identifizieren, aufgrund derer der Transferagent nach vernünftigem Ermessen zu dem Schluss gelangt, dass solcher Handel im Sinne dieser Frequent-Trading-Bestimmungen nachteilig für den Fonds sein kann, kann der Transferagent dem Anteilsinhaber im Namen des Fonds vorübergehend oder dauerhaft weitere Anteilserwerbe untersagen oder, alternativ, den Betrag, die Anzahl oder die Häufigkeit zukünftiger Käufe und/oder der Art und Weise, wie er zukünftige Käufe und/oder Rückgaben (einschließlich Käufe und/oder Rückgaben durch einen Austausch oder eine Übertragen zwischen dem Fonds und einem anderen Anlagefonds) verlangen kann, beschränken.

Bei der Prüfung der Handelsmuster eines Anlegers kann der Fonds unter anderem die bisherige Handelsaktivitäten des Anlegers sowohl unmittelbar als auch, sofern bekannt, über Finanzvermittler bezüglich des Fonds, anderer Franklin Templeton Fonds oder Nicht-Franklin Templeton Fonds oder hinsichtlich anderer Konten mit gemeinschaftlicher Kontrolle oder Inhaberschaft berücksichtigen. Der Transferagent darf außerdem Kauf- und Verkaufsanträge ablehnen, unabhängig davon, ob diese Teil eines bestehenden Handelsmusters darstellen, wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft des Fonds oder der Transferagent nach vernünftigem Ermessen zu dem Schluss gelangt, dass der Umfang der beantragten Transaktion die effiziente Verwaltung des Fondsportfolios unterbrechen oder beeinträchtigen könnte. Bei den Überlegungen, welche Maßnahmen getroffen werden sollten, kann der Transferagent des Fonds zahlreiche Faktoren bedenken, einschließlich der potentiellen Auswirkungen solcher Abhilfemaßnahmen auf den Fonds und seine Anleger. Ist der Fonds ein Dachfonds kann der Transferagent des Fonds die Auswirkungen der Handelsaktivitäten und aller vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen sowohl auf den Fonds als auch auf die zugrundeliegenden Fonds, in die der Fonds investiert ist, berücksichtigen.

Frequent-Trading durch Finanzvermittler

Sie sind ein Anleger, der diesen Frequent-Trading-Richtlinien unterliegt, ganz gleich, ob Sie ein direkter Anteilsinhaber des Fonds sind oder indirekt in dem Fonds z.B. über einen Finanzvermittler oder eine Bank anlegen.

Einige Finanzvermittler unterhalten Hauptkonten bei dem Fonds im Auftrag ihrer Kunden (sogenannte "Sammelkonten"). Der Fonds hat mit diesen Finanzvermittlern "Vereinbarungen über den Austausch von Informationen" geschlossen, die es dem Fonds erlauben, auf Anforderung Informationen über die Handelsaktivitäten der in den Fonds investierenden Kunden der Finanzvermittler zu erhalten. Sollte der Transferagent des Fonds auf Ebene der Sammelkonten Handelsmodelle identifizieren, die möglicherweise nachteilig für den Fonds sein können, kann der Transferagent nach freiem Ermessen von den Finanzvermittlern Informationen über die Handelsaktivitäten ihrer Kunden anfordern. Sofern der Transferagent auf Grundlage der

Prüfung solcher Informationen ermittelt, dass die Handelsaktivität von Kunden nachteilig für den Fonds sein könnte, kann der Transferagent den Finanzvermittler nach freiem Ermessen auffordern, weitere Geschäfte der betreffenden Kunden mit dem Fonds zu beschränken. Es gibt allerdings keine Zusicherung, dass die Überwachung von Handelsmodellen auf Sammelkontenebenen durch den Transferagenten dazu führt, dass der Transferagent den gesamten kurzfristigen Handel von Kunden der Finanzvermittler identifizieren kann.

Widerruf von Geschäften

Während der Fonds sich das Recht vorbehält, jeden Kaufauftrag aus beliebigen Gründen zurückzuweisen, kann der Fonds auch bereits ausgeführte Kaufaufträge widerrufen, wenn der Transferagent des Fonds, nach freiem Ermessen, vernünftigerweise zu dem Ergebnis gelangt, dass diese den Zielen der Frequent-Trading-Bestimmungen des Fonds widersprechen.

Kumulativer Mengenrabatt

Die reduzierten Ausgabeaufschläge gemäß der Ausgabeaufschlägetabelle gelten auch auf kumulierter Basis. Bei der Bestimmung der anfallenden Ausgabeaufschläge werden nämlich zugunsten des Anlegers dem aktuellen Anlagebetrag der derzeitige Nettoinventarwert oder der bei Anschaffung gezahlte Nettoinventarwert (je nachdem, welcher höher ist) der vom Anleger, von seinem Ehegatten oder dem im Haushalt lebenden Lebensgefährten und von Kindern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres bereits gehaltenen Fondsanteile auch an anderen US-amerikanischen Franklin Templeton Fonds hinzugerechnet. Wenn der Anleger Einzelinhaber eines Unternehmens ist, dürfen auch die von dem Unternehmen gehaltenen Anteilsinhaberkonten berücksichtigt werden.

Da in Deutschland nur ein US-amerikanischer Fonds, der Templeton Growth Fund, Inc., zum öffentlichen Vertrieb registriert ist, sollten Anleger sich in Zweifelsfällen an die Franklin Templeton Investment Services GmbH wenden, bei der nähere Informationen erhältlich sind.

Es ist das Bestreben der Hauptvertriebsgesellschaft, Anleger in den Genuss möglichst günstiger Ausgabeaufschläge kommen zu lassen. Es kann jedoch nur dann zugesichert werden, dass der Anleger den richtigen Rabatt erhält, wenn er oder der Anlagevermittler bei Durchführung der Anlage die Vergünstigung beantragt und die notwendigen Angaben zur Verfügung stellt, welche die Feststellung ermöglichen, dass der Kauf für die Reduzierung der Ausgabeaufschläge in Frage

kommt. Die Bestimmungen über den kumulativen Mengenrabatt können jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

Absichtserklärung

Auch für Anlagen im Rahmen einer Absichtserklärung können Anleger die verringerten Ausgabeaufschläge in Anspruch nehmen, wenn sie ihre Absicht erklärt haben, innerhalb eines Zeitraums von 13 Monaten eine bestimmte Summe in Fondsanteilen des Templeton Growth Fund, Inc. anzulegen. Entsprechende Formulare sind über die Franklin Templeton Investment Services GmbH erhältlich. Die Höhe der Ausgabeaufschläge richtet sich dann nach der erklärten Zielsumme. Die Erstanlage sollte mindestens 2.500 EUR bzw. 5 % der beabsichtigten Zielsumme betragen.

Für Absichtserklärungen gelten die folgenden Bedingungen: Die Anteile, die mit den ersten 5 % der Zielsumme erworben werden, gelangen in treuhänderische Verwahrung, um die Zahlung höherer Ausgabeaufschläge zu sichern, falls die beabsichtigte Zielsumme tatsächlich nicht erreicht wird. Die treuhänderisch verwahrten Anteile werden daher ohne Weiteres zurückgenommen, um – wenn nötig – die Differenz zu höheren Ausgabeaufschläge auszugleichen. Die Anteile in treuhänderischer Verwaltung können nicht in Anteile an Franklin Templeton Investment Funds getauscht werden und bis zur Erfüllung der Absichtserklärung oder der Zahlung der höheren Ausgabeaufschläge nicht zurückgegeben werden.

Anteile, die vor der Absichtserklärung erworben wurden, werden hinsichtlich der Erfüllung der Absichtserklärung angerechnet.

Der Anleger ist dafür verantwortlich seinen Finanzberater zu informieren, sobald er glaubt, die Absichtserklärung durch den Kauf von ausreichend Anteilen, die dem kummulativen Mengerabatt unterliegen, erfüllt zu haben. Es kann in diesem Zusammenhang für den Anleger erforderlich sein, dem Anlageberater Informationen und Unterlagen zu allen Depots zur Verfügung zu stellen, in denen sich seine Anteile von Franklin Templeton Fonds befinden. Hat der Anleger im Hinblick auf seine Anteile keinen Finanzberater ernannt, ist der Anleger dafür verantwortlich, den Transferagenten des Fonds zu informieren, sobald er glaubt, die Absichtserklärung durch den Kauf von ausreichend Anteilen, die dem kummulativen Mengerabatt unterliegen, erfüllt zu haben.

Wenn die Absichtserklärung nicht innerhalb von 13 Monaten erfüllt wird, wird eine Nachberechnung der Ausgabeaufschläge vorgenommen. Wenn Sie die sich daraus ergebene Differenz nicht innerhalb von 20 Tagen nach der schriftlichen Aufforderung ausgleichen, wird von den Anteilen in treuhänderischer Verwahrung eine entsprechende Anzahl verkauft. Wird die Differenz ausgeglichen, so werden die in treuhänderischer Verwaltung gehaltenen Anteile auf Sie übertragen. Bei einem Verkauf aller Anteile oder einem Tausch aller Anteile in Anteile an Fonds der luxemburgischen Franklin Templeton Investment Funds endet die Absichtserklärung und es erfolgt eine Nachberechnung der Ausgabeaufschläge.

Wiederanlageprivileg

Sollten Sie Anteile eines Franklin Templeton Fonds verkaufen, die mittelbar zu Ihren Gunsten in einem Depot bei der Firma Ihres Anlagebevollmächtigten oder der Treuhandabteilung Ihrer Bank gehalten werden oder für die Sie beim Transferagenten eingetragen sind (oder bei einer Depotbank oder einem Treuhänder des Transferagenten des Fonds), können Sie die gesamten Erlöse oder Teile davon innerhalb von 90 Tagen nach dem Verkauf ohne Ausgabeaufschlag wiederanlegen. Dieses Wiederanlageprivileg findet keine Anwendung auf (i) einen Kauf von Fondsanteilen im Wege eines regelmäßig vorgesehenen automatischen Anlageplanes, wie z.B. einen Erwerb durch eine regelmäßige von Gehaltsbestandteilen oder Überweisung von einem Bankkonto oder (ii) einen Kauf von Fondsanteilen mit dem Erlös eines Verkaufs von Fondsanteilen von Franklin Templeton, die mittelbar gehalten wurden von einer Nicht Franklin Templeton Person oder von einem arbeitgebergestützten IRA.

Um dieses Wiederanlageprivileg in Anspruch nehmen zu können, müssen Sie Ihren Anlagebevollmächtigten oder den Transferagenten des Fonds über dieses Privileg zum Zeitpunkt Ihrer Anlage informieren. Die Erlöse vom vorhergehenden Verkauf müssen zudem innerhalb derselben Anteilsklasse wie die verkauften wiederangelegt werden.

Sollten Sie einen nachträglichen Ausgabeaufschlag beim Verkauf Ihrer Klasse A Anteile gezahlt haben, wird die Franklin Templeton Distributors, Inc. Ihnen diese für den Betrag zurückerstatten, den Sie innerhalb von 90 Tagen nach dem Verkauf wiederangelegt haben, indem wir die Rückerstattung zu dem Wiederanlagebetrag addieren. Die neuen Anteile, die bei Ihrer Wiederanlage

ausgegeben werden, unterliegen dem einschlägigen nachträglichen Ausgabeaufschlag.

Dieses Privileg findet keine Anwendung auf Anteile, die unter dem Tauschprogramm gekauft und verkauft werden. Anteile, die mit den Erlösen eines Geldmarktfonds gekauft werden, können einem Ausgabeaufschlag unterfallen.

Käufe zum Nettoinventarwert

Für Käufe zum Nettoinventarwert, also ohne Ausgabeaufschlag, ist zusätzlich zum Kaufantrag ein weiteres Formular einzureichen, das bei der Franklin Templeton Investment Services GmbH bereitgehalten wird.

Verzicht für Anlagen aus bestimmten Zahlungen

Klasse A Anteile können ohne Ausgabeaufschläge (auch nachträgliche) von Anlegern erworben werden, die innerhalb von 90 Tagen eine Wiederanlage tätigen von:

- Dividenden- und Kursgewinnausschüttungen aus einem Franklin Templeton Fonds.
- Annuitätenzahlungen, die entweder aus einer AnnuitätenOption oder Erlösen auf den Todesfall erhalten werden,
 wenn der Annuitätenkontrakt eine Anlageoption in einen
 Versicherungsfonds der Franklin Templeton Gruppe
 anbietet. Für eventuell einschlägige steuerliche Konsequenzen sollten Sie Ihren Steuerberater konsultieren.
- Rückgabeerlösen aus Klasse A Anteilen der Franklin Templeton Investment Fonds, vorausgesetzt Sie sind ein qualifizierter Investor.
- Wenn Sie einen nachträglichen Ausgabeaufschlag gezahlt haben, der bei der Rücknahme Ihrer Klasse A Anteile eines Franklin Templeton Investment Fonds fällig wurde, findet ein neuer nachträglicher Ausgabeaufschlag für Ihren Erwerb von Fondsanteilen Anwendung und die Haltezeit startet erneut. Allerdings werden Ihrem Konto Anteile in Höhe der vorher gezahlten nachträglichen Ausgabeaufschläge und dem Betrag des von Ihnen reinvestierten Rücknahmeerlöses gutgeschrieben.
- Wenn Sie Ihre Rücknahmeerlöse aus einem Geldmarktfonds von Franklin Templeton unmittelbar platzierten,
 können Sie wie oben beschrieben wieder anlegen. Die
 Erlöse müssen innerhalb von 90 Tagen vom Tag der
 Rücknahme aus dem Geldmarktfonds wieder angelegt
 werden

Verzicht für Anlagen von bestimmten Investoren

Folgende Anlegergruppen oder Anlagen zahlen wegen erwarteter Einsparungen bei Verkaufsaufwand und -kosten keine Ausgabeaufschläge (auch keine nachträglichen) beim Kauf von Fondsanteilen:

- Fondsanteile dürfen von Regierungen, Stadtverwaltungen und steuerbefreiten Einrichtungen, die die Voraussetzungen für die Qualifikation gemäß Section 501 des Internal Revenue Code erfüllen ohne Emissionskosten zum Nettoinventarwert erworben werden, sofern der Erwerb direkt vom Fonds erfolgt. Solche Anleger sollten ihre Rechts- und Steuerberater konsultieren, um festzustellen, ob und in welchem Umfang die Anteile des Fonds für sie gesetzlich zulässige und geeignete Anlagen darstellen, und sich in Deutschland mit der Franklin Templeton Investment Services GmbH wegen näherer Einzelheiten in Verbindung setzen.
- Bestimmte registrierte Broker/Dealer und deren Tochtergesellschaften auf eigene Rechnung.
- Mitarbeiter von Anlagevermittlern und verbundener Unternehmen und ihre Familienmitglieder gemäß den internen Regelungen des jeweiligen Arbeitsgebers.
- Derzeitige und ehemalige leitende Angestellte, Treuhänder, Direktoren und Vollzeitmitarbeiter (und jeweils ihre Familienmitglieder) der Franklin Templeton Investments sowie den Franklin Templeton Fonds gemäß den jeweils gültigen geschäftspolitischen Richtlinien.
- Derzeitige Partner von Rechtsanwaltskanzleien, die den Fonds, die Franklin Resources, Inc. oder deren Tochtergesellschaften derzeitig rechtlich beraten.
- Vermögensgegenstände, die in Konten gehalten werden, die von einer Tochtergesellschaft der Franklin Resources, Inc. (1) aufgrund eines Beratungsvertrages (einschließlich Unterberatungsverträge) und/oder (2) als Treuhänder eines Treuhandverhältnisses unter Lebenden oder eines testamentarischen Treuhandvermögens verwaltet werden.
- Bestimmte offene Investmentfonds (Unit Investment Trusts) sowie deren Anteilsinhaber, die ihre Fondsausschüttungen reinvestieren.

- Bestimmte Gruppensparpläne, die nach Section 529 des Internal Revenue Code in seiner geltenden Fassung errichtet wurden.
- Bestimmte Gruppenrentenkonten, die Pensionsplänen angeboten werden.
- Chilenische Altersvorsorgeprogramme, die bestimmte Bedingungen erfüllen.
- Deutsche Versicherungsgesellschaften, die öffentlich Lebens- und Rentenversicherungen oder fondsgebundene Lebensversicherungen in Deutschland vertreiben und mit der Hauptvertriebsgesellschaft oder der Franklin Templeton Investment Services GmbH einen entsprechenden Vertrag geschlossen haben.
- Banken und Wertpapierinstitute, die Vermögensgegenstände anlegen, die sie in einer Eigenschaft als Vermögensverwalter, Vermittler, Berater, Depotbank oder in einer ähnlichen Eigenschaft halten und über die sie das volle und ausschließliche Anlageermessen haben und die eine Vereinbarung mit der Hauptvertriebsgesellschaft oder der Franklin Templeton Investment Services GmbH geschlossen haben. Solche Käufe unterliegen Mindestanlageerfordernissen, die bei der Hauptvertriebsgesellschaft oder in Deutschland bei der Franklin Templeton Services GmbH erhältlich sind.
- Vermögensgegenstände, die in Konten gehalten werden, die von einer unter staatlicher oder unter bundesstaatlicher Aufsicht stehenden Treuhandgesellschaft oder Bank ("Treuhandgesellschaft") entweder als Treuhänder eines Treuhandverhältnisses unter Lebenden oder eines testamentarischen Treuhandvermögens oder als Verwalter gemäß eines Beratungsvertrages (einschließlich Unterberatungsverträge) oder gemäß einer anderen Vereinbarung verwaltet werden, die der Treuhandgesellschaft Anlageermessen über ihre Vermögenswerte einräumt, wenn (i) der zusammengerechnete Wert der Vermögensgegenstände dieser Treuhandgesellschaften in Fonds von Franklin Templeton zum Zeitpunkt des Erwerbs mindest 1 Mio. USD beträgt und (ii) die gekauften Anteile unmittelbar für die Treuhandgesellschaft in ihrer Unternehmereigenschaft registriert sind (nicht als Treuhänder eines einzelnen Treuhandvermögens) und einzig als Vermögensgegenstand der Treuhandgesellschaft gehalten werden.

- Anteile, die von Finanzvermittlern erworben werden, die der Vermittler unmittelbar oder mittelbar für einen wirtschaftlich Begünstigten hält, der eine Vereinbarung über eine Gesamtgebühr oder eine andere Anlageberatungsvereinbarung mit einem Wertpapierhändler, einer Treuhandgesellschaft oder einem registrierten Anlageberater abgeschlossen hat, ob diese mit dem Finanzvermittler verbunden sind oder nicht, vorausgesetzt, der Finanzvermittler hat mit der Vertriebsgesellschaft einen Vertrag abgeschlossen, der ihn berechtigt, Fondsanteile zu verkaufen.

Anteile können zum Nettoinventarwert auch von Teilnehmern an bestimmten US-amerikanischen Altersvorsorgeprogrammen und Gruppen erworben werden, sofern die Franklin Templeton Investor Services, LLC benachrichtigt wird.

Altersvorsorgeprogramme, die sich nach US-amerikanischen Vorschriften als solche qualifizieren, unterliegen weiteren Voraussetzungen. Der Fonds kann diese weiteren Voraussetzungen in gesonderten Verträgen mit Anlagevermittlern vereinbaren.

Die Investmentgesellschaft behält sich vor, diese weiteren Voraussetzungen beim Erwerb von Anteilen jederzeit einzustellen.

Rückgabe von Fondsanteilen

Die Anteile werden zum Rücknahmepreis zurückgenommen, wenn der Anteilsinhaber dem Transferagenten einen Auftrag zuschickt, der "in guter Ordnung" ist. "In guter Ordnung" bedeutet, dass der Rücknahmeauftrag die folgenden Kriterien erfüllen muss:

 Der Auftrag ist schriftlich an die Franklin Templeton Investment Services GmbH Postfach 11 18 03, 60053 Frankfurt am Main Mainzer Landstraße 16, 60325 Frankfurt am Main Tel.: 08 00/0 73 80 01 (gebührenfrei aus Deutschland) Fax: 069/2 72 23-120 zu senden, die den Auftrag unverzüglich auf elektronischem Wege an den Transferagenten weiterleiten wird.

Franklin Templeton Investment Services GmbH wird bei Unklarheiten eines Auftrages unverzüglich Kontakt mit dem Anteilsinhaber aufnehmen, behält

- sich aber vor, das Kommunikationsmittel in jedem Einzelfall nach freiem Ermessen zu wählen und zwar unabhängig davon, welche Kommunikationsmöglichkeiten bestehen oder der Anteilsinhaber fordert.
- 2) Die auf dem Rücknahmeauftrag vorzunehmende(n) Unterschrift(en) des (der) Anteilsinhaber(s) muss (müssen) genau der (den) Unterschrift(en) auf dem Kaufantrag entsprechen. Zum Schutz der Anteilsinhaber kann Franklin Templeton Investment Services GmbH nach freiem Ermessen im Einzelfall auf einer bankbestätigten Unterschrift des (der) Anteilsinhaber(s) bestehen. Anteilsinhaber werden um Verständnis gebeten, dass bis zum Eingang dieser bankbestätigten Unterschrift(en) bei Franklin Templeton Investment Services GmbH ein bereits vorliegender Rücknahmeauftrag vom Fonds nicht ausgeführt werden kann. In dem Antrag ist entweder die Zahl der Anteile oder der USD-Betrag anzugeben, für die (den) die Rücknahme beantragt wird. Ist ein EUR-Betrag angegeben, wird der USD-Betrag anhand des an der Londoner Devisenbörse zum Zeitpunkt der Konvertierung geltenden Wechselkurses errechnet. In den USA können besondere Anforderungen für Unterschriftsbestätigungen gelten, die bei der deutschen Servicegesellschaft und dem Transferagenten zu erfahren sind.
- 3) Falls für die betreffenden Anteile Zertifikate ausgegeben wurden, so müssen diese direkt an die Franklin Templeton International Services S.à.r.l., 8A, rue Albert Borschette, L-1246 Luxembourg, Großherzogtum Luxemburg, zur Weiterleitung an den Transferagenten des Fonds geschickt werden. Eine Bearbeitung des Antrags erfolgt erst, wenn dem Transferagenten der Rücknahmeauftrag und das Zertifikat vorliegen. Verzögerungen und Verlust gehen zu Lasten des Anlegers. Wir raten daher dringend davon ab, für Anteile ein Zertifikat zu verlangen.
- 4) Falls die zur Rücknahme vorgesehenen Anteile auf einen Nachlass, eine Bank, eine Stiftung, einen Treuhänder oder Vormund bzw. auf eine Kapitaloder Personengesellschaft eingetragen sind, müssen Unterlagen beiliegen, aus denen nach Ermessen der Franklin Templeton Investment Services GmbH die Befugnis des (der) Unterzeichner(s) des Antrags ersichtlich ist und/oder die allen einschlägigen Rechtsvorschriften genügen müssen. Nähere Informationen sind bei der Franklin Templeton Investment Services GmbH erhältlich.

Der Rücknahmeauftrag kann auch unter Einhaltung der vorgenannten Bedingungen direkt an die Franklin Templeton Investor Services, LLC gerichtet werden. Allerdings muss er dann in englischer Sprache verfasst sein.

Der Rücknahmepreis ist der Nettoinventarwert der Anteile, der als Nächster errechnet wird, nachdem der Rücknahmeauftrag in guter Ordnung beim Transferagenten eingegangen ist. Die Zahlung des Rücknahmepreises, d. h. die Absendung des Rücknahmeerlöses, wird normalerweise per Scheck in USD innerhalb von sieben Tagen nach Eingang des vollständigen Rücknahmeauftrages vorgenommen. Der Scheck wird per Luftpost an die eingetragene Anschrift des Anteilsinhabers (oder eine sonstige, von diesem angegebene Anschrift) geschickt.

Anleger können sich aber auch die Rücknahmeerlöse auf das im Kontoeröffnungsantrag oder im Rücknahmeauftrag angegebene Bankkonto überweisen lassen. (Einzelheiten zu den anzugebenden Empfängerkonten sind dem nachfolgenden Absatz zu entnehmen.) Anlegern entstehen hierfür keine Kosten. Da Überweisungen meistens kürzere Laufzeiten verursachen als die Zusendung der Rückgabeerlöse per Scheck, wird Anlegern empfohlen, eine Rückzahlung per Überweisung zu wählen. Bitte vermerken Sie auf dem Rücknahmeauftrag, dass eine Auszahlung durch Überweisung gewünscht wird. Bei Auftragserteilung per Fax an die Franklin Templeton Investment Services GmbH bis 16.00 Uhr Frankfurter Zeit an Tagen, an denen der Nettoinventarwert des Fonds berechnet wird, wird unter normalen Umständen der bei Geschäftsschluss der New Yorker Börse an diesem Tag errechnete Rücknahmepreis zugrunde gelegt. Diese Aufträge können allerdings nur an deutschen Bankarbeitstagen angenommen werden.

Bei Rücknahmeanträgen von Anteilsinhabern, die bei der Franklin Templeton Investment Services GmbH eingehen und bei denen eine Zahlung per Banküberweisung gewünscht wird, wird die Banküberweisung grundsätzlich nur ausgeführt, sofern das Konto des Anteilsinhabers auf denselben Namen wie das Empfängerkonto bei der Bank lautet. Bei Konten mit mehr als einem Anteilsinhaber wird die Auszahlung nur auf ein Empfängerkonto durchgeführt, welches auf den Namen mindestens eines der Anteilsinhaber lautet. Den Anlegern wird daher dringend empfohlen, stets ein die vorgenannten Anforderungen erfüllendes Konto zu benennen, da es andernfalls zu Zeitverzögerungen bei der

Rückzahlung kommen kann. Entsprechendes gilt für die Übertragung von Anteilen in ein nicht von Franklin Templeton geführtes Depot. Eine Übertragung an Dritte ist hierbei grundsätzlich nicht möglich. Nähere Informationen sind bei der Franklin Templeton Investment Services GmbH erhältlich.

Bei Transfer- und Verkaufsaufträgen eines Anteilsinhabers, die per Fax bei der Franklin Templeton Investment Services GmbH eingehen und bei denen eine
Zahlung oder ein Transfer auf ein Konto des Anteilsinhabers erfolgt, wird auf den bisher für die Auszahlung
bzw. die Durchführung des Transfers erforderlichen
Eingang des Originalauftrags verzichtet. Die Franklin
Templeton Investment Services GmbH und der Transferagent behalten sich jedoch vor, unter anderem in den
folgenden Fällen vor Durchführung der Auszahlung
bzw. des Transfers den Originalauftrag anzufordern:

- Der Transfer- bzw. Verkaufsauftrag übersteigt den Gegenwert eines Betrages von 100.000 USD
- Die Auszahlung erfolgt in ein Land, das keine ausreichenden Geldwäscheregelungen erlassen hat; dies sind insbesondere Länder, die nicht zu den Ländern der sogenannten GAFI/FATF (Financial Action Task Force) gehören
- Der Transfer- bzw. Verkaufsauftrag wird für einen Dritten angewiesen
- Innerhalb der letzten 15 Tage hat eine Adressänderung bei dem Investmentkonto des Anteilsinhabers stattgefunden
- Der Transfer- bzw. Verkaufsauftrag steht in Verbindung mit einer Verpfändungs- oder Nachlassangelegenheit

In Deutschland können Anleger bei Rückgabeerlösen, Ausschüttungen und sonstigen Geldleistungen die Zahlung in EUR über die Zahlstellen verlangen. In diesen Fällen veranlasst die Depotbank über J.P. Morgan Chase Bank in London den Währungswechsel und die Weiterleitung der Rückgabeerlöse.

Der Fonds kann die Anteile eines Anlegers einseitig zurücknehmen, wenn das Konto länger als ein Jahr besteht und der Nettoinventarwert der Anteile unter einen Betrag von 500 USD fällt. In diesem Fall erhalten Anleger ein Schreiben, in dem sie darum gebeten werden, den Gesamtwert des Kontos auf den anwendbaren Mindestanlagebetrags anzuheben. Sofern ein Konto den Mindestanlagebetrag innerhalb von 30 Tagen nicht wieder erreicht, werden die Anteile zurückgenommen und das Konto aufgelöst. Ein nachträglicher Ausgabe-

aufschlag fällt hierfür nicht an. Die Rücknahmeerlöse werden dem Anleger per Scheck an seine eingetragene Anschrift geschickt.

Ferner kann der Fonds Anteile von Anlegern einseitig zurücknehmen, die es unterlassen haben, dem Fonds eine beglaubigte Steuernummer oder diejenigen sonstigen Steuerbescheinigungen vorzulegen, die der Fonds benötigt. In einer per Luftpost an die eingetragene Anschrift des Anlegers geschickten Rücknahmebenachrichtigung wird ein Datum mitgeteilt, das nicht weniger als 30 Tage nach dem Absendedatum liegt, und die Anteile werden dann zu dem Nettoinventarwert zurückgenommen, der bei Geschäftsschluss an dem genannten Datum gilt, sofern der Anleger nicht eine beglaubigte Steuernummer (oder sonstige Angaben, die der Fonds verlangt hat) mitteilt. Die Rücknahmeerlöse werden dem Anleger per Scheck an seine eingetragene Anschrift geschickt.

Entnahmeplan

Die Anteilsinhaber können ein Programm für systematische Entnahmen ("Entnahmeplan") vereinbaren und monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich regelmäßige Zahlungen von 50 USD oder mehr von ihrem Konto erhalten. Ein solcher Anteilsinhaber muss Fondsanteile im Gegenwert von mindestens 5.000 USD unterhalten. Für die Vereinbarung oder Durchführung des Planes werden keine Servicegebühren erhoben. Die Zahlungen werden geleistet, indem Anteile zur Bestreitung der vereinbarten Entnahmen zum Inventarwert des Entnahmetages zurückgenommen werden. Dieser Tag liegt, sofern nicht anders vereinbart, im Allgemeinen um den 20. des Monats.

Zur Vermeidung von Zahlungen von Ausgabeaufschläge auf Gelder, die Sie innerhalb kurzer Zeit entnehmen wollen, wollen Sie unter Umständen keinen Entnahmeplan einrichten, wenn Sie planen, Anteile auf regelmäßiger Basis zu kaufen. Anteile, die gemäß dem Entnahmeplan verkauft werden, unterliegen einem nachträglichen Ausgabeaufschlag.

Die Rückgabe von Anteilen im Wege des Entnahmeplans kann Ihre Anteile in Ihrem Depot reduzieren oder aufbrauchen, wenn die Zahlungen die vom Fonds erhaltenen Ausschüttungen übersteigen. Dies ist noch wahrscheinlicher im Fall sinkender Märkte. Sollte der Entnahmebetrag den Wert Ihres Depots übersteigen, wird Ihr Depot geschlossen und der verbliebene Betrag an Sie gesandt. Da der Betrag, der gemäß dem Entnahmeplan entnommen wird, über den aktuellen Einkommen und Erträgen liegen kann, können Teile der Zahlungen Rückzahlungen Ihrer Anlage sein.

Zur Beendigung des Entnahmeplans, zur Änderung des Betrages und der Zeit des Entnahmeplans oder zur Aussetzung einer Zahlung benötigen wir Ihre Instruktion zumindest drei Geschäftstage vor der planmäßigen Zahlung. Der Fonds kann den Entnahmeplan durch schriftliche Mitteilung an Sie beenden, sollten alle Anteile Ihres Depot entnommen sein, sollte der Fonds eine Mitteilung über den Tod oder die Geschäftsunfähigkeit des Anteilsinhabers erhalten haben oder der Fonds Post mit der Aufschrift "Weiterleitung nicht möglich" erhalten.

Tauschprivileg

Fondsanteile des Templeton Growth Fund, Inc. können grundsätzlich ohne zusätzlichen Ausgabeaufschlag in Fondsanteile derselben Klasse von anderen US-amerikanischen Franklin Templeton Fonds, die im Wohnsitzland des Anteilsinhabers zum öffentlichen Vertrieb ihrer Anteile berechtigt sind, getauscht werden, und zwar auf der Basis ihrer jeweiligen Nettoinventarwerte pro Anteil zum Zeitpunkt des Tausches. Sollten Sie Anteile eines Geldfonds tauschen, für die zuvor kein Ausgabeaufschlag berechnet wurde, kann jedoch ein Ausgabeaufschlag erhoben werden.

Wenn die einzutauschenden Anteile einem nachträglichen Ausgabeaufschlag unterliegen und der Tausch innerhalb der Berechnungsfrist stattfindet, so unterliegen nunmehr die Anteile an dem neuen Fonds dem nachträglichen Ausgabeaufschlag. Wenn Anteile in dem Konto, aus dem getauscht werden soll, einem nachträglichen Ausgabeaufschlag unterliegen, so werden zuerst die Anteile getauscht, die der Gebühr nicht unterliegen.

Der Antrag kann durch ein formloses Schreiben in deutscher Sprache an die Franklin Templeton Investment Services GmbH erfolgen.

Tauschgeschäfte unterliegen den Mindestanlagebedingungen der einzelnen Fonds, und Ausgabeaufschläge werden in der Regel nicht berechnet, wenn diese bereits für die ursprüngliche Anlage entrichtet wurden und für den neuen Fonds keine höheren Ausgabeaufschläge Anwendung finden. Ein nachträglicher Ausgabeaufschlag wird weiterhin von dem Tag an ermittelt, an

dem die ursprüngliche Anlage getätigt wurde und wird nicht zum Zeitpunkt des Tauschs berechnet. Anteilsinhaber, die Anteile tauschen möchten, sollten zunächst den neuesten Prospekt des Fonds, dessen Anteile sie eintauschen möchten, anfordern und lesen.

Anteilsinhaber sollten auch beachten, dass es sich bei einem Tausch aus rechtlicher Sicht um den Verkauf von Anteilen eines Fonds und den Kauf von Anteilen eines anderen Fonds handelt. Grundsätzlich finden die gleichen Bestimmungen Anwendung, die auch auf Käufe und Verkäufe Anwendung finden. Tauschgeschäfte unterliegen den gleichen steuerlichen Konsequenzen wie der gewöhnliche Kauf und Verkauf.

Ein Wechsel in einen anderen Franklin Templeton Fonds kann nur bzw. erst dann abgewickelt werden, wenn für diesen anderen Franklin Templeton Fonds bereits ein Investmentkonto besteht bzw. ein ordnungsgemäßer Antrag auf Eröffnung eines Investmentkontos vorliegt. Da Franklin Templeton Fonds und ihre Depotbanken in verschiedenen Ländern ihren Sitz haben, kann sich die Abwicklung eines solchen Tausches unter Umständen über mehrere Geschäftstage hinziehen.

Sollte eine wesentliche Anzahl von Anteilsinhabern innerhalb eines kurzen Zeitraumes ihren Anteil im Rahmen des Tauschprivileges verkaufen, könnte der Fonds gezwungen sein, Wertpapiere zu verkaufen, die er sonst halten könnte, was zu zusätzlichen Kosten durch solche Transaktionen führen würde. Auf der anderen Seite kann eine erhöhte Nutzung des Tauschprivilegs zu periodischen Mittelzuflüssen in großer Menge führen. Sollte dies geschehen, ist es die grundsätzliche Politik des Fonds, diese Gelder erst mal in kurzfristige verzinsliche Geldmarktinstrumente anzulegen, es sei denn, er glaubt, dass unverzüglich attraktive Anlagemöglichkeiten bestehen, die mit den Anlagezielen des Fonds übereinstimmen. Die Gelder werden dann aus den kurzfristigen verzinslichen Geldmarktinstrumenten abgezogen und in Portfoliowertpapiere investiert, wobei dies in so ordnungsgemäßer Art und Weise geschieht, wie es möglich ist, wenn sich attraktive Anlagemöglichkeiten ergeben.

Abgelehnte Tauschgeschäfte

Lehnt der Fonds einen Tauschantrag, der den Verkauf von Fondsanteilen einschließt, ab, so bedeutet der abgelehnte Tauschantrag auch die Ablehnung des Antrags auf Erwerb von Anteilen eines anderen Fonds mit dem Verkaufserlös. Im Allgemeinen können Sie natürlich jederzeit Anteile des Fonds zurückgeben.

Tauschgeschäfte über Finanzvermittler

Wenn Sie indirekt in dem Fonds über einen Finanzvermittler investieren, wie beispielsweise einen Broker, eine Bank, ein gesondertes Konto einer Versicherungsgesellschaft, einen Anlageberater, einen Administrator oder Treuhänder eines von der IRS anerkannten "tax-deferred savings plan", wie beispielsweise ein 401(k) Pensionsplan und ein 529 College-Sparplan, der ein Gesamtkonto (ein "Sammelkonto") bei dem Fonds für Geschäfte im Auftrag seiner Kunden unterhält, können unterschiedliche Richtlinien und Beschränkungen in Bezug auf Tausch- und/oder Übertragungsgrenzen Anwendung finden. Der Finanzvermittler, über den Sie die Anlage tätigen, kann entscheiden, diese Richtlinien zur Tauschgrenze anzunehmen, oder kann als Alternative unterschiedliche Handelsbeschränkungen zur Verhinderung des Kurzzeithandels oder exzessiven Handels einführen. Wenden Sie sich an Ihren Finanzvermittler (oder im Falle eines 401(k) Pensionsplans den Träger Ihres Plans), um zu bestimmen, welche Handelsbeschränkungen einschließlich der Tausch-/Übertragungsgrenzen für Sie gelten.

Änderungen/Verzichtserklärung in Bezug auf das Tauschprivileg des Fonds

Der Fonds kann diese Richtlinie zur Tauschgrenze und das Tauschprivileg in Zukunft aufheben oder (vorübergehend oder dauerhaft) ändern. Eine Mitteilung über eine solche wesentliche Änderung werden Sie 60 Tage vorher erhalten, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht.

Tauschprivilegien anderer Fonds

Im Falle eines Konfliktes zwischen den Tauschprivilegien zweier Fonds, die an einer Tauschtransaktion beteiligt sind, wird die strengere Vorschrift für die Transaktion angewendet werden. Andere Franklin Templeton Fonds können verschiedene Tauschbeschränkungen haben. Überprüfen Sie die Prospekte jedes Fonds dahingehend.

Institutionelle Anleger

Für institutionelle Anleger gibt es weitere Methoden des Erwerbs, der Rückgabe oder des Tausches der Fondsanteile. Nähere Informationen sind bei der Franklin Templeton Investment Services GmbH erhältlich.

Anlagen von Vermögensverwaltern und Anteilsinhabern mit umfangreichem Anteilsbestand

Besonders in Zeiten von Markttumulten oder hoher Preisvolatilität kann der Fonds negativ beeinflusst werden, wenn bestimmte Anteilsinhaber mit großen Anteilsbestand, z. B. andere Fonds, institutionelle Anleger (einschließlich solcher, die feststehende mathematische Formeln nutzen) und Vermögensverwalter (die Anlageentscheidungen im Namen ihrer Kunden treffen) Fondsanteile in großem Umfang kaufen oder zurückgeben. Solche umfangreichen Rücknahmen können den Fonds dazu veranlassen, Wertpapiere aus dem Portfolio zu einem Zeitpunkt verkaufen zu müssen, zu dem er dies anderenfalls nicht tun würde. Ebenso können Anteilskäufe in erheblichem Umfang die Wertentwicklung des Fonds insoweit negativ beeinflussen, dass der Fonds neue Barmittel nur mit zeitlicher Verzögerung investieren kann und damit gezwungen ist, größere Barbeträge zu halten, als er dies für gewöhnlich tun würde.

Diese Transaktionen können auch dazu führen, dass besteuerte Erträge schneller für die Anteilsinhaber realisiert werden, sofern diese Verkäufe von Anlagen Erträge generieren sollten. Außerdem können sich die Transaktionskosten erhöhen.

Wenn solche Käufe oder Rückgaben von Anteilsinhabern mit umfangreichen Anteilsbestand tatsächlich erfolgen, kann der Fonds seine Handelsaktivitäten im Einklang mit den Frequent-Trading-Bestimmungen beschränken oder zurückweisen.

Kontoauszüge

Die Anteilsinhaberkonten werden nach den Registrierungsanweisungen des Anteilsinhabers eröffnet. Bewegungen auf dem Konto, wie zum Beispiel weitere Anlagen und Wiederanlagen von Dividenden, werden durch regelmäßige Kontoauszüge seitens der Franklin Templeton Investor Services, LLC bestätigt. Kopien von Kontoauszügen, die weniger als drei Jahre alt sind, werden auf Verlangen kostenlos geliefert; für Kopien von Kontoauszügen, die mehr als drei Jahre vor dem Datum liegen, an dem das Ersuchen beim Transferagenten eingeht, kann eine Gebühr von bis zu 15 USD je Konto berechnet werden.

Anlageziel und grundsätzliche Anlagepolitik und -methoden

Das Anlageziel des Fonds ist langfristiges Kapitalwachstum. Unter normalen Marktbedingungen legt der Fonds vorwiegend in Dividendenpapieren von Unternehmen, die weltweit ansässig sein können – einschließlich der Schwellenländer – an. Die Dividendenpapiere, in die der Fonds vorwiegend investiert, sind Stammaktien. Obwohl der Fonds versucht, in eine Vielzahl verschiedener Länder und Branchen zu investieren, kann es aufgrund wirtschaftlicher Gegebenheiten von Zeit zu Zeit vorkommen, dass der Fonds signifikante Positionen in einzelnen Ländern oder Branchen hält.

Dividendenpapiere repräsentieren einen Anteil am Eigentum einer Gesellschaft. Ihr Wert basiert auf dem Geschäftserfolg oder Misserfolg der Gesellschaft, den an die Aktionäre gezahlten Erträgen, dem Wert der Vermögensgegenstände sowie auf den allgemeinen Marktbedingungen. Der Käufer einer Aktie erhält einen Eigentumsanteil an der Gesellschaft sowie bestimmte Stimmrechte. Der Aktionär kann durch den Erhalt von Dividenden, wobei es sich um Ausschüttungen der Gewinne der Gesellschaft an ihre Aktionäre handelt, am Erfolg der Gesellschaft teilhaben. Sie umfassen vornehmlich Stammaktien, Vorzugsaktien und Wandelschuldverschreibungen. Inhaber von Vorzugsaktien erhalten in der Regel eine höhere Dividende, können aber in geringerem Umfang als Inhaber von Stammaktien von Wertsteigerungen profitieren und außerdem andere Stimmrechte haben. Dividendenpapiere können darüber hinaus Optionsscheine, Bezugsrechte, Anteile an Trusts, Partnerschaftsgesellschaften, Joint Ventures oder ähnliche Unternehmen beinhalten. Optionsscheine und Bezugsrechte geben dem Inhaber das Recht eine Stammaktie zu einem bestimmten Zeitpunkt zu einem bestimmten Preis zu erwerben. Der Fonds kann ohne Berücksichtigung der erteilten Ratings durch Ratingagenturen in Wandelschuldverschreibungen investieren. Außerdem kann der Fonds am Erfolg oder Misserfolg eines Unternehmens dadurch teilhaben, dass der Wert

der im öffentlichen Markt gehandelten Aktien des Unternehmens steigt oder sinkt. Der Fonds investiert zudem in Depositary Receipts. Dies sind Zertifikate, die von einer Bank oder einer Treuhandgesellschaft ausgegeben werden und ihrem Inhaber das Recht einräumen, Wertpapiere, die von einer nicht US-amerikanischen oder US-amerikanischen Gesellschaft ausgegeben werden, zu erhalten.

Abhängig von den jeweiligen Marktbedingungen kann der Fonds grundsätzlich weltweit bis zu 25 % seines Gesamtvermögens in Schuldtitel von Unternehmen und Regierungen investieren. Schuldtitel repräsentieren die Verpflichtung des Ausstellers, ein Darlehen zurückzuzahlen, wobei üblicherweise auch Zinsen zu entrichten sind. Bonds, Notes und Debentures sind Beispiele für Schuldtitel. Obwohl der Fonds versucht, in einer Vielzahl von Ländern und Branchen zu investieren, kann es aufgrund wirtschaftlicher Gegebenheiten vorkommen, dass der Fonds signifikante Positionen in einzelnen Ländern oder Branchen hält, z. B. im Gesundheits- und Finanzsektor.

Bei der Auswahl von Aktien für den Fonds verwendet die Anlageverwaltungsgesellschaft einen "Bottom up-", wert-orientierten und langfristigen Ansatz, wobei sie sich zur Bewertung der Anlagegesellschaft auf den Kurs eines Unternehmenspapiers im Verhältnis zum langfristigen Unternehmensgewinn, des Vermögenswertes und des Cashflows fokussiert. Die Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigt zudem das Kurs-Gewinn-Verhältnis, das Kurs-Cashflow-Verhältnis, die Gewinnmargen und den Liquiditätswert.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann den Verkauf von Dividendenpapieren erwägen, wenn sie glaubt, das Wertpapier sei wegen des gestiegenen Preises oder Veränderungen der Fundamentaldaten des Unternehmens überbewertet oder wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft glaubt, ein anderes Wertpapier biete attraktivere Anlagemöglichkeiten.

Der Fonds ist nicht auf die Anlage in zum Börsenhandel zugelassene Wertpapiere beschränkt und kann auch Wertpapiere erwerben, deren Veräußerung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen irgendwelchen Beschränkungen unterliegt.

Vorläufige Anlagen

Wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft der Auffassung ist, dass die Markt- und Wirtschaftsbedingungen ungünstig für die Anleger sind, kann bis zu 100 % des Vermögens des Fonds in Barmitteln, barähnlichen Anlagen oder anderen hoch qualifizierten kurzfristigen Anlagen angelegt werden. Vorläufige defensive Anlagen können grundsätzlich US-amerikanische staatliche Wertpapiere, Termineinlagen in der Währung jeder bedeutenden Nation, Commercial Papers und Pensionsgeschäfte sein. Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann zudem in diese Arten von Anlagen investieren, während sie nach geeigneten Investments sucht oder um Liquidität zu erhalten. Unter diesen Umständen kann der Fonds nicht in der Lage sein, sein Anlageziel zu erreichen.

Anlagegrundsätze und Beschränkungen

Grundsätzlich gelten die Anlagegrundsätze und Beschränkungen nur, wenn der Fonds eine Investition tätigt. In den meisten Fällen ist der Fonds nicht verpflichtet, ein Wertpapier zu verkaufen, weil sich die Umstände geändert haben und das Wertpapier nicht länger die Anlagepolitik oder -beschränkung des Fonds erfüllt. Wenn die prozentuale Obergrenze oder Begrenzung im Zeitpunkt der entsprechenden Anlage eingehalten wird, so bedeutet der spätere Anstieg oder die Verringerung des Prozentsatzes keine Verletzung der Beschränkung oder Begrenzung, wenn dies auf eine Veränderung des Wertes oder der Liquidität des Anlagevermögens des Fonds zurückzuführen ist, mit Ausnahme der für den Fonds geltenden Beschränkungen für die Kreditaufnahme.

Im Falle eines Konkurses oder anderer außergewöhnlicher Umstände, die eine bestimmte, vom Fonds gehaltene Anlage betreffen, kann der Fonds Aktien, Grundbesitz oder andere Anlagen erhalten, die der Fonds nicht hätte erwerben wollen oder können. In einem solchen Fall wird der Fonds die entsprechende Anlage so schnell, wie dies praktisch möglich ist, veräußern, bei gleichzeitigem Versuch, den Ertrag für den Anleger zu maximieren.

Der Fonds hat sich bestimmte Anlagebeschränkungen als fundamentale Grundsätze auferlegt. Das bedeutet, dass diese Beschränkungen nur geändert werden können mit der Zustimmung von (1) mehr als 50 % der im Umlauf befindlichen Anteile des Fonds oder (2) 67 % oder mehr der Fondsanteile, deren Inhaber in einer Hauptversammlung der Anteilsinhaber anwesend sind, bei der mehr als 50 % der ausgegebenen Anteile persönlich anwesend oder durch einen Stimmrechtsvertreter

vertreten sind, je nachdem welche Zahl geringer ist. Der Fonds hat sich außerdem weitere Anlagebeschränkungen auferlegt, die keine fundamentalen Grundsätze darstellen. Diese Anlagebeschränkungen können ohne Zustimmung der Anteilsinhaber geändert werden.

Weitere Informationen zu den dem Fonds durch den Investment Company Act 1940 ("1940 Act") auferlegten Beschränkungen hinsichtlich der Kreditaufnahme und vorrangiger Wertpapiere finde sich im Abschnitt "Glossar hinsichtlich Anlagen, Techniken, Strategien und deren Risiken" unter der Überschrift "Kreditaufnahme".

Fundamentale Anlagegrundsätze

Das Anlageziel des Fonds ist langfristiges Kapitalwachstum.

Dem Fonds ist untersagt:

- 1. Die Anlage in Immobilien oder Grundpfandrechten (der Fonds darf jedoch in börsengängigen Wertpapieren anlegen, die durch Immobilien oder Immobilienanteile gesichert oder von Unternehmen oder Investmentgesellschaften emittiert wurden, die in Immobilien oder Immobilienbeteiligungen anlegen); die Anlage in Beteiligungen (mit Ausnahme von Schuldverschreibungen ("debentures") oder "equity stock interests") an Explorations- oder Entwicklungsprogrammen für die Förderung von Öl, Gas oder sonstigen Bodenschätzen; der Kauf oder Verkauf von Warenterminkontrakten, mit Ausnahme von Terminkontrakten auf Aktienindizes.
- 2. Die Anlage in Wertpapiere anderer US-amerikanischer oder nicht US-amerikanischer Anlagegesellschaften, Anlagefonds oder anderer Investmentvehikel (zusammen nachfolgend "Investmentvehikel"), die nach dem Prinzip der Risikostreuung investieren, ungeachtet der Rechtsform eines solchen Investmentvehikels, außer im Zusammenhang mit der Verschmelzung oder der Konsolidierung oder sonstigen Reorganisation mit einer solchen Anlageform oder einer Serie oder Klasse davon oder mit der Übertragung von Vermögenswerten an eine solche oder von einer solchen Anlageform oder Serie oder Klasse davon (insbesondere eine Übertragung von Vermögenswerten im Zusammenhang mit der Liquidation einer Anteilsserie oder Anteilsklasse des Fonds).

- 3. Das Auftreten als Emissionsbank, ausgenommen in dem Umfang, in dem der Fonds in Verbindung mit der Veräußerung von eigenen Wertpapieren oder dem Verkauf von eigenen Anteilen als Emittent angesehen werden kann.
- 4. Die Emission von mit besonderen Vorrechten ausgestatteten Wertpapieren; der Erwerb auf Einschussbasis oder die Vornahme von Leerverkäufen; Abschluss, Ankauf oder Verkauf von Rückprämien-, Vorprämien-, Straddle- oder Stellagegeschäften (der Fonds darf jedoch Prämienzahlungen im Zusammenhang mit Terminkontrakten auf Aktienindizes und Optionen auf Wertpapierindizes sowie deren Kauf und Verkauf leisten).
- 5. Die Vergabe von Krediten an andere Personen, ausgenommen a) durch das Ausleihen von Portfolio-Wertpapieren, b) durch den Kauf von Schuldtiteln und Anleihen und/oder durch die Direktanlage in Unternehmensanleihen in Übereinstimmung mit den Anlagegrundsätzen des Fonds und c) in dem Maße, in dem das Eingehen von Rückkaufsvereinbarungen als Kreditvergabe angesehen werden kann. Der Fonds kann außerdem Kredite vergeben an angegliederte Investmentgesellschaften in dem Maße, in dem das Eingehen von Rückkaufsvereinbarungen als Kreditvergabe angesehen werden kann. Ferner kann der Fonds Kredite an angegliederte Investmentgesellschaften geben, soweit dies nach dem 1940 Act in seiner geltenden Fassung oder nach den davon von der SEC anerkannten Ausnahmefällen zulässig ist.
- 6. Die Aufnahme von Krediten, ausgenommen die Aufnahme von Krediten bei Banken oder verbundenen Investmentgesellschaften in dem Maße, wie es nach dem US-amerikanischen Investment Company Act von 1940 oder nach den davon von der US-amerikanischen Börsenaufsichtsbehörde anerkannten Ausnahmefällen zulässig ist, aber nur soweit es sich um eine kurzfristige Kreditaufnahme handelt und der Kreditbetrag 10 % des Gesamtvermögens (einschließlich des aufgenommenen Betrages) des Fonds nicht übersteigt und nur wenn die Depotbank den Bedingungen der Kreditaufnahme zustimmt. Jegliche Kreditaufnahmen dürfen nur zu marktüblichen Bedingungen erfolgen.

- 7. Die Verpfändung, Beleihung, hypothekarische Belastung oder sonstige Belastung von Vermögensgegenständen des Fonds, außer um Kreditaufnahmen nach vorstehender Ziffer 6. abzusichern.
- 8. Die Anlage von mehr als 25 % des gesamten Fondsvermögens in Wertpapieren von Ausstellern eines bestimmten Industriezweigs (ausgenommen Wertpapiere, die von der US-Regierung oder ihren Behörden und Einrichtungen ausgegeben oder verbürgt werden, oder Wertpapiere anderer Investmentgesellschaften).
- 9. Die Anlage in "letter stocks" (Aktien, die nur aufgrund eines "special letter" der Securities and Exchange Commission (SEC) emittiert werden dürfen) oder in Wertpapieren, für die nach den Bestimmungen eines Übernahmevertrages Verkaufsbeschränkungen bestehen.
- 10. Die Anlage in Beteiligungen von Venture Capital und Private Equity Fonds.

Nicht fundamentale Anlagegrundsätze

Der Fonds kann auch weiteren Anlagebeschränkungen unterliegen, die ihm von nicht US-amerikanischen Staaten auferlegt werden, in denen seine Anteile vertrieben werden.

Der Fonds hat zurzeit die folgenden zusätzlichen Beschränkungen, die nicht grundsätzlich sind und ohne Zustimmung der Anteilsinhaber geändert werden können.

Des Weiteren ist dem Fonds untersagt:

- Der Erwerb oder Besitz von Wertpapieren eines Unternehmens, an dem Verwaltungsratsmitglieder oder leitende Angestellte des Fonds oder seines Anlageverwalters einzeln mehr als 0,5 % oder zusammen mehr als 5 % der Wertpapiere dieses Unternehmens halten.
- 2. Der Erwerb von mehr als 10 % einer Wertpapiergattung eines Unternehmens, einschließlich mehr als 10 % seiner im Umlauf befindlichen Stimmrechtsaktien, oder die Anlage in einem Unternehmen zum Zwecke der Ausübung von Kontrollrechten oder Geschäftsführungsaufgaben.

- 3. Die Anlage von mehr als 5 % seines Gesamtvermögens in Wertpapieren von Emittenten, die ihren Geschäften seit weniger als drei Jahren kontinuierlich nachgegangen sind.
- 4. Die Anlage von mehr als 5 % seines Gesamtvermögens in Optionsscheinen, unabhängig davon, ob diese an der New York Stock Exchange ("NYSE") oder der American Stock Exchange notiert sind, wobei die nicht an diesen Börsen notierten Optionsscheine sich auf höchstens 2 % seines Gesamtvermögens belaufen dürfen. Unter diese Beschränkung fallen jedoch nicht Optionsscheine, die in sog. "Units" erworben werden oder Teil des zugrunde liegenden Wertpapiers sind. Diese Beschränkung gilt auch nicht für Optionen auf Wertpapierindizes.
- 5. Die Anlage von mehr als 15 % des Gesamtvermögens in Wertpapieren nicht US-amerikanischer Emittenten, die nicht an einer amtlich anerkannten Wertpapierbörse der Vereinigten Staaten oder einer anerkannten Wertpapierbörse außerhalb der USA notiert sind, wobei nicht mehr als 10 % des Gesamtvermögens (einschließlich Optionsscheinen) in Wertpapieren mit eingeschränktem Markt angelegt werden dürfen. Die Wertpapierbestände des Fonds können die letztgenannten Wertpapiere in einem Umfang enthalten, der die jederzeitige Verkaufsmöglichkeit dieser Papiere beeinträchtigen kann; der Fonds wäre dann möglicherweise nicht in der Lage, seine Bestände an derartigen Wertpapieren zum jeweiligen Tageskurs zu veräußern.

Zusätzliche Strategien

Bei dem Versuch sein Anlageziel zu erreichen kann der Fonds in Finanzinstrumente investieren oder sich in den Geschäftstypen engagieren, die nachfolgend und im Abschnitt "Glossar hinsichtlich Anlagen, Techniken, Strategien und deren Risiken" benannt sind. Der Fonds kann, muss aber nicht alle diese Techniken gleichzeitig einsetzen.

Der Fonds darf:

- 1. bis zu 25 % seines Gesamtvermögens in Schuldverschreibungen ("debt securities") anlegen.
- 2. bis zu 15 % seines Nettovermögens in illiquide Wertpapiere investieren.

- in Depositary Receipts anlegen. Für Zwecke der Anlagegrundsätze des Fonds werden die Anlagen des Fonds in Depositary Receipts als Anlagen in die zugrundeliegenden Wertpapiere erachtet.
- 4. bis zu 100 % seines Gesamtvermögens in Wertpapiere von Unternehmen anlegen, die ihren Sitz in Schwellenmarktländern haben oder dort tätig sind. Jedoch beabsichtigt der Fonds; unter den gegenwärtigen Marktbedingungen nicht mehr als 50 % seines Gesamtvermögens in solche Schwellenmarktwertpapiere anzulegen.

Glossar hinsichtlich Anlagen, Techniken, Strategien und deren Risiken

Bestimmte Wörter und Wortgruppen werden zur Beschreibung der Anlagepolitik und -strategie des Fonds benutzt, um Investoren einen generellen Eindruck von dem Anlagelevel des Fonds zu verschaffen. Sie werden weitestgehend aber nicht abschließend mit den folgenden Prozentsätzen am Vermögen des Fonds gekennzeichnet:

"kleiner Anteil"	weniger als 10 %
"Anteil"	10 % bis 25 %
"signifikant"	25 % bis 50 %
"substanziell"	50 % bis 66 %
"hauptsächlich"	66 % bis 80 %
"überwiegend"	80 % oder mehr

Sollte der Fonds beabsichtigen, einzelne Anlagen oder Strategien auf nicht mehr als die spezifischen Prozentsätze des Fondsvermögens zu begrenzen, werden diese Begrenzungen im Prospekt kenntlich machen. Die obigen Prozentsätze sind keine Begrenzungen, es sei denn, es ist im Prospekt des Fonds anderes bestimmt.

Der Fonds kann in Wertpapieren anlegen, die von verschiedenen Ratingagenturen wie Moody's Investors Service (Moody's) und Standard & Poor's (S&P®) bewertet sind oder die nicht bewertetet sind.

Risiken

Allgemeine Risiken

Die Anteilsinhaber sollten sich vor Augen halten, dass alle Anlagen mit Risiken verbunden sind und keine Garantie gegeben werden kann, dass die Anlageziele des Fonds erreicht werden. Der Fonds wird sich bemühen, die Anlagerisiken durch die Streuung seiner Anlagen zu vermindern, aber die Möglichkeit des Verlustes der Anlage bleibt. Wie bei jeder Anlage in Wertpapieren können der Wert und die Erträge der Anlagen des Fonds fallen oder steigen, was von einer Vielfalt von Faktoren abhängt, und damit wird sich auch der Wert der Anteile verändern. Auf diese Weise nimmt der Anteilsinhaber an den Schwankungen des Wertes der zum Fondsvermögen gehörenden Anlagen teil. Es kann dabei zu Verlusten kommen.

Marktumfeld

Die Marktwerte der vom Fonds gehaltenen Wertpapiere werden steigen oder sinken, manchmal stark und unvorhersehbar. Wertpapiere können aufgrund von Faktoren im Wert sinken, die den jeweiligen Emittenten, generell den Wertpapiermarkt oder spezielle Branchen oder Märkte innerhalb des Wertpapiermarktes betreffen. Der Wert eines Wertpapiers kann aufgrund des allgemeinen Marktumfelds steigen oder sinken, ohne dass ein spezieller Bezug zu einem bestimmten Emittenten besteht, wie bspw. eine reale oder vermeintlich schlechte wirtschaftliche Lage, Veränderung der allgemein erwarteten Umsätze oder Unternehmensgewinne, Veränderung des Zinssatzes oder der Wechselkurse oder allgemein eine schlechte Anlegerstimmung. Sie können außerdem aufgrund von Faktoren steigen oder sinken die eine bestimmte Branche oder Markt, wie bspw. geänderte Produktionskosten und Wettbewerbsbedingungen innerhalb einer Branche betreffen. Während eines allgemeinen Abschwungs an den Wertpapiermärkten können mehrere Vermögenswerte gleichzeitig im Wert fallen. Sollte der Markt sich gut entwickeln besteht keine Gewissheit, dass die Wertpapiere des Fonds hieran teilhaben oder auf andere Weise von der guten Entwicklung profitieren.

Der Marktwert eines Wertpapiers kann allgemein durch Marktaktivitäten oder als Folge von Angebot und Nachfrage sinken, ohne dass ein Bezug zum Emittenten besteht. Dies ist ein allgemeines Risiko, das bei allen Wertpapieren besteht. Wenn mehr Verkäufer als Käufer vorhanden sind, sinken die Preise in der Regel. Gleichermaßen steigen die Preise in der Regel, wenn mehr Käufer als Verkäufer vorhanden sind.

Aktienwerte tendieren dazu, dramatischer im Wert anzusteigen oder aber an Wert zu verlieren als Schuldtitel. Ein langsameres Wachstum oder ein zurückgehendes wirtschaftliches Umfeld könnten die Kurse der verschiedenen Aktien, die der Fonds hält, nachteilig beeinflussen.

Nicht US-amerikanische Wertpapieranlage

Die Anlage in nicht US-amerikanische Wertpapiere, einschließlich Staatsanleihen, beinhaltet typischerweise höhere Risiken als die Anlage in Wertpapiere der Vereinigten Staaten. Einige dieser Risiken können aber auch die US-amerikanischen Wertpapiere betreffen.

Kleine und mittelgroße Unternehmen

Wertpapiere, die von kleinen und mittelgroßen Unternehmen ausgegeben werden, können stärkeren Preisschwankungen unterliegen als Wertpapiere großer Unternehmen. Solche Wertpapiere bringen erhebliche Risiken mit sich und sollten als spekulativ erachtet werden. Zu solchen Risiken gehören eine größere Sensibilität gegenüber wirtschaftlichen Bedingungen, weniger gesicherte Wachstumserwartungen, Mangel an nachhaltiger Geschäftsführung und finanziellen Mittel für Wachstum und Entwicklung und begrenzte oder weniger entwickelte Produktlinien und Märkte. Außerdem können kleine und mittelgroße Unternehmen insbesondere von steigenden Zinssätzen betroffen sein, da es für sie schwieriger sein kann, Kredite zur Weiterführung oder zum Ausbau ihrer Geschäfte aufzunehmen oder diese Unternehmen können Schwierigkeiten haben, Kredite zurückzuzahlen.

Währungsrisiken

Nicht US-amerikanische Wertpapiere können in nicht US-amerikanische Währungen emittiert und gehandelt werden. Daher kann ihr Marktwert durch Veränderungen des Wechselkurses dieser Währungen zum US-Dollar sowie der Wechselkurse zwischen nicht US-amerikanischen Währungen beeinflusst werden. Steigt zum Beispiel der Wert des US-Dollar im Vergleich mit einer nicht US-amerikanischen Währung, verliert die Anlage, die auf diese Währung lautet, an Wert, denn sie ist weniger US-Dollar wert. Dem Fonds entstehen zusätzliche Kosten, wenn er an Wechselkurstransaktionen beteiligt ist und die Bewertung der nicht US-amerikanischen Wertpapiere kann mit einem höheren Risiko verbunden sein, weil sowohl die Währung (im Verhältnis zum US-Dollar) als auch das Wertpapier zu berücksichtigen ist.

Politische und wirtschaftliche Entwicklungen

Die politischen, ökonomischen und sozialen Strukturen einiger Länder, in denen der Fonds investiert, können erheblich weniger stabil und schwankungsanfälliger als die der Vereinigten Staaten von Amerika sein. Anlagen in solchen Ländern können höheren Risiken unterliegen wie interne und externe Konflikte, Enteignungen, Verstaatlichung von Vermögenswerten, Kontrolle des

Devisenhandels (wie bspw. das Verbot eine Währung aus einem bestimmten Land auszuführen), Einschränkungen Vermögenswerte zu entfernen, politische oder soziale Instabilität, Militäraktionen oder Unruhen, diplomatische Entwicklungen, Währungsabwertungen, Begrenzungen ausländischen Eigentums und Erhebung von Strafzöllen oder Zöllen mit enteignendem Charakter. Es ist möglich, dass eine Regierung das Vermögen oder den Geschäftsbetrieb von Unternehmen übernimmt oder Tausch- oder Exportbeschränkungen für Währungen oder anderes Vermögen erlässt. Manche Länder können Rechtsordnungen haben, die dem Fonds die Ausübung von Stimmrechten und anderen Aktionärsrechten oder das Einlegen von Rechtsmitteln in Bezug auf die nicht US-amerikanischen Anlagen erschweren oder hohe Kosten verursachen. Diplomatische und politische Entwicklungen, einschließlich rapider und gegensätzlicher Veränderungen, sozialer Instabilitäten, regionaler Konflikte, Terrorismus und Krieg, können einen Einfluss auf die Wirtschaft, die Industrie und den Wertpapier- und Währungsmarkt und somit auf den Wert der Anlagen des Fonds in Staaten außerhalb der USA haben. Diese Faktoren sind extrem schwierig oder gar nicht vorherzusagen und mit Blick auf die Anlagen des Fonds zu berücksichtigen.

Handelspraxis

Maklerprovisionen, Abgeltungssteuern, Depotgebühren und andere Gebühren sind in nicht US-Amerikanischen Märkten in der Regel höher als in den Vereinigten Staaten von Amerika. Die Verfahren und Gesetze an nicht US-amerikanischen Wertpapierbörsen, in Währungsmärkten, an Handelssystemen und von Wertpapierhändlern können anders als jene sein, die in den Vereinigten Staaten von Amerika gelten und sie können möglicherweise negative Auswirkungen auf den Fonds haben. Die Verfahren und Gesetze, die für Geschäfte, Zahlungen und Depots (zur Verwahrung von Fondsvermögen) in anderen Ländern als den Vereinigten Staaten von Amerika gelten, können ebenfalls zu Verlusten oder Verzögerungen hinsichtlich der Zahlung, Lieferung oder Beitreibung von Geldern oder anderem Eigentum führen. Die behördliche Aufsicht und Regulierung von Wertpapiermärkten und Handelssystemen in anderen Ländern als den Vereinigten Staaten von Amerika kann geringer oder anders sein als die staatliche Aufsicht in den Vereinigten Staaten von Amerika und sie kann den Aufwand erhöhen, den der Fonds für Compliance und regulatorische Maßnahmen aufzubringen hat und/oder er kann die Rechte und Schutzvorkehrungen der Anteilsinhaber des Fonds beschränken.

Erhältlichkeit von Informationen

Nicht US-amerikanische Emittenten unterliegen unter Umständen nicht den gleichen Veröffentlichungs-, Rechnungslegungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Finanzberichtsstandards und -praktiken wie Emittenten aus den Vereinigten Staaten. Daher kann es weniger öffentliche Informationen über nicht US-amerikanische Emittenten geben als über die meisten US-amerikanischen Emittenten.

Begrenzte Märkte

Bei bestimmten nicht US-amerikanischen Wertpapieren kann die Liquidität geringer (schwerer verkäuflich) und ihre Preise volatiler sein als bei vielen Wertpapieren aus den Vereinigten Staaten. Illiquidität ist häufig höher und die Bewertung der nicht US-amerikanischen Wertpapiere kann aufgrund des unregelmäßigen Handels und/oder des verzögerten Berichts über Angebote oder Verkäufe schwieriger sein.

Regional

Ungünstige Bedingungen in einer bestimmten Region oder in einem bestimmten Land können die Wertpapiere von Emittenten in anderen Ländern nachteilig beeinflussen, deren Wirtschaft als hiervon unbeeinflusst erscheint. In dem Ausmaß, in dem der Fonds einen signifikanten Anteil seiner Vermögenswerte in einer bestimmten Region oder in einem bestimmten Land investiert, ist er den regionalen oder länderspezifischen wirtschaftlichen Risiken generell stärker ausgesetzt. Im Falle wirtschaftlicher oder politischer Turbulenzen oder einer Verschlechterung der diplomatischen Beziehungen in einer Region oder einem Land, in der/dem ein substantieller Anteil der Vermögenswerte des Fonds investiert ist, kann dies zu erheblicher Illiquidität des Fonds oder Verringerung des Werts der Fondsanlagen führen.

Schwellenmarktländer

Die Anlagen des Fonds in Schwellenmarktländern unterliegen allen mit nicht US-Anlagen einhergehenden Risiken und weisen zudem höhere Risiken infolge eines Mangels an rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen für Wertpapiermärkte auf; dazu gehören Verzögerungen bei der Abwicklung von Portfoliowertpapiertransaktionen, Währungs- und Kapitalkontrolle, höhere Sensibilität hinsichtlich der Veränderung von Zinssätzen, Verbreitung von Korruption und Kriminalität, große Schwankungen von Währungskursen sowie Inflation, Deflation oder Währungsabwertung.

Zu diesen weiteren wesentlichen Risiken gehören unter anderem auch:

- Geringere soziale, politische und wirtschaftliche Stabilität
- Kleinere Wertpapiermärkte mit geringem oder nicht-vorhandenem Handelsvolumen und höherer Illiquidität und Preisvolatilität
- Restriktivere nationale Vorgaben hinsichtlich ausländischer Anlagen, einschließlich Beschränklungen hinsichtlich Anlagen von Ausstellern oder Wirtschaftszweigen, die als für die nationalen Interessen bedeutsam erachtet werden
- Weniger transparente und etablierte Steuervorschriften
- Geringer entwickelte regulatorische und rechtliche Strukturen, die private und ausländische Anlagen regeln oder es ermöglichen, Regress für die verletzten privaten Eigentums zu erhalten
- Geringere Vertrautheit mit den Strukturen des Kapitalmarktes oder der Marktwirtschaft und weiter verbreitete Korruption und Betrug
- Geringer entwickeltes Verständnis für die Finanzwelt, geringere Kreditwürdigkeit und/oder Ressourcen der und geringerer staatliche Regulierung von Finanzunternehmen und Emittenten, mit denen der Fond Geschäfte tätigt
- Im Vergleich zu den USA, geringere staatliche Aufsicht und Regulierung von Geschäfts- und Wirtschaftspraktiken, Börsen, Brokern und notierten Gesellschaft
- Größere Konzentration auf einige wenige Wirtschaftszweige und daraus resultierend eine höhere Abhängigkeit von regionalen und globalen Handelsbedingungen
- Höhere Inflationsraten und schnellere und extremere Schwankungen von Inflationsraten
- Größere Empfindlichkeit gegenüber Zinsschwankungen
- Erhöhte Volatilität bei Wechselkursen und die Gefahr von Währungsabwertungen und/oder Währungskontrolle
- Höhere Schuldenlasten in Relation zur Wirtschaftsstärke
- Mehr Verzögerungen bei der Abwicklung von Portfoliotransaktionen und erhöhte Verlustrisiken aufgrund der Registrierung von Anteilen und Verwahrungspraktiken sowie
- Geringere Sicherheit, dass sich die jüngere günstige wirtschaftliche Entwicklung in diesen Ländern durch wirtschaftliche, politische oder soziale Ereignisse nicht verlangsamt oder umkehrt.

Aufgrund der zuvor genannten Faktoren unterliegen die Anlagen des Fonds in Schwellenmarktländern einer höheren Preisvolatilität und Illiquidität als Anlagen in entwickelten Märkten.

Die in diesem Prospekt verwendete Definition des Begriffes Schwellenmarktländer kann sich von denjenigen in anderen Prospekten für Franklin Templeton Fonds verwendeten Definitionen unterscheiden.

Wertorientiertes Anlegen (Value Style Investing)

Beim wertorientierten Anlegen gilt ein Wertpapier als "günstig", wenn der aktuelle Börsenwert im Verhältnis zum vermeintlichen Wert eines Unternehmens günstig ist. Solche Wertpapiere sind bei anderen Anlegern häufig unpopulär. Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann in diese Wertpapiere investieren, wenn sie der Meinung ist, der Markt habe auf widrige Umstände überreagiert oder auf positive Veränderungen nicht entsprechend reagiert. Sollten allerdings andere Anleger den Wert eines solchen Unternehmens nicht erkennen (und damit nicht in das Unternehmen investieren bzw. ihre Anteile an dem Unternehmen zugunsten anderer schneller wachsender Unternehmen verkaufen), könnte der Wert des Wertpapiers nicht wie von der Anlageverwaltungsgesellschaft erwartet steigen bzw. sogar im Wert fallen.

Management

Der Fonds ist ein aktiv gemanagter Fonds und kann dadurch Verluste erleiden, dass Einschätzungen des Anlageverwalters über Märkte, Zinssätze oder die Attraktivität, den relativen Wert, die Liquidität oder potentielle Wertsteigerungen bestimmter für das Portfolio des Fonds getätigter Investments sich als unzutreffend herausstellen. Es kann nicht garantiert werden, dass diese Techniken oder Investmententscheidungen des Anlageverwalters die erwünschten Resultate erzielen. Hinzu kommt, dass legislative, regulatorische oder steuerliche Entwicklungen die vom Anlageverwalter im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds angewandte Investmenttechnik beeinflussen kann und sich ebenfalls nachteilig auf die Möglichkeit des Fonds auswirken kann, sein Investmentziel zu erreichen.

Fokussierung

Umso stärker der Fonds einem einzelnen Investment ausgesetzt ist – einschließlich eines Investments in einer bestimmten Branche, Sektor, Region, Land oder Art des Wertpapiers – umso größer können die Verluste sein, die der Fonds aufgrund eines einzelnen wirtschaftlichen, gewerblichen, politischen, regulatorischen oder

eines anderen Vorkommnisses erleiden kann. Dies hat zur Folge, dass die Preise für Anteile an dem Fonds größeren Schwankungen unterliegen können.

Depositary Receipts

Depositary Receipts weisen viele der Risiken eines zugrundeliegenden Wertpapiers auf. Hinsichtlich einiger Depositary Receipts befindet sich die Depotbank oder ein ähnliches Finanzunternehmen, dass die Anteile des Emittenten in einem Treuhanddepot verwahrt im Herkunftsland des Emittenten. Der Fonds kann dem Kreditrisiko der Depotbank oder des Finanzunternehmens sowie, wenn das Herkunftsland des Emittenten keinen entwickelten Finanzmarkt hat, einem höheren Marktrisiko ausgesetzt sein. Es kann vorkommen, dass die Depotbank die zugrundeliegenden Wertpapiere nicht zu jeder Zeit in physischer Verwahrung hat und sie kann Gebühren für verschiedene Tätigkeiten einschließlich des Weiterleitens von Dividenden- und Zinszahlungen und Kapitalmaßnahmen verlangen. Von dem Fonds würde erwartet werden, dass er einen Teil der zusätzlichen Gebühren zahlt, die er nicht zahlen würde, wenn er unmittelbar in die nicht US-amerikanischen Wertpapiere investieren würde. Es kann passieren, dass der Fonds Dividenden- und Zinszahlungen mit Verzögerungen erhält oder er seine Rechte als Anteilsinhaber verzögert ausübt. Obwohl die aufsichtsrechtlichen Erfordernisse für gesponserte und nicht gesponserte Programme ähnlich sind, kann es in manchen Fällen einfacher sein, Finanzinformationen zu einem Emittenten zu erhalten, der an einem gesponserten Programm teilgenommen hat. In einem nicht gesponserten Programm ist die Möglichkeit größer, dass nicht rechtzeitig auf bestimmte Kapitalmaßnahmen des Emittenten, wie z.B. Aktienaufteilungen und Möglichkeiten des Erwerbs von Vorzugsaktien, reagiert werden kann. Dementsprechend kann es weniger Informationen zu Emittenten geben, deren Wertpapiere nicht gesponserten Programmen unterliegen, und es kann vorkommen, dass es keine Korrelation zwischen solchen Informationen und dem Marktwert der Depositary Receipts gibt.

Depositary Receipts werden unter Sponsorenprogrammen oder nicht gesponserten Programmen emittiert. In gesponserten Programmen hat der Emittent eine Vereinbarung getroffen, damit seine Wertpapiere in Form von Depositary Receipts gehandelt werden können. In nicht gesponserten Programmen kann es sein, dass der Emittent bei der Auflegung des Programms nicht unmittelbar involviert ist.

Zinssatz

Zinssatzänderungen können plötzlich und unvorhergesehen eintreten. Schuldverschreibungen tendieren generell dazu an Marktwert zu verlieren, wenn Zinssätze steigen und dazu an Wert zu gewinnen, wenn Zinssätze sinken. Wertpapiere mit längeren Laufzeiten oder niedrigeren Kupons oder solche, die wenige (oder keine) Zinszahlungen vor der Fälligkeit leisten tendieren dazu, empfindlicher auf Änderungen dieser Zinssätze zu reagieren. Je länger die durchschnittlich gewichtete Portfoliofälligkeit desto stärker sind die Auswirkungen, die einer Änderung der Zinssätze auf den Anteilspreis haben.

Darlehen

Der Fonds kann Geld mit einer Schuldverschreibung verlieren, wenn ein Emittent oder Schuldner nicht in der Lage ist oder es unterlässt, Zinszahlungen zu leisten und/oder das Darlehen bei Fälligkeit nicht zurückzahlt. Änderungen der finanziellen Leistungsfähigkeit eines Emittenten, die Wahrnehmung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Emittenten im Markt oder die Bewertung der Bonität des Wertpapiers, die die Begutachtung des Kreditrisikos eines bestimmten Emittenten durch einen Dritten wiedergibt, kann die Werte von Schuldverschreibungen beeinflussen. Der Fonds kann erhebliche Verluste mit Schuldverschreibungen dadurch erleiden, dass ihr Kreditrisiko vom Markt, von der Anlageverwaltungsgesellschaft oder den Ratingagenturen unrichtigerweise mit einem anderen Wert eingeschätzt wird als den Wert den das Wertpapier tatsächlich hat.

Anlagegeschäfte und hiermit verbundene Risiken

Der Wert Ihrer Anteile an dem Fonds wird in dem Maße ansteigen, wie der Wert der vom Fonds gehaltenen Anlagen ansteigt und wird in dem Maße abnehmen, wie der Wert der Anlagen abnimmt. Auf diesem Wege nehmen Sie an den Änderungen der Werte der vom Fonds gehaltenen Wertpapiere teil. Zusätzlich zu den Faktoren, die den Wert einer einzelnen vom Fonds gehaltenen Anlage beeinflussen, kann sich der Wert des Fondsanteils zudem mit den Bewegungen an den Aktienund Rentenmärkten als Ganzes ändern.

Bankobligationen

Zu Bankobligationen gehören fest-, fließend- oder variable verzinsliche Einlagenzertifikate (CDs), Akkreditive,

Termin- und Spargelder, Bankwechsel und sog. Bankers' Acceptances. CDs sind übertragbare Zertifikate, die gegen Hinterlegung von Geldmitteln bei einer Bank für eine bestimmte Zeit ausgegeben werden und damit einen bestimmten Ertrag generieren. Termingelder sind nicht handelbare Einlagen, die bei einer Bank für eine bestimmte Zeit zu einem festgelegten Zinssatz gehalten werden. Spargelder sind Einlagen ohne bestimmte Laufzeit, die jederzeit aufgelöst werden können. Bankers' Acceptances sind übertragbare Wechsel, die in der Regel von Importeuren oder Exporteuren gezogen werden, um bestimmtes Handelsgut zu bezahlen. Wenn eine Bank ein Bankers' Acceptance "akzeptiert", verpflichtet sich die Bank vorbehaltlos, den Wert des Instrument bei Fälligkeit zu zahlen. Der Gesamtbetrag der Anlagen des Fonds in Termin- und Spargeldern oder CDs ist nicht unbedingt gegen Verluste abgesichert, die aus dem Zahlungsausfall einer Bank oder anderen durch die Federal Deposit Insurance Company versicherten Institution resultieren.

Bankobligationen sind von einer Registrierung bei der SEC befreit, sofern sie von einer US-Bank oder einer ausländischen Niederlassung einer US-Bank ausgegeben werden. Wenn der Fonds in Bankobligationen investiert, sind folglich die Anleger des Fonds nicht so geschützt als wenn der Fonds in registrierte Wertpapiere investieren würde. Bankwechsel und andere ungesicherte Bankobligationen werden nicht durch die Federal Deposit Insurance Corporation garantiert, so dass der Fonds dem Kreditrisiko der Bank oder Institution ausgesetzt ist. Im Falle einer Liquidation stehen Bankwechsel und ungesicherte Bankobligationen im Rang hinter Termingeldern, Spargeldern und CDs, was zu einem höheren Verlustrisiko des Fonds führt.

Die Anlagen des Fonds in Bankobligationen können negativ beeinflusst werden, wenn im Bankensektor nachteilige wirtschaftliche Bedingungen vorherrschen (z. B. substantielle Verluste bei Krediten, Zunahme von notleidenden Anlagen sowie Ausbuchungen und Rückgänge von Einlagen. Die Aktivitäten von US-Banken und der meisten Banken außerhalb der USA sind umfangreicher Regulierung unterworfen, die im Falle der US-Regelungen im letzten Jahrzehnt tiefgreifenden Veränderungen unterworfen war. Das Inkrafttreten neuer Gesetzgebung oder Bestimmungen sowie Veränderungen in der Auslegung bestehender Vorschriften können sich auf die Art der Geschäftstätigkeit und die Profitabilität von US-Banken und Banken außerhalb der USA negativ auswirken. Zu den maßgeblichen

Änderungen im US-Bankensektor gehörten der gesteigerte Wettbewerb mit anderen Finanzinstituten, gesteigerte Übernahmeaktivitäten und die geografische Expansion. Banken können besonders anfällig sein für bestimmte wirtschaftliche Faktoren, wie z.B. die Änderung von Zinssätzen und eine nachteilige Entwicklung im Immobilienmarkt. Die Steuer- und Geldpolitik sowie der allgemeine Wirtschaftszyklus können sich negativ auf den Zugang zu Geldmitteln und die Kosten hierfür, die Kreditnachfrage und Anlagequalität auswirken und dadurch den Ertrag und die finanzielle Lage von Banken beeinträchtigen.

Kreditaufnahme

Nach dem 1940 Act und die geltenden Regelungen, Ausnahmen und Auslegungen der SEC muss der Fonds kontinuierlich eine Vermögensdeckung von mindestens 300 % in Bezug auf solche Kreditaufnahmen unterhalten und den Betrag seiner Kreditaufnahme reduzieren (innerhalb von drei Tagen), um diese Deckung wieder zu erreichen, sollte sie aufgrund von Marktschwankungen oder auf andere Weise unter 300 % gesunken sein. In dem Fall, dass der Fonds gezwungen ist, seine Kreditaufnahme zu verringern, kann er gezwungen sein, Bestände des Portfolios zu veräußern, selbst wenn der Verkauf der Bestände des Fonds vom Anlagestandpunkt aus nachteilig sein würde.

Sollte der Fonds während noch Kredite ausstehen zusätzliche Investments tätigen, so kann dies eine Form der Hebelwirkung (Leverage) darstellen. Hebelwirkungen mittels Kreditaufnahme können den Effekt eines Anstiegs oder Sinkens des Wertes der Portfoliowertpapiere auf den Nettoinventarwert des Fonds stark erhöhen, und das geliehene Geld unterliegt Zinsen und anderen Kosten (welche Bereitstellungsgebühren und/oder die Kosten zur Unterhaltung des minimalen Durchschnittskontostandes beinhalten können), die die Erträge oder Gewinne der Wertpapiere, die von den geliehenen Mitteln erworben wurden, übersteigen können.

Zusätzlich zu Kreditaufnahmen, die eine Vermögensdeckung von 300 % aufweisen müssen und die von der SEC als vorrangige Wertpapiere betrachtet werden, ist es dem Fonds gem. dem 1940 Act erlaubt, auch für kurzfristige Zwecke in einem Umfang bis zu 5 % des Wertes seines Vermögens zu der Zeit der Kreditaufnahme Kredite aufzunehmen. Ein Kredit wird als kurzfristig angesehen, wenn er innerhalb von 60 Tagen zurückgezahlt ist und nicht ausgeweitet oder erneuert wurde.

Separierung von Vermögensgegenständen

Im Einklang mit Leitlinien von SEC Mitarbeitern werden Finanzinstrumente, die die Verpflichtung des Fonds beinhalten, zukünftig Zahlungen an Dritte zu leisten, nicht als vorrangige Werte erachtet, vorausgesetzt der Fonds sichert seine Verbindlichkeiten wie nachfolgend beschrieben ab.

Zu diesen Finanzinstrumenten können unter anderem zählen: (i) Wertpapiere, die die mit einen Lieferung bei Emission oder auf Basis einer späteren Ankündigung gekauft werden, (ii) Terminkontrakte, (iii) Devisenterminkontrakte, (iv) Swaps, (v) verkaufte Optionen, (vi) ungedeckte Verbindlichkeiten, (vii) leerverkaufte Wertpapiere und (viii) umgekehrte Pensionsgeschäfte.

Im Einklang mit von SEC Mitarbeitern vorgegebenen Leitlinien wird der Fonds seine solch ein Finanzinstrument beinhaltenden Verbindlichkeiten als "gedeckt" erachtet, wenn der Fonds (1) sich in einer Aufrechnungssituation befindet, oder (2) liquide Vermögensgegenstände (bestehend Barwerten, barähnlichen Werten oder anderen liquiden Wertpapieren im Portfolio) separiert, die dem auf täglicher Basis ermittelten Wert des Finanzinstruments entspricht. Bestimmte Compliance-Richtlinien und -Verfahren des Fonds, die der Verwaltungsrat des Fonds genehmigt hat, regeln die Arten von Transaktionen, die im Sinne von vorstehender Ziffer (1) als Aufrechnungssituation erachtet werden können sowie den Umfang der Vermögensgegenstände, die im Sinne der vorstehenden Nummer (2) separiert werden müssen (Richtlinien zur Separierung von Vermögensgegenständen).

Im Falle von Devisenterminkontrakten, kann der Fonds die Kontrakte im Sinne vorstehenden Ziffer (1) gegenrechnen, wenn die Gegenparteien, Bedingungen und Beträge zusammenpassen, anderenfalls werden Vermögenswerte in angemessenem Umfang im Sinne von vorstehender Ziffer (2) separiert. Im Sinne von vorstehender Ziffer (2) separierte Vermögenswerte müssen nicht physisch von anderen Vermögenswerten des Fonds sondern durch angemessenen Vermerk in den Büchern des Fonds oder der Depotbank des Fonds separiert werden.

Aufgrund der Richtlinien zur Separierung von Vermögensgegenständen des Fonds kann der Fonds dazu gezwungen sein, ein Wertpapier des Portfolios oder eine Transaktion, auch in Finanzinstrumenten, zu einem nachteiligen Preis oder Zeitpunkt zu beenden, um in der Lage zu sein, den erforderlichen Umfang an Vermö-

gensgegenständen zu separieren. Wenn der Wert separierter Vermögensgegenstände fällt, muss der Fonds zusätzliche Vermögensgegenstände separieren oder seine Position in dem Finanzinstrument reduzieren. Außerdem können separierte Vermögensgegenstände nicht zur Verfügung stehen, um Rücknahmeverlangen oder andere Zwecke zu erfüllen, bis die aus dem Finanzinstrument resultierenden Verpflichtungen des Fonds erfüllt worden sind. Weiterhin kann die Fähigkeit des Fonds, ein zuvor beschriebenes Finanzinstrument zu nutzen, unter bestimmten Umständen von der Art des Finanzinstruments und vom Umfang der nach den Richtlinien des Fonds zur Separierung von Vermögensgegenständen vom Fonds zu separierenden Vermögensgegenstände abhängen.

Im Einklang mit den gegenwärtigen Position von SEC Mitarbeitern, regeln die Richtlinien zur Separierung von Vermögensgegenständen, dass für Futures und Terminkontrakte, die Barzahlung erfordern, und für Swap-Verträge, die eine regelmäßige Verrechnung zwischen dem Fonds und der Gegenpartei erfordern, dass der separierte Betrag der nach dem Vertrag fällige Nettobetrag ist, der täglich auf Marktbasis berechnet wird. Für alle Arten von Futures, Terminkontrakten und Swaps muss der Fonds Vermögensgegenstände in größerem Umfang separieren, wodurch im Prinzip die Fähigkeit des Fonds, diese Instrumente zu nutzen, eingeschränkt wird. Sollte die SEC ihre Auffassung betreffend die Separierung des fälligen aufgrund bestimmter Terminkontrakte, Futures und Swaps Nettobetrages ändern, könnte die Fähigkeit des Fonds, die Finanzinstrumente zu nutzen, negativ beeinflusst werden.

Wandelanleihen

Eine Wandelanleihe ist grundsätzlich ein Schuldschein, eine Vorzugsaktie oder ein anderes Wertpapier, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums in einen bestimmten Betrag von Stammaktien desselben oder eines anderen Emittenten umgewandelt werden kann. Die Umwandlung kann aufgrund einer Option des Investors oder des Emittenten des Wertpapiers erfolgen, oder aber aufgrund eines zuvor festgelegten Ereignisses. Eine Wandelanleihe sorgt typischerweise für einen festen Ertrag und die Möglichkeit, durch ihren Umwandlungsmechanismus von einem durch Marktpreisvorteile der zugrunde liegenden Stammaktie hervorgerufenen Kapitalzuwachs zu profitieren. Wie bei einer normalen festverzinslichen Schuldverschreibung tendiert eine Wandelanleihe dazu, an Marktwert zuzunehmen, wenn die Zinssätze sinken, und im Wert abzunehmen, wenn

die Zinssätze steigen. Wie bei Stammaktien tendiert der Wert einer Wandelanleihe dazu, anzusteigen, wenn der Marktwert des Basiswertes ansteigt, und tendiert dazu zu sinken, wenn der Wert des Basiswertes sinkt. Weil sowohl Zinssätze und Marktverschiebungen ihren Wert beeinflussen können, reagiert eine Wandelanleihe in der Regel nicht so stark auf Zinssatzveränderungen wie ein ähnliches festverzinsliches Wertpapier, noch reagiert sie so sensibel auf Veränderungen des Anteilspreises der ihr zugrundeliegenden Aktie. Wandelanleihen unterliegen den gleichen Risiken, denen Schuldverschreibungen allgemein unterliegen.

Das Potential für einen Gewinn durch das Investment in eine Wandelanleihe ist größer als in ähnliche nicht wandelbare Wertpapiere, jedoch geringer als ein Investment in die zugrundeliegende Aktie. Aus diesem Grund wird allgemein ein geringerer Ertrag für Wandelanleihen geboten als ansonsten für ähnliche nicht wandelbare Wertpapiere.

Wandelanleihen werden grundsätzlich von aktiven Unternehmen oder von Investmentbanken emittiert. Wird die Wandelanleihe von einem aktiven Unternehmen emittiert, zielt sie darauf ab, vorrangig gegenüber Stammaktien des Unternehmens zu sein, kann aber gegenüber anderen Arten von festverzinslichen Wertpapieren dieses Unternehmens nachrangig sein. Wenn eine von einem aktiven Unternehmen emittierte Wandelanleihe "umgewandelt" wird, emittiert das aktive Unternehmen oftmals neue Aktien an den Inhaber der Wandelanleihe. Ist die Wandelanleihe ablösbar und ist der Parikurs der Wandelanleihe geringer als der Rückkaufkurs, kann das aktive Unternehmen anstelle von Stammaktien auch Bargeld auskehren.

Wird die Wandelanleihe von einer Investmentbank oder einem anderen Sponsor emittiert, stellt das Wertpapier eine Verpflichtung der emittierenden Investmentbank dar und ist durch sie wandelbar. Die Stammaktie, die man für die Umwandlung erhält, ist jedoch von einem anderen Unternehmen als der Investmentbank oder dem Sponsor. Der Emittent einer Wandelanleihe kann für die Bewertung des tatsächlichen Wertes des Wertpapiers entscheidend sein. Dies liegt daran, dass der Inhaber einer Wandelanleihe ausschließlich beim Emittenten Rückgriff nehmen kann.

Wandelvorzugsaktien

Eine Wandelvorzugsaktie wird hinsichtlich der Finanzberichte des Fonds, des Kreditratings und zum Zwecke der Anlagegrundsätze und -beschränkungen in der Regel wie eine Vorzugsaktie behandelt. Eine Vorzugsaktie ist im Fall einer Insolvenz nachrangig in Bezug auf alle Schuldverschreibungen, und das Versäumnis des Emittenten zur Zahlung einer Dividende ist grundsätzlich kein Schadensereignis, das den vorzugsberechtigten Inhaber dazu berechtigt, Handlungen vorzunehmen. Eine Vorzugsaktie hat grundsätzlich kein Fälligkeitsdatum, so dass ihr Marktwert von der Geschäftsaussicht des Emittenten für eine unbestimmte Zeit abhängt. Ausschüttungen von Vorzugsaktien sind eher Dividenden als Zinszahlungen und werden in der Regel steuerlich als solche behandelt. Im Vergleich zu Schuldverschreibungen eines Emittenten steigt bei einem Investment in Wandelvorzugsaktien das Kreditrisiko und generell das Marktrisiko dem der Fonds ausgesetzt ist, weil Wandelvorzugsaktien schlecht abschneiden, wenn der Emittent ausfällt oder die Märkte sich schlecht entwickeln.

Risiken

Ein Investment in Wandelanleihen kann Risiken beinhalten. Der Fonds könnte Probleme haben solche Wertpapiere zu veräußern, weil zu bestimmten Zeiten am Markt ein geringer Handel mit einem bestimmten Wertpapier herrschen kann. Eine geringere Liquidität kann eine nachteilige Auswirkung auf den Marktpreis und die Möglichkeit des Fonds haben ein Wertpapier zu verkaufen wenn dies notwendig ist, um den Liquiditätsanforderungen des Fonds nachzukommen oder als Reaktion auf ein bestimmtes wirtschaftliches Ereignis, wie bspw. die Verschlechterung der Bonität eines Emittenten. Eine geringere Liquidität auf dem Sekundärmarkt für ein bestimmtes Wertpapier kann es außerdem für den Fonds schwieriger machen, eine Marktbewertung für die Berechnung des Wertes des Portfolio des Fonds zu erhalten, die auf dem tatsächlichen Handel basiert. Obwohl der Fonds beabsichtigt, Wandelanleihen zu erwerben, die der Anlageverwalter als liquide erachtet (d. h., solche Wertpapiere, bei denen der Anlageverwalter festgestellt hat, dass sie am Devisen-, institutionellen oder einem anderem wesentlichen Markt verkauft werden können), kann nicht sicher sein, dass dies erreicht wird. Bestimmte Wertpapiere und Märkte können schnell illiquide werden, was zu einem Liquiditätsrisiko für den Fonds führt. Aufgrund von Illiquidität und anderen Umständen, die es für den Fonds schwierig machen zeitnahe Marktpreise zu erhalten, die auf dem tatsächlichen Handel mit Wandelanleihen basieren, wird der Fonds außerdem Schwierigkeiten begegnen, Wandelanleihen zu bewerten. Wandelanleihen können eine niedrige Bonitätsbewertung haben, was in der Regel mit einem höheren Kreditrisiko für einen Investor wie den Fonds einhergeht.

Schuldtitel - allgemeine Beschreibung

Im Allgemeinen repräsentiert ein Schuldtitel ein Darlehen, das der Käufer des Schuldtitels dem Aussteller gewährt. Ein Schuldtitel hat typischerweise einen festgelegten Zahlungsplan, der den Aussteller zu Zins- und Tilgungszahlungen an den Darlehensgeber über einen bestimmten Zeitraum verpflichtet. Ein Unternehmen bedient üblicherweise zuerst seine Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit ausgegebenen Schuldtiteln, bevor es Dividenden an seine Anteilseigner festlegt und auszahlt. Bonds, Notes und Commercial Papers sind Beispiele von Schuldtiteln und unterscheiden sich nach der Länge des grundsätzlichen Rückzahlungsplans, und zwar haben Bonds den längsten Rückzahlungsplan und Commercial Papers den kürzesten.

Rentenpapiere (Bonds)

Ein Rentenpapier (Bond) ist eine Schuldverschreibung, bei der Anleger Geld an eine leihende Einrichtung für eine definierte Zeit, meist für einen Zeitraum von über fünf Jahren, zu einem festgelegten Zinssatz verleihen.

Commercial Paper

Commercial Paper sind nicht besicherte, kurzfristige Leihen an eine Gesellschaft, typischerweise für finanzielle Buchforderungen und Inventaraufnahme mit einer Laufzeit von bis zu 270 Tagen.

Schuldverschreibungen

Eine Schuldverschreibung (Debenture) ist eine unbesicherte Schuldverschreibung, die nur durch die Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers gesichert ist und nicht durch eine Sicherheit.

Wechsel

Ein Wechsel ist ein Schuldtitel mit einer kurzen Laufzeit, gewöhnlich mit einer Laufzeit von zwei Jahren oder weniger.

Schuldschein

Ein Schuldschein ist eine Schuldverschreibung, der gewöhnlich eine Laufzeit bis zu zehn Jahren hat.

Bei diesen Informationen über die Risiken von Investments in Schuldverschreibungen ist allgemein zu beachten, dass die beschriebenen Risiken auch für Darlehen und andere kurzfristige Anlagemöglichkeiten gelten, die technisch betrachtet nicht als Wertpapier zu qualifizieren sind.

Schuldverschreibungen unterliegen allgemein dem Zins-Kredit-, Einkommens- und Rückzahlungsrisiko und, abhängig von der Ausgestaltung der Vertragsbedingungen und Art des Wertpapiers, unterliegen sie wie alle Investments unterschiedlich hoch dem Liquiditäts- und Marktrisiko. Die Anlageverwaltungsgesellschaft des Fonds versucht durch eine Diversifizierung des Fondsportfolios und eine fortlaufende Analyse der Kreditwürdigkeit jedes Emittenten sowie durch Beobachtung der wirtschaftlichen Entwicklungen das Kredit- und Marktrisiko zu vermindern. Es ist jedoch nicht sichergestellt, dass dies erfolgreich ist.

Notleidende Schuldverschreibungen

Kommt der Emittent einer Schuldverschreibung seinen Verpflichtungen nicht nach, kann der Fonds nichtrealisierte Verluste hinsichtlich des Wertpapiers erleiden, die den Nettoinventarwert des Fonds verringern können. Notleidende Wertpapiere tendieren dazu, einen Großteil ihres Wertes zu verlieren bevor sie ausfallen. Folglich kann der Nettoinventarwert des Fonds nachteilig beeinflusst werden, bevor ein Emittent ausfällt. Dem Fonds entstehen weitere Kosten, wenn er versucht, Zahlungen von Zinsen und die Schuldsumme wieder einzubringen. Notleidende Schuldverschreibungen sind häufig illiquide. Ein Investment in notleidende Schuldverschreibungen wird als spekulativ angesehen und setzt den Fonds ähnlichen Risiken aus wie bei einem Investment in hochverzinsliche Anleihen.

Der Fonds kann notleidende Schuldverschreibungen erwerben, wenn sie nach Ansicht der Anlageverwaltungsgesellschaft eine Möglichkeit für spätere Kurserholung bieten, der Emittent die Zinszahlungen möglicherweise wieder aufnimmt oder andere vorteilhafte Entwicklungen in näherer Zukunft wahrscheinlich zu erwarten sind. Der Fonds ist nicht verpflichtet, eine bereits notleidende Schuldverschreibung zu verkaufen, wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass es vorteilhaft sei, das Wertpapier weiterhin zu halten.

Depositary Receipts

Eine Vielzahl von Wertpapieren nicht US-amerikanischer Emittenten werden durch American Depositary Receipts ("ADR's"), Global Depositary Receipt ("GDR's") und European Depositary Receipt ("EDR's") repräsentiert (zusammen "Depositary Receipts"). Im Allgemeinen

sind Depositary Receipts, die auf den Namen lauten, für den US-amerikanischen Wertpapiermarkt und solche, die auf den Inhaber lauten, für Wertpapiermärkte außerhalb der USA konzipiert.

ADR's bescheinigen den Anteilsbesitz und repräsentieren ein Bezugsrecht an einem Wertpapier, das bei einer US-amerikanischen Bank oder Treuhandgesellschaft oder bei einer nicht US-amerikanischen Korrespondenzbank verwahrt wird. Die Kurse von ADR's werden in USD geführt und ADR's werden an US-amerikanischen Börsen oder im außerbörslichen Handel gehandelt. Obwohl ADR's Risiken nicht eliminieren, die mit nicht US-amerikanischen Anlagen verbunden sind, vermeidet der Fonds durch die Anlage in ADR's anstelle der direkten Anlage in Aktien von nicht US-amerikanischen Emittenten die Währungsrisiken und bestimmte Handelsrisiken auf nicht US-amerikanischen Märkten während des Abwicklungszeitsraums für den Kauf bzw. Verkauf. Im Allgemeinen gibt es einen großen und liquiden Markt in den USA für ADR's, die an einer nationalen Wertpapierbörse gelistet sind. Informationen, die zu den ADR's erhältlich sind, unterliegen den Rechnungslegungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Finanzberichtsstandards des US-amerikanischen Marktes oder der US-amerikanischen Börse, an der sie gehandelt werden, deren Standards allgemein einheitlicher und exakter sind, als die, denen der nicht US-amerikanische Emittent unterliegen kann.

EDR's and GDR's werden typischerweise von nicht US-amerikanischen Banken oder Treuhandgesellschaften emittiert und bescheinigen die Anteilsinhaberschaft an zugrunde liegenden Wertpapieren, die entweder von einer nicht US-amerikanischen oder einer US-amerikanischen Aktiengesellschaft emittiert werden. EDR's und GDR's müssen nicht notwendigerweise auf dieselbe Währung wie die Wertpapiere lauten, in die sie umgewandelt werden können. Die zugrundeliegenden Aktien werden von einer Depotbank oder ähnlichem Finanzinstitut im Heimatstaat des Emittenten treuhänderisch verwahrt. Wenn der Heimatstaat des Emittenten keinen entwickelten Finanzmarkt hat, kann der Fonds dem Kreditrisiko der Depotbank oder des Finanzinstituts sowie dem großen Marktrisiko ausgesetzt sein. Es kann vorkommen, dass die Depotbank die zugrundeliegenden Wertpapiere nicht zu jeder Zeit in physischer Verwahrung hat und sie kann Gebühren für verschiedene Tätigkeiten einschließlich des Weiterleitens von Dividenden- und Zinszahlungen und Kapitalmaßnahmen verlangen. Von dem Fonds würde erwartet werden,

dass er einen Teil der zusätzlichen Gebühren zahlt, die er nicht zahlen würde, wenn er unmittelbar in die nicht US-amerikanischen Wertpapiere investieren würde. Es kann passieren, dass der Fonds Dividenden- und Zinszahlungen mit Verzögerungen erhält oder er seine Rechte als Anteilsinhaber verzögert ausübt.

Depositary Receipts können einige aber nicht alle Risiken ausschließen, die eine Anlage in Wertpapiere nicht US-amerikanischer Emittenten aufweist. Depositary Receipts unterliegen weiterhin den politischen und wirtschaftlichen Risiken des Heimatstaates des Emittenten und unterliegen ebenso weiterhin dem Wechselkursrisiko. Depositary Receipts werden unter Sponsorprogrammen oder nicht gesponserten Programmen emittiert. In gesponserten Programmen hat der Emittent eine Vereinbarung getroffen, damit seine Wertpapiere in Form von Depositary Receipts gehandelt werden können. In nicht gesponserten Programmen kann es sein, dass der Emittent bei der Auflegung des Programms nicht unmittelbar involviert ist. Obwohl die aufsichtsrechtlichen Erfordernisse für gesponserte und nicht gesponserte Programme ähnlich sind, kann es in manchen Fällen einfacher sein, Finanzinformationen zu einem Emittenten zu erhalten, der an einem gesponserten Programm teilgenommen hat. In einem nicht gesponserten Programm ist die Möglichkeit größer, dass nicht rechtzeitig auf bestimmte Kapitalmaßnahmen des Emittenten, wie z.B. Aktienaufteilungen und Möglichkeiten des Erwerbs von Vorzugsaktien, reagiert werden kann. Dementsprechend kann es weniger Informationen zu Emittenten geben, deren Wertpapiere nicht gesponserten Programmen unterliegen, und es kann vorkommen, dass es keine Korrelation zwischen solchen Informationen und dem Marktwert der Depositary Receipts gibt. Wenn das Investment des Fonds von Verpflichtungen abhängt, die der Arrangeur sowie der Emittent eines nicht gesponserten Programms zu erfüllen haben, so ist der Fonds einem zusätzlichen Kreditrisiko ausgesetzt.

Dividendenpapiere

Dividendenpapiere repräsentieren einen Anteil am Eigentum einer Gesellschaft. Ihr Wert basiert auf dem Geschäftserfolg oder Misserfolg der Gesellschaft, den an die Aktionäre gezahlten Erträgen, dem Wert der Vermögensgegenstände sowie auf den allgemeinen Marktbedingungen. Der Käufer einer Aktie erhält einen Eigentumsanteil an der Gesellschaft sowie bestimmte Stimmrechte. Der Aktionär kann durch den Erhalt von Dividenden, wobei es sich um Ausschüttungen der Gewinne der Gesellschaft an ihre Aktionäre handelt,

am Erfolg der Gesellschaft teilhaben. Sie umfassen vornehmlich Stammaktien, Vorzugsaktien und Wandelschuldverschreibungen. Inhaber von Vorzugsaktien erhalten in der Regel eine höhere Dividende, können aber in geringerem Umfang als Inhaber von Stammaktien von Wertsteigerungen profitieren und außerdem andere Stimmrechte haben. Dividendenpapiere können darüber hinaus Optionsscheine, Bezugsrechte, Anteile an Trusts, Partnerschaftsgesellschaften, Joint Ventures oder ähnliche Unternehmen beinhalten. Optionsscheine und Bezugsrechte geben dem Inhaber das Recht eine Stammaktie zu einem bestimmten Zeitpunkt zu einem bestimmten Preis zu erwerben.

Kleine und mittelgroße Unternehmen. Die Marktkapitalisierung ist der Gesamtwertmarktwert der ausgegebenen Aktien einer Gesellschaft. Unternehmen mit einer geringen Marktkapitalisierung ("kleine Unternehmen") werden oft von Investoren übersehen oder im Verhältnis zu ihrer Ertragskraft unterbewertet. Weil kleine Unternehmen den Anlegern in der Regel nicht so gut bekannt sind wie größere Unternehmen und ihnen weniger Anleger folgen als größeren Unternehmen, können sie wegen der Ineffizienz am Markt bessere Aussichten für langfristiges Kapitalwachstun bieten. Diese Unternehmen können unterbewertet sein, weil sie Teil einer Industrie sind, die nicht im Fokus der Anleger steht, obwohl das einzelne Unternehmen ein hohes Ertragswachstum aufweisen und finanziell gesund sein kann. Unternehmen mit mittlerer Marktkapitalisierung ("mittelgroße Unternehmen") können höhere Chancen für einen Wertzuwachs bieten als große Unternehmen, weil mittelgroße Unternehmen oft schneller wachsen als große Unternehmen, dabei aber aber dazu neigen, stabiler und bekannter zu sein als kleine und neu entstehende Unternehmen.

Börseneinführungen (Initial Public Offerings – "IPOs") von Wertpapieren, die von Unternehmen ausgegeben werden, die unerfahren sind und keine oder nur eine geringe operative Historie haben, sind risikoreich und ihre Preise sehr schwankungsanfällig, können aber im Rahmen des ersten Handels sehr große Gewinne einbringen. Attraktive IPOs sind oft überzeichnet und daher möglicherweise für den Fonds nicht oder nur in sehr begrenztem Umfang erhältlich. Dadurch haben Erträge aus IPOs bei einem geringen Volumen des Fonds einen höheren Einfluss auf die Wertentwicklung des Fonds als wenn das Fondsvolumen größer ist. Obwohl Anlagen im Rahmen von IPOs in der Vergangenheit einen positiven Einfluss auf die Wertentwicklung

des Fonds hatten, ist dies keine Garantie dafür, dass der Fonds auch in der Zukunft derart positive Anlagemöglichkeiten bei IPOs haben wird.

Soweit der Fonds in kleine und andere Unternehmen investiert, kann er erhebliche Anlagen in relativ neuen oder unerfahrenen Unternehmen halten, die in einem sehr frühen Stadium ihrer Entwicklung stehen, oder in neuen oder sich erst entwickelnden Branchen halten, in denen die Möglichkeiten für schnelles Wachstum überdurchschnittlich sind. Wertpapiere von unerfahrenen Unternehmen weisen größere Risiken auf als Wertpapiere von größeren, etablierteren Unternehmen.

Wertpapiere von Unternehmen und Regierungen außerhalb der USA

Mit der Anlage in Wertpapiere nicht US-amerikanischer Regierungen und Unternehmen, die ihren Sitz außerhalb der USA haben oder einen erheblichen Anteil ihrer Geschäfte in Ländern außerhalb der USA tätigen, sind erhebliche Risiken verbunden, die zu den üblichen, mit Anlagen innerhalb der USA verbundenen Risiken noch hinzukommen. Der Wert von Wertpapieren außerhalb der USA (genau wie bei US-Wertpapieren) wird von allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen und von Ertragserwartungen des einzelnen Emittenten und der Industrie beeinflusst. Anlagen in Depositary Receipts sind ebenfalls mit einigen oder allen der nachfolgend dargestellten Risiken verbunden.

Es besteht die Gefahr, dass der Handel an nicht US-amerikanischen Börsen eingestellt wird, von Enteignungen, der Verstaatlichung von Vermögenswerten, von beschlagnahmender und bestrafender Besteuerung, von Quellensteuer und anderen Nicht-US-Steuern auf Erträge und andere Ergebnisse, einer Kontrolle der Devisenmärkte (wozu auch die Einstellung der Möglichkeit von Währungstransfers aus einem bestimmten Land gehören kann), von Beschränkungen des Abzugs von Vermögenswerten, von politischer oder sozialer Instabilität, militärischen Aktionen oder Unruhen oder von diplomatischen Entwicklungen, die Einfluss auf die Anlage in Wertpapiere von nicht US-amerikanischen Emittenten haben können. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Investmentgesellschaft in der Lage sein wird, diese möglichen Geschehnisse zu antizipieren. Hinzu kommt, dass der Wert eines Wertpapiers, das auf eine andere Währung als US-Dollar lautet sowie der Wert von Dividenden- und Zinszahlungen für solche

Wertpapiere abhängig von dem relativen Wert des US-Dollars schwanken werden.

In zahlreichen Ländern stehen weniger mit Abschlussberichten und Bewertungen vergleichbare öffentlich zugängliche Informationen über Emittenten zur Verfügung, als dies bei Emittenten in den Vereinigten Staaten der Fall ist. Nicht US-amerikanische Emittenten unterliegen generell keinen einheitlichen Bilanzierungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Rechnungslegungsregeln. Die Praktiken und Bedingungen der Wirtschaftsprüfung sind nicht immer mit denjenigen vergleichbar, die für Emittenten in den Vereinigten Staaten gelten. Die Rechtsorgane, Finanzmärkte und -dienstleistungen bestimmter Länder sind weniger entwickelt als diejenigen in den USA oder anderen führenden Wirtschafträumen. Für den Fonds kann es schwieriger sein, an Abstimmungen teilzunehmen, Anteilsinhaberrechte auszuüben, Dividendenzahlungen zu sichern und rechtzeitig Informationen über Kapitalmaßnahmen zu erhalten, Rechtsmittel durchzusetzen und gerichtliche Entscheidungen im Hinblick auf nicht US-amerikanische Anlagen bei Gerichten außerhalb der USA zu erhalten als dies vor US-Gerichten hinsichtlich US-amerikanischer Emittenten der Fall ist. Die mit ausländischen Investments verbundenen Kosten, einschließlich Kapitalertragssteuern, Maklerprovisionen und Depotkosten, sind allgemein höher als bei Investments in den USA.

Bestimmte Staaten verlangen eine staatliche Genehmigung, bevor nicht US-amerikanische Personen Anlagen tätigen dürfen, oder beschränken die Investments von ausländischen Personen in ein bestimmtes Unternehmen. Einige Staaten beschränken das Investment von ausländischen Personen auf eine bestimmte Klasse von Wertpapieren eines Emittenten, die möglicherweise weniger vorteilhafte Bedingungen bieten als Wertpapiere des Emittenten, die für Einheimische zu erwerben sind. Obwohl Wertpapiere, die solchen Beschränkungen unterliegen in nicht US-amerikanischen Ländern handelbar sind, können sie weniger liquide sein als nicht US-amerikanische Wertpapiere der gleichen Klasse, die solchen Beschränkungen nicht unterliegen. In einigen Ländern kann die Rückführung von Anlageerträgen, Kapital und Verkaufserlösen durch nicht US-amerikanische Personen einer staatlichen Registrierung und/oder Genehmigung bedürfen. Der Fonds könnte durch Verzögerungen bei oder der Verweigerung der Erteilung der staatlichen Registrierung oder Genehmigung für die Rückführung nachteilig betroffen sein.

Bisweilen kann der Handel in einem nicht US-amerikanischen Markt unterbrochen werden. Nicht US-amerikanische Märkte haben ein wesentlich geringeren Umsatz als die Märkte in den USA und Wertpapiere einiger nicht US-amerikanischer Emittenten sind weniger liquide und volatiler als Wertpapiere von vergleichbaren US-amerikanischen Emittenten. Der Fonds kann aus diesem Grund Schwierigkeiten bei der Einholung der Marktkurse zur Bewertung seines Portfolios und zur Berechnung seines Nettoinventarwertes haben.

In vielen nicht US-amerikanischen Ländern unterliegen Handelssysteme, Wertpapierhändler und börsennotierte Unternehmen einer geringeren staatlichen Aufsicht und Regulierung als jene in den USA. Dies kann zu mehr Möglichkeiten des Betrugs und der Marktmanipulation führen. Der außerbörsliche Handel in nicht US-amerikanischen Ländern ist tendenziell weniger reguliert als an nicht US-amerikanische Börsen und in einigen Ländern kann er vollkommen unreguliert sein. Maklerprovisionen in nicht US-amerikanischen Ländern sind grundsätzlich festgeschrieben und nicht wie in den USA verhandelbar und deshalb in der Regel höher. Der nicht US-amerikanische Wertpapierhandel, die Wertpapierabwicklung und die Wertpapierverwahrung (einschließlich der Wertpapierabwicklung, bei der Vermögenswerte herausgegeben werden bevor die Zahlung abgeschlossen ist) ist oft weniger entwickelt als in den USA, kann schwerfällig sein und kann zu einem höheren Risiko und erheblichen Verzögerungen führen. Dies kann im Falle eines fehlgeschlagenen Handels oder der Insolvenz eines oder Pflichtverletzung durch einen nicht US-amerikanischen Broker-Dealer, Wertpapierverwahrer oder nicht US-amerikanischen Zwischenverwahrer vorkommen.

Soweit der Fonds mit einem signifikanten Anteil seiner Vermögenswerte in einer bestimmten geographischen Region oder Land investiert ist, ist der Fonds den wirtschaftlichen Risiken in Bezug auf diese Region oder dieses Land stärker ausgesetzt als ein Fonds, dessen Investments geographisch gesehen diversifizierter sind. Ungünstige Bedingungen oder Änderungen in der Politik in einer bestimmten Region oder einem bestimmten Land können Auswirkungen auf die Wertpapiere anderer Ländern haben, deren Wirtschaft als hiervon unbeeinflusst erscheint, aber auf andere Weise verbunden ist. Im Falle wirtschaftlicher oder politischer Turbulenzen, von Natur- oder zivilisationsbedingten Katastrophen oder einer Verschlechterung der diplomatischen Beziehungen in einer Region oder einem Land, in der/dem ein substanzieller Anteil der Vermögenswerte des Fonds investiert ist, kann es dazu kommen, dass der Fonds Probleme hat, einer hohen Anzahl von Rücknahmeanträgen nachzukommen.

Das Halten von nicht US-amerikanischen Wertpapieren kann vom Fonds begrenzt werden, um zu verhindern, dass der Fonds in bestimmte passive nicht US-amerikanische Investmentgesellschaften (Passive Foreign Investment Company – PFIC) investiert und dem Fonds als Folge eines solchen Investments die sogenannte PFIC-Steuer auferlegt wird.

Entwicklungsmärkte oder Schwellenmärkte

Anlagen in Unternehmen mit Sitz oder mit umfangreichen Tätigkeiten in Schwellenmärkten oder Entwicklungsmärkten (Developing Markets) unterliegen potenziell höheren Risiken als Anlagen in entwickelten Ländern. Zu diesen Risiken zählen unter anderem: (1) geringere soziale, politische und wirtschaftliche Stabilität; (2) kleinerer Wertpapiermarkt mit geringerem oder gar keinem Handelsvolumen, was zu einer höheren Illiquidität und größeren Kursschwankungen führen kann; (3) eine nationale Politik, welche die Anlagemöglichkeiten des Fonds möglicherweise einschränkt, einschließlich Beschränkungen bei Anlagen in Emittenten oder Industrien, die als wichtig für die nationalen Interessen angesehen werden; (4) Besteuerung durch die nicht US-amerikanischen Länder, einschließlich einer weniger transparenten und gefestigten Steuerpolitik; (5) weniger entwickelte regulatorische und rechtliche Strukturen, die private oder ausländische Anlagen regeln oder von Rechtsmitteln im Falle der Beeinträchtigung privaten Eigentums; (6) das Fehlen einer Kapitalmarktstruktur oder marktorientierten Wirtschaft, wie bis vor Kurzem in vielen Ländern der Schwellenmärkte; (7) eine verbreitetere Korruption und Betrug; und (8) die Finanzinstitute, mit denen der Fonds möglicherweise handelt, haben eventuell nicht die gleiche Erfahrung, Kreditwürdigkeit oder Ressourcen wie solche in Märkten der Industrieländer und (9) die Möglichkeit, dass sich die in jüngster Zeit günstigen Wirtschaftsentwicklungen in einigen Schwellenländern durch unerwartete wirtschaftliche, politische oder soziale Ereignisse in diesen Ländern verlangsamen oder in ihr Gegenteil verkehren werden.

Hinzu kommt, dass zahlreiche Entwicklungsländer viele Jahre lang hohe und in einigen Perioden extrem hohe Inflationsraten gehabt haben. Die Inflation und die schnellen Schwankungen der Inflationsraten haben negative Auswirkungen auf die Volkswirtschaften und Wertpapiermärkte bestimmter Länder gehabt und

können diese Auswirkungen auch weiterhin haben. Ferner können die Volkswirtschaften einiger Entwicklungsländer unter Aspekten wie der Zunahme des BIP, der Inflationsrate, des Wertverlustes der Währung, der Schuldenlast, der Wiederanlage des Kapitals, der Selbstversorgung mit Ressourcen und der Zahlungsbilanz vorteilhaft oder nachteilig von der US-Volkswirtschaft abweichen. Die Wirtschaft einiger Entwicklungsländer kann auf nur wenige Branchen gestützt sein und kann stark anfällig für Veränderungen der lokalen oder globalen Handelsbedingungen sein.

Die Abrechnungssysteme in Entwicklungsländern können schlechter organisiert sein als jene in den Industriestaaten. Die Aufsichtsbehörden können außerdem möglicherweise nicht in der Lage sein, solche Standards anzuwenden, die mit jenen in entwickelteren Ländern vergleichbar sind. Es bestehen die Risiken, dass Abrechnungen sich verzögern und dass dem Fonds gehörende Wertpapiere oder Cash gefährdet sind, weil die Abrechnungssysteme defekt sind oder ausfallen. Marktgepflogenheiten können es notwendig machen, dass die Bezahlung vor dem Erhalt des gekauften Wertpapiers zu erfolgen hat oder dass ein Wertpapier geliefert werden muss bevor die Kaufpreiszahlung eingetroffen ist. In solchen Fällen kann der Verzug eines Brokers oder einer Bank (die "Gegenpartei"), der Auswirkungen auf die betroffene Transaktion hat, zu einem Verlust für den Fonds führen. Soweit möglich wird der Fonds versuchen, Gegenparteien zu wählen, deren finanzielle Situation dieses Risiko vermindert. Dennoch besteht keine Sicherheit, dass es dem Fonds erfolgreich gelingen wird, dieses Risiko zu minimieren oder auszuschließen, insbesondere da es Gegenparteien, die in Entwicklungsländern tätig sind, im Vergleich zu solchen in Industriestaaten regelmäßig an Substanz, Kapitalausstattung und/oder finanziellen Ressourcen fehlt. Unsicherheiten bei der Durchführung der Wertpapierabwicklung kann in bestimmten Märkten das Risiko von konkurrierenden Ansprüchen auf Wertpapiere erhöhen, die vom Fonds gehalten werden oder die auf den Fonds übertragen werden sollen. Rechtliche Entschädigungsregelungen existieren möglicherweise nicht, sind begrenzt oder nicht ausreichend, um die Schadensersatzforderungen des Fonds in diesen Fällen zu erfüllen.

Der Wertpapierhandel in Entwicklungsländern stellt ein zusätzliches Kredit- und Finanzrisiko dar. Der Fonds hat unter Umständen einen beschränkten Zugang zu bzw. es existiert nur eine begrenzte Anzahl an potentiell geeigneten Gegenparteien, die mit Wertpapieren von Emittenten aus Entwicklungsländern handeln. Staatliche Vorschriften können die potentiellen Gegenparteien auf bestimmte Finanzinstitute beschränken, die in dem speziellen Entwicklungsmarkt ihren Sitz haben oder dort tätig sind. Potentielle Gegenparteien besitzen, übernehmen oder wenden möglicherweise nicht die Kreditwürdigkeits-, Rechnungslegungsstandards oder rechtlichen und vertraglichen Schutz an, der mit jenen/jenem in Industriemärkten vergleichbar ist. Währungsund andere Sicherungstechniken sind möglicherweise nicht oder nur beschränkt verfügbar.

Die lokale Besteuerung von Einkommen und Kapitalerträgen, der ausländische Personen unterliegen, variiert zwischen den Entwicklungsländern und kann vergleichsweise hoch sein. Entwicklungsländer haben typischerweise weniger genau festgelegte Steuergesetze und -verfahren und solche Gesetze können die nachträgliche Erhebung von Steuern erlauben, so dass der Fonds in Zukunft lokalen steuerlichen Verpflichtungen unterliegen könnte, die nicht vorauszusehen waren als das Investment getätigt oder die Vermögenswerte bewertet wurden.

Viele Entwicklungsländer leiden unter der Unsicherheit und Korruption in ihrem Rechtssystem. Das Recht kann schwierig auszulegen sein und Gesetze können zu neu sein, um richtungsweisenden Wert haben zu können. Gesetze, die ausländische Investments und privates Eigentum betreffen, können schwach oder nicht vorhanden sein. Anlagen in Entwicklungsländern sind mit den Risiken der Verstaatlichung, Enteignung oder konfiskatorischen Besteuerung verbunden. Zum Beispiel enteigneten die kommunistischen Regierungen in einer Reihe von osteuropäischen Ländern in der Vergangenheit große Mengen privaten Vermögens, in vielen Fällen ohne eine adäquate Entschädigung, und es kann keine Garantie gegeben werden, dass ähnliche Enteignungen in der Zukunft nicht mehr vorkommen. Im Falle von Enteignungen könnte der Fonds seine gesamten oder einen substantiellen Anteil der Anlagen verlieren, die er in den betreffenden Ländern getätigt hat. Rechnungslegungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Berichtsstandards in bestimmten Ländern, in denen der Fonds möglicherweise investiert, können eventuell nicht den gleichen Grad an Anlegerschutz bieten oder Informationen für Investoren zur Verfügung stellen, wie es in der Regel in den bedeutenden Wertpapiermärkten der Fall ist. Hinzu kommt, dass es möglich ist, dass sich im Nachhinein herausstellt, dass angebliche Wertpapiere, in die der

Fonds investiert hat, auf Betrug beruhen und als eine Folge kann der Fonds Verluste erleiden.

Ferner unterliegen Währungen aus Entwicklungsländern wesentlich höheren Risiken als Währungen aus Industriestaaten. Einige Währungen aus Entwicklungsländern werden möglicherweise nicht international gehandelt oder unterliegen strikten Kontrollen durch lokale Regierungen was dazu führt, dass die Währungen unter- oder überbewertet sind und damit einher gehen Schwierigkeiten, die Vermögenswerte einschließlich der Wertpapiere des Fonds zu bewerten, die auf diese Währungen lauten. Einige Entwicklungsländer haben Zahlungsbilanzdefizite und einen Mangel an ausländischen Währungsreserven erlebt. Regierungen haben hierauf mit der Einschränkung des Umtauschs von Währungen reagiert. Zukünftige restriktive Devisenkontrollen könnten die Möglichkeit eines Unternehmens unterbinden oder einschränken, Dividenden- oder Zinszahlungen in der Ausgangswährung der Verpflichtung zu zahlen (normalerweise US-Dollar). Hinzu kommt, dass selbst dann, wenn bestimmte Währungen von Schwellenländern, wie z.B. osteuropäischer Staaten, in USD konvertiert werden können, die Wechselkurse künstlich gegenüber dem tatsächlichen Marktwert und für die Anteilsinhaber des Fonds ungünstig sein können.

Schuldverschreibungen nicht US-amerikanischer Unternehmen

Schuldverschreibungen nicht US-amerikanischer Unternehmen, einschließlich Samurai Bonds, Yankee Bonds, Eurobonds und Global Bonds können erworben werden, um Investmentmöglichkeiten in anderen Ländern in einer bestimmten Währung ausgesetzt zu sein. Ein Samurai Bond ist ein auf Yen lautendes Rentenpapier, das in Japan durch eine nicht aus Japan stammende Gesellschaft emittiert wird. Eurobonds sind nicht US-amerikanische Rentenpapiere, die in anderen Ländern emittiert und gehandelt werden als jenem Land, auf das und auf die Währung das Rentenpapier Bonds ausgestellt ist. Eurobonds werden in der Regel an vielen Börsen gehandelt und werden in Inhaberform ausgegeben, beinhalten einen festen oder variablen Zinssatz und amortisieren sich typischerweise durch eine einzige Zahlung des gesamten Kapitalbetrages bei Fälligkeit mit halbjährlichen Zinszahlungen. Yankee Bonds sind Rentenpapiere, die auf US-Dollar lauten und die von nicht US-amerikanischen Banken und Unternehmen emittiert werden und die bei der SEC für den Verkauf in den Vereinigten Staaten registriert sind. Ein Global Bond ist ein Zertifikat, das die Gesamtschuld der Emission repräsentiert. Solche Rentenpapiere werden geschaffen, um den Erstvertrieb auf dem Markt einer Emission in Übereinstimmung mit den Verkaufsbeschränkungen in bestimmten Jurisdiktionen zu kontrollieren oder weil definitive Bondzertifikate nicht erhältlich sind. Ein Global Bond ist auch als "Global Certificate" bekannt.

Wechselkurse nicht US-amerikanischer Währungen

Veränderungen bei den Wechselkursen ausländischer Währungen (nicht US-amerikanischer Währungen) haben Auswirkungen auf den US-Dollar Marktwert der Wertpapiere des Fonds, die auf diese nicht US-amerikanische Währung lauten und auf die Zahlungen oder Ausgaben, die der Fonds in der nicht US-amerikanischen Währung erhält oder leisten muss. Dies kann Auswirkungen auf den Preis für die Anteile des Fonds haben, auf die Einnahmen und dessen Ausschüttungen an seine Anteilsinhaber. Einige Länder haben ihre Währungen möglicherweise festgesetzt oder reguliert, so dass sie gegenüber dem US-Dollar nicht frei handelbar sind. Es ist schwieriger für die Anlageverwaltungsgesellschaft Wertpapiere zu bewerten, die auf Währungen lauten, die festgesetzt oder reguliert sind. Bestimmte Währungen werden möglicherweise international nicht gehandelt, was zu Illiquidität in Bezug auf das Investment des Fonds in diese Währung führen kann sowie in Bezug auf alle Wertpapiere, die auf diese Währung lauten. Währungsmärkte sind in der Regel nicht so stark reguliert wie Wertpapiermärkte. Der Fonds wird sich bemühen, Fremdwährungen (d.h. nicht US-Dollar) zu einem so günstigen Kurs zu kaufen und verkaufen, wie es praktisch möglich ist. Einige Preisunterschiede beim Währungsumtausch (um Bearbeitungsgebühren abzudecken) können insbesondere auftreten, wenn der Fonds seine Investitionen aus einem Land nunmehr in einem anderen investiert oder wenn Erlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren in US-Dollar für den Kauf von Wertpapieren verwendet werden, die auf eine andere Währung als US-Dollar lauten. Einige Länder könnten Gesetze einführen, die es unterbinden, dass der Fond Barüberweisungen aus dem Land vornimmt oder Anteile an den Zinsen und der Dividende am Herkunftsort einbehalten.

Bestimmte Währungen haben eine stetige Abwertung im Verhältnis zum US-Dollar erfahren. Jede Abwertung solcher Währungen, auf die Wertpapiere aus dem Portfolio des Fonds lauten, kann einen nachteiligen Effekt für den Fonds haben. Wenn der Wechselkurs für eine Währung wesentlich fällt nachdem die Erträge des Fonds entstanden und in US-Dollar umgetauscht

worden sind, kann es für den Fonds notwendig werden, Wertpapiere aus dem Portfolio einzulösen, um vorgeschriebene Ausschüttungen leisten zu können. Ähnlich ist es, wenn ein Wechselkurs zwischen dem Zeitpunkt fällt, an dem der Fonds entstandene Ausgaben in US-Dollar überträgt und dem Zeitpunkt, an dem solche Ausgaben gezahlt werden. In einem solchen Fall muss der Fonds einen größeren Betrag der Fremdwährung in US-Dollar wechseln, um die Ausgaben bezahlen zu können.

Investitionen in nicht US-amerikanische Währungen, um von prognostizierten Veränderungen der Wechselkurse zu profitieren, erhöht die Gefahr des Fonds, Verluste mit nicht US-amerikanischen Wertpapieren zu erleiden.

Der Fonds erachtet Währungen oder andere rohstoffbasierte Finanzprodukte (Financial Commodities) oder -verträge und Finanzinstrumente nicht als physische Rohstoffe (wie z. B. Öl, Edelmetalle und Getreide). Demzufolge legt der Fonds die fundamentalen Anlagegrundsätze dahingehend aus, dass es ihm (vorbehaltlich der Anlageziele des Fonds und der grundsätzliche Anlagerichtlinien, die in diesem Prospekt genannt sind) gestattet ist, direkt in nicht US-amerikanische Währungen und rohstoffbasierte Finanzprodukte anzulegen und nicht auf den US-Dollar lautende Futures, einschließlich Optionen darauf, nicht auf den US-Dollar lautende Terminkontrakte, nicht auf den US-Dollar lautende Optionen, Swap-Geschäfte, die im Zusammenhang mit Währungen, Rohstoff- oder Finanzinstrumenten stehen, hybride Finanzierungsinstrumente, Zinssätze, wertpapierbasierte oder nicht auf dem US-Dollar basierende Futures oder andere auf Währungen, Rohstoffen oder Finanzinstrumenten basierende Derivate, vorbehaltlich der anwendbaren Bestimmungen des US-Wertpapier- und Rohstoffrechts, zu kaufen, verkaufen oder derartige Verträge abzuschließen. Der Fonds legt die fundamentalen Anlagegrundsätze hinsichtlich des Kaufs und Verkaufs von physischen Rohstoffen außerdem dahingehend aus, dass es ihm gestattet ist, in börsengehandelte Fonds (ETFs) und andere Einheiten anzulegen, die in physische Rohstoffe und/oder rohstoffbasierte Finanzprodukte investieren, vorbehaltlich der in diesem Prospekt dargestellten Beschränkungen.

Schuldverschreibungen nicht US-amerikanischer Regierungen und supranationale Schuldverschreibungen Anlagen in Schuldverschreibungen von Regierungen oder supranationalen Emittenten unterliegen all jenen

Risiken, die mit Anlagen in US-amerikanische und nicht US-amerikanische Wertpapiere zusammenhängen sowie bestimmten zusätzlichen Risiken.

Nicht US-amerikanische Schuldverschreibungen, bisweilen bekannt als hoheitliche Schuldverschreibungen, beinhalten Schuldverschreibungen, die von den Folgenden emittiert, gesponsert oder garantiert werden: Regierungen oder staatliche Stellen, Ämter oder Gebietskörperschaften aus Schwellen- oder Entwicklungsländern; juristische Personen in öffentlicher Hand, unter öffentlicher Kontrolle oder öffentlich gesponsert mit Sitz in einem Schwellen- oder Entwicklungsland; und juristische Personen, die für den Zweck organisiert und betrieben werden, die Investmentcharakteristika von Finanzierungsinstrumenten zu restrukturieren, die von einem der zuvor genannten Emittenten emittiert werden.

Eine supranationale juristische Person ist eine Bank, Kommission oder Unternehmen, die von nationalen Regierungen eines oder mehrerer Staaten gegründet oder finanziell unterstützt wird, um den Wiederaufbau, den Handel, die Harmonisierung von Handel oder Gesetzen, die wirtschaftliche Entwicklung und humanitäre, politische oder ökologische Initiativen zu unterstützen. Supranationale Schuldverschreibungen schließen ein: Brady Anleihen (dies sind Schuldverschreibungen, die im Rahmen des Brady Plans als ein Mittel für Schuldnerstaaten emittiert werden, um ihre ausstehenden externen Verbindlichkeiten zu restrukturieren); Teilnehmer an Darlehen zwischen Regierungen von Schwellenländern und Finanzinstituten; Schuldverschreibungen, die von supranationalen Organisationen wie bspw. die Weltbank, die Asian Development Bank, die Europäische Investitionsbank und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft emittiert sind.

Zusätzlich zu den allgemein mit Schuldverschreibungen verbundenen Risiken unterliegen nicht US-amerikanische Schuldverschreibungen von nicht US-amerikanischen Regierungen zusätzlichen Risiken. Staatliche Emittenten von nicht US-amerikanischen Schuldverschreibungen können sich bei Fälligkeit weigern oder nicht in der Lage sein, Zinsen zu zahlen und den Kapitalbetrag zurückzuzahlen oder ihren anderen Pflichten nachzukommen und dies kann es nötig machen, dass die Konditionen für die Rückzahlung neu verhandelt werden müssen. Als eine hoheitliche Stelle kann die emittierende Regierung gegen Klagen geschützt seim, wenn sie ihren Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit nicht nachkommen

kann oder sich weigert, ihnen nachzukommen. Der Wille des Schuldners oder seine Fähigkeit rechtzeitig zurückzuzahlen kann unter anderem von Folgendem beeinflusst werden: seine Cash Flow Situation; der Umfang seiner Reserven, die nicht auf US-Dollar lauten; die Erhältlichkeit von ausreichend nicht US-amerikanischem Wechsel am Tag der Fälligkeit einer Zahlung; die relative Größe der Schuldenlast im Vergleich zur Wirtschaft des emittierenden Landes als Ganzes; die Politik des staatlichen Schuldners in Bezug auf internationale Gläubiger, wie der Internationale Währungsfonds oder die Weltbank, und die politischen Überlegungen oder Beschränkungen, denen der staatliche Schuldner unterliegt. Die öffentliche Hand als Schuldner ist auch abhängig von erwarteten Zahlungen von anderen ausländischen Regierungen oder multinationalen Einrichtungen und vom Zugang des Landes zum Handel oder von der Handelsbilanz. Einige Schuldenstaaten haben es in der Vergangenheit geschafft, ohne die Zustimmung der Gläubiger ihre Schuldzahlungen zu verschieben oder umzustrukturieren oder haben Moratorien für ihre Zahlungen erklärt und ähnliche Vorgänge können auch in Zukunft vorkommen. Es besteht kein Insolvenzverfahren durch das der Fonds im Falle des Verzugs einer Regierung die kompletten oder Teile der Schulden eintreiben kann.

High-Yield Schuldverschreibungen

High-Yield oder niedrig bewertete Schuldverschreibungen (auch "Junk-Bonds" genannt) sind Schuldverschreibungen, die von Moody's oder S&P eine schlechtere Bewertung als eine ihrer vier höchsten erhalten (z. B. BB oder Ba und schlechter) und werden als "unter Investment Grade" bezeichnet. Solche Wertpapiere haben in der Regel ein höheres Risiko in Bezug auf Zinszahlungen und die Kapitalbetragsrückzahlung oder können in Verzug sein und gelten oft als spekulativ und sie beinhalten ein höheres Verlustrisiko, weil sie in der Regel ungesichert sind und nachrangig zu anderen Verbindlichkeiten des Emittenten.

Eine negative Publizität und die Vorstellungen der Anleger unabhängig davon, ob sie auf gründlicher Analyse beruhen oder nicht, oder reale oder vermeintliche ungünstige wirtschaftliche und wettbewerbliche Wirtschaftsverhältnisse können den Wert und die Liquidität niedrig bewerteter Schuldverschreibungen verringern, insbesondere auf einem Markt, an dem wenig gehandelt wird. Die Analyse der Kreditwürdigkeit der Emittenten niedrig bewerteter Schuldverschreibungen kann komplexer als im Falle der Emittenten höher klassifizierter

Wertpapiere sein. Der Fonds vertraut auf die Bewertung, die Analyse und die Erfahrung der Anlageverwaltungsgesellschaft hinsichtlich der Bestimmung der Kreditwürdigkeit eines Emittenten von niedrig bewerteten Schuldverschreibungen. Bei dieser Bewertung berücksichtigt die Anlageverwaltungsgesellschaft unter anderem die finanziellen Mittel des Emittenten, seine Anfälligkeit in Bezug auf ökonomische Gegebenheiten und Tendenzen, seine wirtschaftliche Entwicklung, die Qualität der Geschäftsleitung des Emittenten und regulatorische Gesichtspunkte. Es kann nicht abschließend sichergestellt werden, dass die Anlageverwaltungsgesellschaft erfolgreich damit sein wird, die Kreditwürdigkeit eines Emittenten oder allgemein den Wert einer High-Yield Schuldverschreibung zu beurteilen.

Die Preise niedrig bewerteter Schuldverschreibungen können auf Zinssatzänderungen weniger empfindlich reagieren als höher bewertete Schuldverschreibungen, aber empfindlicher reagieren auf eine negative wirtschaftliche Entwicklung oder individuelle Entwicklungen innerhalb des Unternehmens. Erwartet der Markt eine negative wirtschaftliche Entwicklung oder steigende Zinssätze, kann dies zum Beispiel zum Rückgang der Preise für niedrig bewertete Schuldverschreibungen führen. Der Grund hierfür liegt darin, dass eine negative wirtschaftliche Entwicklung die Fähigkeit eines hochgradig fremdfinanzierten Unternehmens, Kapital- und Zinszahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen zu leisten, schwächen kann. In ähnlicher Weise haben auch individuelle Entwicklungen innerhalb eines Unternehmens oder Vorhersagen dazu einen größeren Einfluss auf niedrig bewertete Schuldverschreibungen, weil die Wahrscheinlichkeit, dass Emittenten solcher Schuldverschreibungen insolvent werden, höher ist. Erfüllt der Emittent niedrig bewerteter Schuldverschreibungen seine Verpflichtungen nicht, muss der Fonds gegebenenfalls substanzielle Mittel aufwenden, um zu versuchen, seine Anlagen ganz oder zum Teil wiederzuerlangen oder andere Rechte als Inhaber eines Wertpapiers geltend zu machen. Der Fonds kann dabei, auf seine Kosten oder in Zusammenarbeit mit anderen, ein Gerichtsverfahren einleiten oder auf andere Weise versuchen, seine Rechte als Inhaber eines Wertpapiers auszuüben, um die Interessen der Wertpapierinhaber zu schützen, sofern der Fonds zu der Auffassung gelangt, dass dies im besten Interesse der Anteilsinhaber des Fonds ist.

Niedrig bewertete Schuldverschreibungen haben oft sog. Rückruf- bzw. Rückkauf-Eigenschaften, die es einem Emittenten ermöglichen, die Wertpapiere von den Inhabern zurückzunehmen. Obwohl diese Wertpapiere typischerweise für eine bestimmte Zeit, gewöhnlich für drei bis fünf Jahre nach ihrer Ausgabe, nicht rückforderbar sind, unterliegt der Fonds dem Risiko der vorzeitigen Rückzahlung.

Die Märkte, in denen niedriger eingestufte Schuldverschreibungen gehandelt werden, sind begrenzter als jene, an denen die höher eingestuften Wertpapiere gehandelt werden. Die Existenz begrenzter Märkte für bestimmte Wertpapiere kann die Möglichkeiten des Fonds einschränken, die Wertpapiere zu einem erwünschten Wert zu veräußern, um entweder Rücknahmeersuchen zu erfüllen oder auf bestimmte wirtschaftliche Ereignisse, wie z.B. die Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Emittenten, zu reagieren. Eine reduzierte Liquidität am Zweitmarkt für bestimmte niedrig eingestufte Schuldverschreibungen kann es für den Fonds zudem schwieriger machen, den genauen Marktwert für die Bewertung seiner Portfolios zu erhalten. Für viele niedrig klassifizierte Schuldverschreibungen sind Marktkurse in der Regel nur von einer begrenzten Anzahl von Händlern erhältlich und geben nicht notwendigerweise den Angebotspreis dieser Händler oder den Kurs für aktuelle Verkäufe wieder, was wiederum die Verlässlichkeit dieser Preise für den Fonds einschränkt.

High-Yield Rentenpapiere, die in einer Erstemission erworben werden, beinhalten ein spezielles Kreditrisiko, weil sie Neuemissionen sind. Die Anlageverwaltungsgesellschaft wird die Kredit- und anderen Eigenschaften des Emittenten genau untersuchen.

Die genannten Kreditrisiken gelten auch für High-Yield Null-Coupon-Anleihen, Wertpapiere mit verzögerter Zinszahlung und Wertpapiere, die ihre Zinszahlungen in Form weiterer Wertpapiere zahlen (pay-in-kind-Wertpapiere). Diese Wertpapiere beinhalten jedoch ein zusätzliches Risiko, weil der Fonds im Gegensatz zu anderen Wertpapieren, bei denen bis zur Fälligkeit regelmäßig Zinszahlungen erfolgen, bei Null-Coupon Anleihen und ähnlichen Wertpapieren keine Zins oder Kapitalbetragszahlungen bis zum Datum der Barzahlung oder dem Fälligkeitsdatum des Wertpapiers erhält. Wenn ein Emittent ausfällt, kann es vorkommen, dass der Fonds keinerlei Rendite aus der Investition erhält.

Illiquide Wertpapiere

"Illiquide Wertpapiere" sind in der Regel Wertpapiere, die nicht innerhalb von sieben Tagen zu dem ungefähren Wert verkauft werden können, zu dem der Fonds sie bewertet hat. Anlagen des Fonds in illiquide Wertpapiere unterliegen den fundmentalen Anlagegrundsätzen, dort Nummer 9, sowie den nicht-fundamentalen Anlagegrundsätzen, dort Nummer 5. Wertpapiere, die außerhalb der USA erworben werden und die in den USA oder an einer Börse oder an einem Wertpapiermarkt außerhalb der USA gehandelt werden, werden von Fonds nicht als illiquide Wertpapiere betrachtet, sofern: (a) der Fonds aus nachvollziehbaren Grund der Meinung ist, die Wertpapiere gegen Barmittel in den USA oder einem ausländischen Markt abstoßen zu können oder (b) gegenwärtige Marktpreise ohne weiteres erhältlich sind. Der Fonds wird keine Wertpapiere von nicht US-amerikanischen Ausstellern außerhalb der USA erwerben, sofern der Fonds zum Zeitpunkt des Erwerbs Gründe hat zu glauben, dass er die Wertpapiere nicht wieder auf einem öffentlichen Markt verkaufen könnte. Anlagen können in Wertpapiere von Ausstellern aus entwickelten und nicht-entwickelten Ländern erfolgen.

Der Treuhänderausschuss des Fonds wird regelmäßig die Einstufung der Anlageverwaltungsgesellschaft überprüfen, ein beschränktes Wertpapier als ein liquides zu behandeln. Bei der Bewertung, ob ein beschränktes Wertpapier zutreffend als ein liquides Wertpapier einzustufen ist, berücksichtigt die Anlageverwaltungsgesellschaft folgende Faktoren: (1) die Häufigkeit von Geschäften und Angebote für das Wertpapier, (2) die Anzahl der Händler, die bereit sind, das Wertpapier zu kaufen oder zu verkaufen und die Anzahl anderer potentieller Käufer, (3) jegliche Unternehmungen von Händlern, die einen Markt für das Wertpapier kreieren, (4) die Art des Wertpapiers und der Geschäfte am Markt (zum Beispiel jegliche Nachfrage, Put oder Angebotseigenschaften, die Art und Weise wie Angebote eingeholt werden, die Mechanismen und anderen Voraussetzungen für eine Übertragung und die Möglichkeit, die Rechte und Verpflichtungen aus dem Wertpapier abzutreten oder aufzurechnen). Die Art und Weise des Wertpapiers sowie der Geschäfte umfasst die Zeit, die benötigt wird, um das Wertpapier zu verkaufen, die Art und Weise wie Angebote für den Kauf oder Verkauf des Wertpapiers eingeholt werden und die Mechanismen für eine Übertragung des Wertpapiers einschließlich der Funktion der Parteien wie bspw. nicht US-amerikanische oder amerikanische Verwahrer, Zwischenverwahrer, Währungshändler und Depotbanken.

Der Verkauf von illiquiden Wertpapieren benötigt meist mehr Zeit und es fallen höhere Maklergebühren an oder höhere Abzüge durch Händler und andere höhere Verkaufsgebühren als beim Verkauf von Wertpapieren, die für einen Handel an nationalen Wertpapierbörsen oder im Freiverkehr (over-the-counter (OTC)) geeignet sind.

Für den Fonds liegt das Risiko im Zusammenhang mit dem Halten von illiquiden Wertpapieren darin, dass es schwieriger sein kann, diese zu verkaufen, wenn der Fonds diese Wertpapiere als Reaktion auf nachteilige Entwicklungen veräußern möchte oder veräußern möchte um für Anteilsrücknahmen oder andere Investmentmöglichkeiten Geld zu erhalten. Illiquide Handelsbedingungen können es für den Fonds schwerer machen, einen marktgerechten Preis für das Wertpapier zu erhalten.

Aufgrund von allgemeinen Beschränkungen seiner Möglichkeit, in illiquide Wertpapiere zu investieren und die Schwierigkeit, solche Wertpapiere zu erwerben, kann es für den Fonds außerdem unmöglich sein, den von ihm erwünschten Grad eines Investments in bestimmte Wertpapiere, Emittenten oder Branchen zu erreichen.

Pensionsgeschäfte

Bei einem Pensionsgeschäft stimmt der Fonds zu, Wertpapiere, die eine Garantie der US-Regierung oder einer ihrer Behörden oder Ämter hinsichtlich der Zahlung des Nennbetrages und der Zinsen besitzen, von einer qualifizierten Bank oder einem Wertpapierhändler zu kaufen, und die Wertpapiere dann an die Bank oder den Wertpapierhändler an einem vereinbarten Datum (im Allgemeinen weniger als 7 Tage) zu einem höheren Preis zurückzuverkaufen, der den geltenden kurzfristigen Zinssatz wiederspiegelt. Das Eingehen von Pensionsgeschäften erlaubt es dem Fonds, mit Bargeld im Portfolio des Fonds einen Ertrag zu erzielen, das ansonsten nicht investiert werden würde. Die Bank oder der Wertpapierhändler muss als Sicherheit an die Depotbank des Fonds Wertpapiere mit einem ursprünglichen Marktwert von mindestens 102 % des vom Fonds an die Gegenpartei gezahlten Betrages übertragen. Die Anlageverwaltungsgesellschaft wird den Wert einer solchen Sicherheit täglich überprüfen, um zu ermitteln, ob der Wert der Sicherheit dem Rückkaufpreis entspricht oder ihn übersteigt.

Pensionsgeschäfte können Risiken im Fall der Säumnis oder Insolvenz der Bank oder des Wertpapierhändlers beinhalten, einschließlich möglicher Verzögerungen und Restriktionen bezüglich der Fähigkeit des Fonds, die unterliegenden Wertpapiere zu verkaufen und es können zusätzliche Ausgaben für die Durchsetzung der Rechte des Fonds und der Wiedergutmachung von Schäden anfallen. Der Fonds schließt Pensionsgeschäfte nur mit Parteien, die bestimmte Kreditwürdigkeitsstandards einhalten, d.h. Banken oder Wertpapierhändler, bei denen die Anlageverwaltungsgesellschaft basierend auf den zu diesem Zeitpunkt erhältlichen Inforamtionen festgestellt hat, dass es keine ernstzunehmenden Risiken hinsichtlich einer Insolvenz innerhalb des Zeitraums des Pensionsgeschäfts gibt. Obwohl der Fonds versucht, das Kreditrisiko im Zusammenhang mit einem Pensionsgeschäft dadurch zu beschränken, dass er die Gegenparteien sorgfältig auswählt und nur eine Sicherheit von hoher Qualität akzeptiert, verbleibt ein gewisses Kreditrisiko. Die Gegenpartei könnte zahlungsunfähig werden, was es für den Fonds notwendig macht Ausgaben aufzuwenden, um die Sicherheit zu verwerten. Hinzu kommt, dass der Wert der Sicherheit sinken kann bevor sie der Fonds verwertet hat.

Ein Pensionsgeschäft mit mehr als sieben Tagen bis zur Fälligkeit wird als illiquides Wertpapier eingestuft und unterliegt den Anlagebeschränkungen des Fonds für illiquide Wertpapiere.

Wertpapierleihe

Um zusätzliche Einnahmen zu generieren, kann der Fonds bestimmte Wertpapiere seines Portfolios an qualifizierte Banken und Wertpapierhändler (nachfolgend "Entleiher") verleihen. Im Austausch erhält der Fonds vom Entleiher als Sicherheit Bargeld in Höhe von mindestens dem Wert der vom Fonds verliehenen Wertpapiere. Bargeld als Sicherheit besteht in der Regel aus einer Kombination aus Bargeld, aus von der US-Regierung und ihren Behörden und Ämtern emittierten Wertpapieren und unwiderruflichen Akkreditiven. Der Fonds darf diese Bargeldsicherheit in der Zeit, in der das Darlehen noch aussteht, investieren und behält in der Regel einen Teil der oder die gesamten für die Bargeldsicherheit erzielten Zinseinnahmen. Wertpapierleihe erlaubt es dem Fonds, Inhaber der verliehenen Wertpapiere zu bleiben und gleichzeitig zusätzliches Einkommen zu erzielen.

Für jedes Darlehen muss der Entleiher normalerweise bei der Depotbank des Fonds eine Sicherheit mit einem ursprünglichen Marktwert von mindestens 102 % des Marktwertes der vom Fonds an die Gegenpartei verliehenen US-amerikanischen Wertpapiere unterhalten (oder 105 % des Marktwertes von nicht US-amerikanischen Wertpapieren), einschließlich der hierauf erzielten Zinseinnahmen. Diese Sicherheiten werden täglich bewertet und wenn die Deckung unter 100 % fällt, muss der Entleiher zusätzliche Sicherheiten leisten, um zumindest den erforderlichen 102 % des Marktwertes der verliehenen US-amerikanischen Wertpapiere zu entsprechen (oder 105 % der verliehenen nicht US-amerikanischen Wertpapiere).

Der Fonds behält die gesamten oder einen Teil der Zinsen ein, die durch die Anlage des als Sicherungsgegenstand dienenden Bargelds erzielt werden oder er erhält vom Entleiher eine Gebühr. Der Fonds versucht sich das Recht und die Möglichkeit zu erhalten, bei wesentlichen Ereignissen mit abzustimmen, die Auswirkungen auf die verliehenen Wertpapiere haben. Der Fonds kann die Leihe jederzeit beenden und die Rückgabe der ausgeliehenen Wertpapiere innerhalb der üblichen Abrechnungsperiode für die betreffenden Wertpapiere verlangen.

Wenn der Entleiher aufgrund einer Insolvenz oder aus anderen Gründen mit seiner Verpflichtung ausfällt, die geliehenen Wertpapiere zurückzugeben, so können dem Fonds Verzögerungen und Kosten beim Wiederholen der verliehenen Wertpapiere oder beim Zugriff auf die Sicherheit entstehen. Diese Verzögerungen und Kosten können für nicht US-amerikanische Wertpapiere höher sein. Wenn es dem Fonds nicht möglich ist, die verliehenen Wertpapiere zurückzuerlangen, darf der Fonds die Sicherheit veräußern und am Markt Ersatzwertpapiere erwerben. Dabei würden zusätzliche Kosten entstehen und der Wert der Sicherheit könnte bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Ersatzinvestment erworben wird, unter den Wert des Ersatzinvestments fallen. Bis der Ersatz erworben werden kann, wird der Fonds dem Wertpapier, welches der Entleiher nicht zurückgegeben hat, nicht im gewünschten Maße ausgesetzt sein. Das im Zuge der Entleihe als Sicherheit erhaltene Bargeld darf in andere geeignete Wertpapiere investiert werden, einschließlich Anteile an Geldmarktfonds. Wird dieses Bargeld investiert, ist der Fonds einem höheren Marktrisiko ausgesetzt, welches auch den Verlust der Sicherheit einschließt und sollte der Fonds im Falle des Ausfalls des Entleihers auf die Sicherheit angewiesen sein, schließt dies auch Verluste bei der Darlehensschuld ein, die durch die Sicherheit gesichert ist.

Der Fonds wird seine Wertpapiere nur an Parteien ausleihen, welche die vom Treuhänderausschuss aufgestellten Standards für Kreditwürdigkeit erfüllen (wie z.B. Banken oder Wertpapierhändler, bei denen die Anlageverwaltungsgesellschaft festgestellt hat, dass innerhalb des Zeitrahmens, der durch die Ausleihe vorgesehen ist, derzeit kein ernsthaftes Risiko in Bezug auf eine Insolvenz besteht). Außerdem, basierend auf dem 1940 Act und der entsprechenden Auslegung der SEC, ist der Gesamtmarktwert von Wertpapieren, die der Fonds verleihen darf, auf ein Drittel des Gesamtvermögens des Fonds oder auf ein geringeres durch den Fonds oder sein Aufsichtsgremium bestimmtes Limit begrenzt.

Bezugsrechte

Nicht US-amerikanische Unternehmen emittieren regelmäßig zusätzliche Aktien im Wege von Bezugsrechtsangeboten an existierende Aktionäre zu einem Preis, der unterhalb des Marktpreises für die Aktien liegt. Das Versäumnis der Ausübung eines solchen Rechts würde zu einer Abschwächung der Beteiligung des Fonds am Emittenten führen. Angaben in diesem Prospekt sollen nicht dahingehend verstanden werden, dass es dem Fonds verboten sei, Wertpapiere eines Emittenten im Wege der Ausübung von Bezugsrechten, die dem Fonds vom Emittenten zugeteilt wurden, zu erwerben, außer dass ein solcher Erwerb nicht getätigt werden darf, wenn er dazu führe, dass der Fonds nicht mehr als diversifizierte Investmentgesellschaft gemäß der Definition im 1940 Act angesehen wird.

Vorübergehende Anlagen

Wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft der Auffassung ist, dass die Markt- oder Wirtschaftbedingungen für Investoren nachteilig sind, kann die Anlageverwaltungsgesellschaft bis zu 100 % des Fondsvermögens in vorübergehende defensive Anlagen investieren, einschließlich Bargeld, barmittelähnliche Produkte oder andere hochqualitative Kurzzeitanlagen, wie bspw. kurzfristige Schuldverschreibungsinstrumente, US-amerikanische Staatsanleihen, Commercial Paper, Pensionsgeschäfte, übertragbare Depositenzertifikate (Certificates of Deposit), nicht übertragbare Festgeldanlagen, Bankwechsel (Banker's Acceptances) und andere Geldmarktgegenwerte. Soweit es gemäß den Ausnahmen von und unter den Regelungen des 1940 Act sowie gemäß den anderen Anlagegrundsätzen und -beschränkungen des Fonds erlaubt ist, darf die Anlageverwaltungsgesellschaft die Vermögensgegenstände des Fonds in Anteile an einem oder mehrerer Geldmarktfonds anlegen, die von der Anlageverwaltungsgesellschaft

oder einem ihrer Tochterunternehmen verwaltet wird. Nachteilige Markt- und Wirtschaftbedingungen können eine exzessive Volatilität oder einen anhaltenden Abwärtstrend an den Märkten, der Wertpapiere, in die der Fonds normalerweise investiert oder der Wirtschaft der Länder, in denen der Fonds investiert, einschließen. Vorläufige defensive Anlagen können ausfallen und sind auch schon ausgefallen. Die Wahrscheinlichkeit, dass eine vorläufige defensive Anlage ausfällt kann bei solchen Markt- oder Wirtschaftsverhältnissen steigen, die aller Voraussicht nach der Auslöser für den Fonds sind, in solche Anlagen zu investieren. Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann zudem in diese Arten von Anlagen investieren, während sie nach geeigneten Anlagemöglichkeiten sucht oder um Liquidität zu erhalten. Wenn die Vermögenswerte des Fonds in vorläufige defensive Anlagen investiert werden, kann der Fonds sein Anlageziel möglicherweise nicht erreichen.

US-amerikanische Staatspapiere

Zu den US-amerikanischen Staatspapieren gehören von der US-Regierung, ihrer Behörden, Untergliederungen oder durch sie geförderte Unternehmen ausgegebene oder garantierte Verpflichtungen. Einige US-amerikanische Staatspapiere werden vollumfänglich durch die US-regierung gestützt. Dazu gehören US-Schatzbriefe und Wertpapiere, die von der Government National Mortgage Association (GNMA) ausgegeben werden. Die zweite Kategorie US-amerikanischer Wertpapiere sind solche, die die Behörden, Untergliederungen oder geförderten Unternehmen berechtigen, Kredite bei der US-Regierung aufzunehmen, um ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Hierzu zählen Wertpapiere, die von Federal Home Loan Banks ausgegeben werden.

Eine dritte Kategorie US-amerikanischer Staatspapiere sind solche, die lediglich durch die Kreditwürdigkeit der ausgebenden Behörde, Untergliederungen oder des ausgebenden geförderten Unternehmens gestützt werden. Hierzu zählen von der Federal National Mortgage Association (FNMA) und der Federal Home Loan Mortgage Corporation (FHLMC) ausgegebene Wertpapiere. Im Falle eines Zahlungsausfalls hätte ein Anleger - wie der Fonds - leidglich die Möglichkeit, den Rechtsweg gegen den Aussteller zu beschreiten, nicht aber gegen die US-Regierung. Auch wenn die US-Regierung diese Wertpapiere in der Vergangenheit gestützt hat, gibt es keine Gewissheit, dass dies auch zukünftig der Fall sein wird. Die US-Regierung hat auch für begrenzte Zeiträume zusätzliche Garantien zur Stabilisierung oder Wiederbelebung des Marktes als Folge

von wirtschaftlichen, politischen Krisen oder Naturkatastrophen zur Verfügung gestellt. Solche Garantien und die sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Möglichkeiten sind wahrscheinlich zeitlich begrenzt und der Fonds kann sich darauf nicht verlassen. Die Abwertung der Kreditwürdigkeit der von der US-Regierung ausgegebenen Wertpapiere kann zu einer Abwertung von Wertpapieren führen, die ihre Behörde, Untergliederungen oder durch sie geförderte Unternehmen ausgeben.

Risiken im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen Nachfolgend werden die allgemeinen Risiken beschrieben, die im Zusammenhang mit dem Investment des Fonds in Schuldverschreibungen bestehen.

Kreditrisiko

Schuldverschreibungen unterliegen dem Ausfallrisiko des Emittenten (oder einer anderen Partei) oder dessen Unvermögen, seinen Verpflichtungen aus dem Wertpapier nachzukommen. Mehrere Parteien können Verpflichtungen aus einer Schuldverschreibung haben. Ein Emittent oder Darlehensnehmer kann bei Fälligkeit mit seinen Kapitalbetrags- und Zinszahlungen ausfallen. Ein Bürge, Versicherer oder Kreditsicherheitengeber kann damit ausfallen, die vereinbarte Sicherheit zur Verfügung zu stellen. Eine Gegenpartei kann damit ausfallen, ihren Teil der Leistung zu erbringen. Ein Intermediär oder Agent, der zwischen dem Anleger und den anderen Parteien eingeschaltet ist, kann mit damit ausfallen, seine Leistung zu erbringen. Außerdem können Leistungen aus einer Schuldverschreibung mit den Verpflichtungen anderer Personen verbunden sein, die mit der Erbringung ihrer Verpflichtungen ausfallen können. Das mit einer Schuldverschreibung verbundene Kreditrisiko kann soweit steigen, dass die Möglichkeit des Fonds, vollständig vom Investment in dieses Wertpapier zu profitieren von der Leistungserbringung verschiedener Parteien in Bezug auf ihre jeweiligen vertraglichen und anderen Verpflichtungen abhängt. Der Marktwert einer Schuldverschreibung wird auch davon beeinflusst wie der Markt die Kreditwürdigkeit des Emittenten einschätzt.

Der Fonds kann erhebliche Verluste durch Schuldverschreibungen erleiden, deren Kreditrisiko vom Markt, der Anlageverwaltungsgesellschaft oder den Ratingagenturen fälschlicherweise mit einem anderen Wert eingeschätzt wird als sie tatsächlich haben. Das Kreditrisiko ist allgemein dort höher wo weniger Informationen öffentlich erhältlich sind, wo weniger Vorschriften Interessen der Anleger schützen, wo Sicherheiten gemindert

oder unzureichend sein können, wo geringer rechtlicher Schadensersatz oder regulatorischer Schutz erhältlich ist oder wo es spekulativ ist, ob Parteien ihren Verpflichtungen nachkommen. Zusätzlich können Ungenauigkeiten in den vom Fonds zur Ermittlung des Kreditrisikos genutzten Informationen den Wert der vom Fonds gehaltenen Wertpapiere negativ beeinflussen.

Es kann vorkommen, dass Verpflichtungen aus vom Fonds gehaltenen Schuldverschreibungen niemals erfüllt werden oder, sollten sie erfüllt werden, dies nur teilweise erfolgt.

Einige Wertpapiere unterliegen Risiken, die aus einer Abwertung oder einem Ausfall einer Regierung oder ihrer Behörde oder Untergliederungen resultieren. Das Kreditrisiko ist eher bei High-Yield Schuldverschreibungen von Emittenten ein Thema, bei denen die Fähigkeit Zinszahlungen und Kapitalbetragszahlungen zu leisten, als spekulativ eingeschätzt wird. Schuldverschreibungen werden typischerweise als "Investment Grade" (mittlere bis höchste Kreditqualität) oder als "Below Investment Grade" (allgemein als High-Yield Bonds oder Junk Bonds bezeichnet) eingestuft. Viele Schuldverschreibungen werden von Dritten wie bspw. Moody's oder S&P bewertet, um die Darstellung der Kreditwürdigkeit des Emittenten zu erleichtern.

Zinsrisiko

Allgemein variiert der Marktwert von Schuldverschreibungen als Reaktion auf Änderungen der geltenden Zinssätze. Zinssätze können sich plötzlich und unvorhersehbar ändern. In Zeiten sinkender Zinssätze steigt der Marktwert von Schuldverschreibungen üblicherweise. Umgekehrt sinkt der Marktwert von Schuldverschreibungen üblicherweise in Zeiten steigender Zinssätze. Der Grund hierfür ist, dass wenn Zinssätze steigen meist neue Schuldverschreibungen mit höheren Zinssätzen emittiert werden, wodurch die älteren ausstehenden Schuldverschreibungen unattraktiver werden. Allgemein sind die Markpreise für langfristige Schuldverschreibungen, die nur geringe (oder keine) Zinszahlungen leisten, anfälliger für Zinsänderungen als Schuldverschreibungen mit einer kürzeren Laufzeit. Je länger die durchschnittliche Laufzeit des Portfolios des Fonds, desto größer sind die Auswirkungen, die Zinsänderungen auf seinen Anteilspreis haben.

Nachfolgend werden die anderen Risiken beschrieben, die im Zusammenhang mit den Investments des Fonds bestehen.

Konzentrierung

Je stärker der Fonds den Risiken (oder der Konzentrierung auf) eines einzelnen Investments ausgesetzt ist – einschließlich eines Investments in eine beliebige Branche, Sektor, Land, Region oder Art von Wertpapier – desto größer ist die Auswirkung von nachteiligen Ereignissen oder Bedingungen in solch einer(m) Branche, Sektor, Land, Region oder Anlage auf die Wertentwicklung des Fonds. Insoweit als der Fonds der Entwicklung eines bestimmten Investments stärker ausgesetzt ist, ist die Möglichkeit des Fonds Verluste (oder Gewinne) zu erleiden höher als wenn sein Portfolio weiter gestreut in viele Arten von Investments investiert wäre.

Die Risiken, denen der Fonds durch Investments in bestimmte Branchen, Sektoren, Regionen oder andere Investments ausgesetzt ist können auch indirekt durch die Investitionen des Fonds in Schuldverschreibungen entstehen (bspw. hypothekarisch gesicherte Wertpapiere oder Asset-Backed-Securities (forderungsgesicherte Wertpapiere)), die durch solche Investments gesichert sind. Ähnliche Risiken im Zusammenhang mit der Konzentrierung auf ein bestimmtes Investment können entstehen, wenn Grundstücke und Sicherheiten, mit denen Investments des Fonds gesichert werden in derselben geographischen Region gelegen sind oder den selben Risiken oder Bedenken unterliegen.

Risiko von Insiderinformationen

Die Anlageverwaltungsgesellschaft (durch ihre Vertreter oder auf andere Weise) kann Informationen erhalten, die die Anlageverwaltungsgesellschaft über einen längeren Zeitraum in ihrer Möglichkeit beschränkt, den Fonds zu veranlassen bestimmte Wertpapiere eines Emittenten zu kaufen oder zu verkaufen, obwohl der Fond Gewinn erzielen oder Verlust vermeiden könnte. Dies kann die Flexibilität des Fonds im Hinblick auf den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren nachteilig beeinflussen.

Liquidität

Ein Liquiditätsrisiko besteht, wenn es schwierig ist oder wird, bestimmte Investments zu dem Preis zu kaufen oder zu verkaufen, zu dem der Fonds sie bewertet hat, sei es aufgrund der herrschenden Marktbedingungen, der finanziellen Verhältnisse des Emittenten oder aufgrund der konkreten Art des Investments. Wenn der Markt für ein bestimmtes Wertpapier illiquide wird (zum Beispiel aufgrund von Veränderungen bei der finanziellen Situation des Emittenten), kann es für den

Fonds unmöglich sein, ein solches Wertpapier zu einer vorteilhaften Zeit oder einem vorteilhaften Preis zu verkaufen, weil es allgemein schwierig ist, solche Wertpapiere zu verkaufen. Des Weiteren kann der Markt für konkrete Dividendenpapiere und Schuldverschreibungen unter schlechten Markt- oder Wirtschaftsbedingungen unabhängig davon illiquide werden, ob konkrete nachteilige Veränderungen in der Situation eines bestimmten Emittenten vorliegen. Allgemein steigt das Liquiditätsrisiko (dies bedeutet, dass Wertpapiere illiquider werden), wenn die Anzahl der Investoren steigt oder relativ gesehen das Bedürfnis der Investoren steigt, in einem bestimmten Markt zu liquidieren. Soweit der Fonds und seine verbundenen Unternehmen einen signifikanten Anteil an den von einem Emittenten ausgegebenen Wertpapieren halten, kann der Fonds einem höheren Liquiditätsrisiko ausgesetzt sein, als wenn die Wertpapiere des Emittenten breiter gestreut sind.

Um Rücknahmeverlangen erfüllen zu können, kann es für den Fond außerdem notwendig sein, einige der liquideren Wertpapiere des Fonds zu einem Zeitpunkt zu veräußern, an dem er es ansonsten nicht tun würde, selbst wenn ein solcher Verkauf liquider Bestände aus investmenttechnischer Sicht nachteilig wäre. Eine geringere Liquidität kann des Weiteren eine nachteilige Auswirkung auf den Marktwert eines Wertpapiers haben und der Verkauf eines solchen Wertpapiers führt häufig zu höheren Maklergebühren oder Händlerabzügen und anderen Verkaufsgebühren. Eine verringerte Liquidität auf dem Zweitmarkt für bestimmte Wertpapiere macht es für den Fonds schwieriger, basierend auf dem tatsächlichen Handel Marktkurse zu erhalten, um das Portfolio des Fonds zu bewerten und daher kann eine Preisgestaltung fehleranfällig sein, wenn Marktpreise volatil sind, sporadisch sind und/oder große Unterschiede zwischen Geld- und Briefkursen bestehen.

Insoweit als die allgemeine Investmentstrategie des Fonds nicht US-amerikanische Wertpapiere oder Wertpapiere mit einem geringen Markthandel umfasst, insoweit ist der Fonds stärker einem Liquiditätsrisiko ausgesetzt.

Verwaltung

Die Einschätzung des Anlageverwalters über die Märkte, Zinssätze oder die Attraktivität, den relativen Wert oder die potentielle Wertsteigerung bestimmter Investmentstrategien oder von Branchen oder von für das Portfolio des Fonds gekaufte Wertpapiere können sich als unzutreffend herausstellen, was jeweils dazu führen kann, dass der Fonds sich weniger günstig entwickelt

und infolgedessen der Preis für Anteile an dem Fonds sinkt.

Der Anlageverwalter wählt Investments für den Fonds basierend auf Informationen und Daten aus, die teilweise von den Emittenten bei unterschiedlichen Regierungsbehörden eingereicht werden oder unmittelbar dem Anlageverwalter zu Verfügung gestellt werden oder die der Anlageverwalter aus anderen Quellen erhält. Es ist dem Anlageverwalter nicht möglich, die Vollständigkeit, Echtheit oder Richtigkeit solcher Informationen und Daten zu bestätigen und in einigen Fällen sind vollständige und richtige Informationen nicht ohne weiteres erhältlich. Es ist auch möglich, dass Informationen, auf die sich der Anlageverwalter verlässt, falsch oder irreführend sind. Zusätzlich können legislative, regulatorische und steuerliche Entwicklungen die dem Anlageverwalter im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds zur Verfügung stehenden Investmenttechniken beeinflussen und sie können auch eine nachteilige Auswirkung auf die Möglichkeit des Fonds haben, sein Anlageziel zu erreichen. Das Verwaltungsrisiko ist höher, wenn dem Anlageverwalter qualitativ schlechtere Informationen über ein Investment zur Verfügung stehen.

Marktrisiko

Der Marktwert von vom Fonds gehaltenen Wertpapieren kann steigen und sinken. Dies kann aufgrund allgemeiner Marktbedingungen, die nicht konkret im Zusammenhang mit einem einzelnen entleihenden Unternehmen oder dem Emittenten eines Wertpapiers stehen, manchmal rapide oder unvorhersehbar geschehen. Diese allgemeinen Marktbedingungen beinhalten reale oder vermeintlich schlechte wirtschaftliche oder regulatorische Gegebenheiten, Veränderung der allgemein erwarteten Unternehmensgewinne, Veränderung des Zinssatzes oder der Wechselkurse oder allgemein eine schlechte Anlegerstimmung. Marktwerte können außerdem aufgrund von Faktoren sinken, die Auswirkungen auf eine bestimmte Branche oder einen Sektor haben, wie bspw. ein Arbeitskräftemangel oder gestiegene Produktionskosten und die Wettbewerbsbedingungen innerhalb einer Branche oder einem bestimmten Segment, wie bspw. hypothekarische Wertpapiere oder Staatsanleihen. Während eines allgemeinen Abschwungs an den Wertpapiermärkten können mehrere Vermögensklassen gleichzeitig im Wert fallen. Wenn Märkte sich gut entwickeln besteht keine Gewissheit, dass die Wertpapiere des Fonds hieran teilhaben oder auf andere Weise von der guten Entwicklung profitieren.

Umschlagshäufigkeit

Die Umschlagshäufigkeit ist ein Größenwert über die Häufigkeit des Kaufs und Verkaufs der Wertpapiere des Portfolios des Fonds. Eine hohe Umschlagshäufigkeit erhöht grundsätzlich die Transaktionskosten, die zu den Auslagen des Fonds gehören. Durch solche Portfoliotransaktionen können auch zu versteuernde Kapitalerträge, einschließlich kurzfristiger Kapitalerträge, realisiert werden, die für der Einkommenssteuer unterliegende Anteilsinhaber und deren in besteuerten Depots gehaltenen Anteile grundsätzlich zu gewöhnlichen Einkommenssteuersätzen besteuert werden. Höhere Transaktionskosten reduzieren die Erträge des Fonds.

Die SEC verlangt, dass die jährliche Umschlagshäufigkeit grundsätzlich auf Basis des Umfangs der Käufe bzw. Verkäufe des Fonds berechnet wird, wobei der geringere Wert maßgeblich ist, geteilt durch den durchschnittlichen monatlichen Wert der Wertpapiere des Portfolios, deren Eigentümer der Fonds in dem betreffenden Jahr ist (ausgenommen Wertpapiere mit einer Laufzeit oder einem Enddatum, die bzw. das zum Zeitpunkt des Erwerbs weniger als ein Jahr betrug). Zum Beispiel hätte ein Fonds bei einer Umschlagshäufigkeit von 100 % Wertpapiere gekauft und verkauft, deren Wert dem durchschnittlichen monatlichen Wert der Wertpapiere des Portfolios in dem betreffenden Jahr entspricht.

Die Umschlagshäufigkeit wird von Faktoren beeinflusst, die der Kontrolle des Fonds oder der Anlageverwaltungsgesellschaft unterliegen oder einer solchen Kontrolle entzogen sind. Die Prognose der Anlageverwaltungsgesellschaft für die Arten von Wertpapieren, in die der Fonds investiert, kann sich aufgrund von unerwarteten Entwicklungen auf allen Wertpapiermärkten, der wirtschaftlichen, finanziellen oder politischen Beziehungen ändern. Eine hohe Marktvolatilität kann dazu führen, dass die Anlageverwaltungsgesellschaft eine aktivere Strategie benutzt, als sie anderenfalls verfolgt hätte. Die Anlageverwaltungsgesellschaft des Fonds wird zwar die wirtschaftlichen Auswirkungen der Umschlagshäufigkeit berücksichtigen, aber die Umschlagshäufigkeit grundsätzlich nicht als einschränkenden Faktor bei ihren Anlageentscheidungen ansehen. Zu den Anlageentscheidungen, die die Umschlagshäufigkeit beeinflussen, können Änderungen in der Anlagepolitik, im Personal und auch einzelne Portfoliotransaktionen gehören.

Zu den Faktoren, die vollständig der Kontrolle der Anlageverwaltungsgesellschaft entzogen sind und die den Portfolioumschlag erhöhen können, gehören ein höheres Engagement bei Fusionen und Übernahmen oder eine höhere Zahl an Insolvenzen oder Zahlungsausfällen, die zu unfreiwilligen Transaktionen von Fonds führen, die betroffene Wertpapiere halten.

Der Anteil von Rückkäufen von Schuldverschreibungen durch Emittenten von festverzinslichen Schuldverschreibungen kann sich erhöhen, wenn Zinssätze steigen. Das führt zu Verkäufen der zurückgerufenen Schuldverschreibungen durch den Fonds und zum anschließenden kauf von Ersatzanlagen.

Außerdem können Rückgabe und Umtausch durch Anleger zur Liquidation von Portfoliowertpapieren führen. Änderungen in den einzelnen Portfolioanlagen können auch immer dann vorgenommen werden, wenn ein Wertpapier nicht mehr als die am besten geeignete Anlage erachtet wird oder ein anderes Wertpapier vergleichsweise bessere Möglichkeiten bietet.

Grundsätze und Verfahren, die die Veröffentlichung von Portfoliobeständen betreffen

Die Politik des Fonds hinsichtlich der Veröffentlichung von Beständen des Portfolios ist, solche Informationen in Übereinstimmung mit den einschlägigen Gesetzen und treuhänderischen Pflichten gegenüber den Anteilsinhabern zu veröffentlichen. Vorbehaltlich der im Folgenden beschriebenen beschränkten Ausnahmen wird der Fonds nicht öffentliche Informationen hinsichtlich seiner Portfoliobestandteile keinem verfügbar machen, bis diese Informationen allen Anteilsinhabern oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

Für die Zwecke dieser Grundsätze enthalten die Informationen zu den Portfoliobeständen keine zusammengerechneten, zusammengefassten oder beschreibenden Informationen, die nicht die Risiken der Verwässerung, der Arbitrage, des Market Timing, des Insiderhandels oder eines anderen unangebrachten Handelns für die einschlägigen, in den USA registrierten Fonds widerspiegeln. Informationen, die von der Definition der Informationen zu den Portfoliobeständen ausgenommen sind, sind im Allgemeinen, ohne darauf beschränkt zu sein: (1) Beschreibungen der Zuordnungen zwischen den Vermögensklassen, Regionen, Ländern oder Industrien/Sektoren; (2) zusammengerechnete Daten wie z. B. durchschnittliche oder mittlere Verhältniszahlen, Marktkapitalisierung, Kreditwürdigkeit oder Laufzeit;

(3) Zuordnung der Wertentwicklung nach Industrie, Sektor oder Land; (4) zusammengerechnete Risikostatistiken. Solche Informationen werden, sofern sie irgendjemandem zur Verfügung gestellt wurden, auf Anfrage jeder Person zur Verfügung gestellt, aber da diese Informationen im Allgemeinen für Anleger nicht wesentlich sind, können diese Informationen auf die Homepage des Fonds gestellt werden, müssen es aber nicht. Zusätzlich können weitere Informationen als nicht zu den Informationen über Portfoliobeständen gehörend angesehen werden, wenn die Freigabe solcher Informationen nach der Auffassung des Chief Compliance Officers des Fonds (oder seines/ihres Vertreters) kein Risiko der Verwässerung, der Arbitrage, des Market Timing, des Insiderhandels oder einer anderen für den Fonds unangebrachten Handelsform darstellt.

In Übereinstimmung mit den derzeitigen Gesetzen veröffentlicht der Fonds seine kompletten Informationen zu den Portfoliobeständen jedes Geschäftsquartals durch behördliche Einreichungen mit nicht mehr als 60 Tagen Zeitabstand.

Zusätzlich wird eine komplette Liste aller Bestände des Portfolios des Fonds üblicherweise nicht eher als 20 Kalendertage nach dem Ende eines Kalenderquartals bekannt gegeben. Kommentare und andere Materialien, die Bezug zu bestimmten Informationen über den Wertpapierbesitz des Fonds aus dem jeweils aktuell abgelaufenen Kalenderquartal haben, unterliegen ebenfalls dieser zeitlichen Verzögerung von 20 Tagen. Andere erläuternde Informationen, wie z.B. die Top-10-Bestände, können monatlich bekannt gemacht werden, aber nicht eher als 5 Tage nach dem Ende eines Monats. Bekannt gemachte Bestandsinformationen können auf franklintempleton.com angesehen werden.

In dem Umfang, in dem diese Grundsätze die Bekanntgabe von Informationen über die Portfoliobestände in Bezug auf einen einzelnen Bestand des Portfolios des Fonds erlauben, der fortlaufenden Kauf- oder Verkaufsaufträgen/-programmen unterliegt oder wenn die Bekanntgabe dieser Portfoliobestandsinformationen auf andere Art und Weise aufgrund von Liquiditäts- oder anderen Marktüberlegungen heikel oder unangemessen wäre, kann die Anlageverwaltungsgesellschaft des Fonds verlangen, dass die Bekanntgabe solcher Informationen zurückgehalten wird.

Ausnahmen von der Politik zur Bekanntgabe von Informationen zum Portfoliobestand werden nur gemacht,

wenn: (1) der Fonds einen legitimen Geschäftszweck für die Veröffentlichung der Informationen über den Portfoliobestand vor der Bekanntgabe an alle Anteilsinhaber oder die Öffentlichkeit hat, (2) der Empfänger einer Geheimhaltungsverpflichtung gemäß einer unterzeichneten Geheimhaltungsvereinbarung unterliegt und (3) die Bekanntgabe dieser Informationen keinen Verstoß gegen gegen die Anti-Betrugs-Bestimmungen der bundesstaatlichen Wertpapiergesetze oder gegen treuhänderische Pflichten, die der Fonds seinen Anlegern gegenüber hat, darstellt. Die Bestimmung, ob eine Ausnahme gewährt wird, was die Bestimmung einschließt, ob der Fonds einen legitimen Geschäftszweck für die Bekanntgabe der Informationen zu den Portfoliobeständen vor der Bekanntmachung für alle Anteilsinhaber oder an die Öffentlichkeit hat, soll vom Chief Compliance Officer des Fonds oder dessen/deren Beauftragten getroffen werden, nachdem ein schriftlicher Antrag eingereicht wurde.

Die geeigneten Dritten, denen die Informationen zum Portfoliobestand vor der allgemeinen Bekanntmachung bekannt gegeben werden dürfen, fallen in die folgenden Kategorien: Datenaufbereiter (einschließlich Ratingagenturen), FondsRating/Ranking-Dienstleister und andere Datenanbieter, Dienstleister des Fonds und kommunale Wertpapierhändler, die das Investor Tool benutzen, das Käufer und Verkäufer kommunaler Wertpapiere im normalen Geschäftsgang des kommunalen Wertpapiermarktes zusammenbringt. Sollte der Fonds ein Rückgabeverlangen eines Anteilsinhabers durch Sachleistung ausführen, kann der Fonds zusätzlich, unter bestimmten Umständen, diesem Anteilsinhaber Informationen über die Portfoliobestände zukommen lassen, soweit dies erforderlich ist, damit sich der Anteilsinhaber auf den Erhalt dieser Wertpapiere aus dem Portfolio vorbereiten kann.

Die speziellen Einrichtungen, denen der Fonds Informationen zum Portfolio vor deren Veröffentlichung zur Verfügung stellen kann, sind:

Bloomberg, Capital Access, CDA (Thomson Reuters), FactSet, Fidelity Advisors, Standard & Poor's, Vestek und die Fidelity Trust Company, von denen alle die Informationen über die Bestände im Portfolio 15 Tage nach dem Quartalsende erhalten können.

Dienstleister des Fonds, die von Zeit zu Zeit die Informationen zum Portfoliobestand im Vorwege erhalten, um ihnen zu ermöglichen, dem Fonds die Dienstleistun-

gen zu erbringen, einschließlich: Depotbank: JPMorgan Chase Bank; Wirtschaftsprüfer: Pricewaterhouse-Coopers LLP; externer Rechtsberater des Fonds: Stradley Ronon Stevens & Young, LLP; Berater der Unabhängigen Verwaltungsratsmitglieder/Treuhänder: Bleakley, Platt & Schmidt, LLP, Proxy Voting Service: Glass, Lewis & Co., LLC und Institutional Shareholder Services, Inc., analytische Maklerdienstleistungen: Sanford Bernstein, Brown Brothers Harriman, Royal Bank of Canada Capital Markets, JP Morgan Securities Inc., Finanzdrucker: RR Donnelley & Sons Company oder GCOM Solutions, Inc.

In allen Fällen müssen die Dritten eine Geheimhaltungsvereinbarung unterschreiben. Geheimhaltungsvereinbarungen schließen die folgenden Bestimmungen mit ein:

- Der Empfänger erklärt sich damit einverstanden, die erhaltenen Informationen zum Bestand des Portfolios geheim zu halten und die Weitergabe zu beschränken.
- Der Empfänger erklärt sich damit einverstanden, auf Grundlage der nicht-öffentlichen Informationen, die er erhält, keinen Handel zu betreiben, einschließlich einiger oder aller folgenden Erklärungen: (1) Er wird basierend auf einer erhaltenen Information keine Wertpapiere aus dem Portfolio kaufen oder verkaufen; (2) er wird nicht gegen einen in den USA registrierten Franklin oder Templeton Fonds spekulieren; (3) er wird nicht wissentlich an Handelspraktiken teilzunehmen, die nachteilig für einen dieser Fonds sind und (4) er wird keinen Handel mit Anteilen an diesen Fonds betreiben.
- Der Empfänger erklärt sich damit einverstanden, seine Erklärungen zur Geheimhaltung und dem Absehen vom Handel auf Anfordern von Franklin Templeton zu erneuern.

In keinem Fall erhält der Fonds eine Vergütung in Verbindung mit den Vereinbarungen, Informationen zum Portfoliobestand an einen der oben genannten Empfänger der Informationen bekannt zu machen.

Mehrere Anlageverwalter innerhalb Franklin Templeton Investments ("F-T Manager") fungieren als Anlageverwalter nicht US-amerikanischer Fonds, die registriert oder anderweitig zum Vertrieb durch nicht US-amerikanische Aufsichtsbehörden genehmigt sind. Die Freigabe von Informationen zu den Portfoliobeständen an solche nicht US-amerikanische Fonds sind von den Grundsätzen

des Fonds ausgenommen, wenn solche Informationen an nicht US-amerikanische Banken, Wertpapierhändler, Versicherungen, registrierte Anlageverwalter und andere Finanzinstitute (nicht US-amerikanische Anlageverwalter) mit Ermessensbefugnis zur Auswahl von nicht US-amerikanischen Fonds für ihre Kunden gegeben werden. Da solche nicht US-amerikanischen Fonds von Zeit zu Zeit in dieselben Wertpapiere investieren können wie der Fonds, besteht das Risiko, dass Informationen zu solchen Portfoliobeständen dazu genutzt werden, in unangebrachter Weise gegen den Fonds zu handeln. Um diese Risiken zu mildern, werden solche Informationen nur zu analytischen Zwecken bekannt gemacht, z.B. als Risikoanalyse/Vermögenszuordnung, und die nicht US-amerikanischen Anlageverwalter werden aufgefordert, eine Vertraulichkeitsvereinbarung abzuschließen, wonach (1) diese nicht US-amerikanischen Anlageverwalter sich damit einverstanden erklären, solche Informationen als vertraulich zu behandeln; (2) es ihnen verboten ist, basierend auf den erhaltenen Informationen Handel zu betreiben, einschließlich (a) Wertpapiere des Portfolios auf Grundlage der erhaltenen Informationen zu kaufen oder zu verkaufen; (b) gegen irgendeinen in den USA registrierten Franklin oder Templeton Fonds, einschließlich dieses Fonds, zu spekulieren; (c) wissentlich an Handelspraktiken teilzunehmen, die irgendeinem dieser Fonds schaden und (d) Handel mit Anteilen an diesen Fonds zu betreiben, die im Wesentlichen mit denen eines nicht US-amerikanischen Fonds übereinstimmen; (3) sie sich damit einverstanden erklären, ihre Zusicherungen in Bezug auf die Vertraulichkeit und die Unterlassung von Handel auf Anforderung von Franklin Templeton zu erneuern. Hinzukommt, dass ein nicht US-amerikanischer Fonds möglicherweise monatlich Informationen über diejenigen Positionen in seinem Portfoliobestand, die am besten und am schlechtesten zum Ergebnis seines Fonds beigetragen haben, an solche Empfänger weitergibt, die einer Vertraulichkeitsvereinbarung mit den oben angegebenen Bestimmungen unterliegen oder die elektronisch ihr Einverständnis zu diesen Bestimmungen gegeben haben. Länderspezifische nicht US-amerikanische Fonds die in ihrer Zusammenstellung nicht im Wesentlichen mit der Zusammenstellung eines in den USA registrierten Franklin oder Templeton Fonds übereinstimmen unterliegen nicht den Beschränkungen, die durch diese Politik auferlegt werden.

Bestimmte F-T Manager fungieren als Anlageverwalter für privatplatzierte Fonds, die keiner Registrierung bedürfen, darunter auch kanadische institutionelle

zusammengefasste Fonds und zusammengemischtes Treuhandvermögen, die/das von einer Fondsgesellschaft von Franklin Templeton verwaltet werden/wird. Unter bestimmten Voraussetzungen können diese nicht registrierten privaten Fonds Portfoliobestände aufweisen, die insgesamt betrachtet den Beständen eines in den USA registrierten Fonds substanziell nicht ähneln, was der für die Einhaltung der Richtlinien zuständige Mitarbeiter (Compliance Officer) oder jemand von ihm Beauftragtes ermittelt. Unter solchen Umständen kann die Weitergabe von Informationen über Portfoliobestände an Kunden oder potentielle Kunden des nicht registrierten privaten Fonds erlaubt sein. In Fällen, in denen ein nicht registrierter privater Fonds in ein Wertpapierportfolio investiert, das in seiner Zusammenstellung im Wesentlichen den Beteiligungen eines in den USA registrierten Fonds entspricht, unterliegen diese privaten Fonds den durch die Richtlinien auferlegten Beschränkungen. Eine Weitergabe von Informationen über die Beteiligungen an einen aktuellen Anleger eines privaten Fonds ist aber zulässig, wenn dieser Investor eine Vertraulichkeitsvereinbarung abschließt, um die Risiken zu mindern, dass Informationen zu Portfoliobeständen genutzt werden, um unangebracht gegen einen Fonds zu handeln. Eine solche Vertraulichkeitsvereinbarung muss sicherstellen, dass (1) der Anleger sich damit einverstanden erklärt, diese Informationen vertraulich zu behandeln, einschließlich der Weitergabe dieser Informationen (dem Anleger kann es jedoch gestattet werden, die Informationen an einen Bevollmächtigten weiterzugeben, soweit dies notwendig ist, um Portfolioanalysen unter Berücksichtigung der Anlage des Anlegers in den privaten Fonds durchzuführen) und (2) es dem Anleger verboten ist, basierend auf den erhaltenen Informationen Handel zu treiben, einschließlich (a) gegen irgendeinen in den USA registrierten Franklin oder Templeton Fonds, einschließlich dieses Fonds, zu spekulieren; (b) wissentlich an Handelspraktiken teilzunehmen, die irgendeinem dieser Fonds schaden und (c) Handel mit Anteilen an diesen Fonds zu betreiben, die im Wesentlichen mit denen des privaten Fonds übereinstimmen.

Einige F-T Manager fungieren als Berater für andere Investmentfonds außerhalb des Fondskomplexes von Franklin Templeton (andere Fonds), die möglicherweise in einer ähnlichen Art und Weise wie ein in den USA registrierter Franklin oder Templeton Fonds verwaltet werden. Diese anderen Fonds unterliegen nicht den Richtlinien des Fonds über die Bekanntgabe von Portfoliobeständen. Träger solcher Fonds können die Portfo-

liobestände dieser Fonds zu anderen Zeiten bekannt geben, als der Fonds seine Portfoliobestände bekannt gibt.

Zusätzlich fungieren einige F-T Manager auch als Anlageberater für andere Depots, die den Richtlinien des Fonds im Hinblick auf die Bekanntgabe des Bestandes des anderen Depots an Berater und potentielle Kunden unterliegen. Andere Depots jedoch, die in ihrer Zusammensetzung nicht im Wesentlichen mit der Zusammensetzung eines in den USA registrierten Franklin oder Templeton Fonds übereinstimmen, unterliegen den durch diese Richtlinien auferlegten Beschränkungen nicht.

Die Bestimmungen des Fonds zur Bekanntmachung von Portfoliobeständen und alle nachfolgenden Ergänzungen wurden durch den Verwaltungsrat des Fonds geprüft und genehmigt und irgend welche weiteren wesentliche Änderungen werden ebenfalls vom Verwaltungsrat geprüft und genehmigt werden. Das Compliance-Personal der Anlageverwaltungsgesellschaft unternimmt periodische Überprüfungen der Einhaltung der Bestimmungen und stellt dem Verwaltungsrat zumindest einmal jährlich einen Bericht zur Verfügung, der sich auf die Anwendung der Bestimmung bezieht und wesentliche Veränderungsvorschläge enthält, die sich als Ergebnis der Überprüfungen herausgestellt haben. Das Compliance-Personal der Anlageverwaltungsgesellschaft wird dem Verwaltungsrat zudem jährlich eine Liste mit den gewährten Ausnahmen zu den Bestimmungen vorlegen, zusammen mit einer Erläuterung des legitimen Geschäftszwecks des Fonds, der die Ausnahme begründet hat.

Allgemeine Informationen

Anfragen

Bitte richten Sie Anfragen an: Franklin Templeton Investment Services GmbH Postfach 11 18 03, 60053 Frankfurt a.M.

Mainzer Landstraße 16, 60325 Frankfurt a. M. Tel.: 08 00/0 73 80 01

(gebührenfrei aus Deutschland)

Fax: 069/2 72 23-120

Anlageverwaltungsgesellschaft

Die Anlageverwaltungsgesellschaft des Fonds ist die: Templeton Global Advisors Limited Lyford Cay P.O. Box N-7776, Nassau, Bahamas

Die Anlageverwaltungsgesellschaft, eine Kapitalgesellschaft, die zum 30.09.2013 ein Eigenkapital von 2.724.067.706 US-Dollar hatte, ist eine indirekte, 100 %ige Tochtergesellschaft der Franklin Resources, Inc. ("Resources"), einer börsennotierten Gesellschaft, die über ihre Tochtergesellschaften in der Finanzdienstleistungsbranche tätig ist. Charles B. Johnson (ehemals Chairman und Director von Resources) und Rupert H. Johnson, Jr. sind die Hauptgesellschafter von Resources.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft erbringt die Recherche über die Anlagen und verwaltet das Vermögen des Fonds und trifft für den Fonds die Entscheidungen, ob Anlagen gekauft, gehalten oder verkauft werden sollen. Sie wählt auch die Broker aus, die die Transaktionen des Portfolios des Fonds ausführen. Die Anlageverwaltungsgesellschaft stellt dem Verwaltungsrat periodische Berichte zur Verfügung. Ihre Aktivitäten werden vom Verwaltungsrat geprüft und überwacht. Zum Schutze des Fonds ist die Anlageverwaltungsgesellschaft mit ihren leitenden Angestellten, Verwaltungsratsmitgliedern und Mitarbeitern durch eine Vertrauensschadensversicherung gedeckt. Templeton Global Advisors Limited und die ihr nahestehenden Unternehmen hatten am 30. November 2013 mehr als 870 Mrd. USD unter Verwaltung und ist seit 1947 in der Anlageverwaltung tätig.

Die Templeton Organisation tätigt weltweite Kapitalanlagen seit 1940. Die Anlageverwaltungsgesellschaft und ihr nahestehende Unternehmen haben Niederlassungen in Argentinien, Australien, Österreich, den Bahamas, Brasilien, Kanada, China, Kolumbien, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Hongkong, Ungarn, Indien, Italien, Japan, Luxemburg, Malaysia, Mexico, den Niederlanden, Polen, Rumänien, Russland, Schottland, Schweden, der Schweiz, Singapur, der Slowakei, Spanien, Südafrika, Südkorea, Thailand, der Türkei, den USA, den Vereinigten Arabischen Emiraten und Vietnam.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft bietet auch anderen Fonds einen ähnlichen Service. Die Anlageverwaltungsgesellschaft berät und nimmt Handlungen für andere Fonds, die von ihr verwaltet werden, oder für sich selbst vor, die sich von den Handlungen unterscheiden können, die die Anlageverwaltungsgesellschaft für den Fonds vornimmt. Die Anlageverwaltungsgesellschaft ist in Bezug auf den Fonds auch nicht verpflichtet, Wertpapiere zu empfehlen, zu kaufen oder zu verkaufen, oder es zu unterlassen, Wertpapiere zu empfehlen, zu kaufen oder zu verkaufen, die die Anlageverwaltungsgesellschaft und Zugangsberechtigte, wie in den einschlägigen US-Wertpapiergesetzten definiert, für sich oder für andere Fonds kaufen oder verkaufen können. Die Anlageverwaltungsgesellschaft ist nicht verpflichtet, die Anlage in Wertpapiere zu unterlassen, die vom Fonds oder anderen von ihr verwalteten Fonds gehalten werden. Da die Anlageverwaltungsgesellschaft eine Tochtergesellschaft einer Finanzholding Gesellschaft (FHG) gemäß dem Gramm-Leach-Bliley Act von 1999 ist, können die für FHGs anwendbaren Bundesvorschriften die Möglichkeiten des Fonds ein- bzw. beschränken, eine Position in einem Wertpapier zu erwerben oder zu halten, wenn es andernfalls vorteilhaft für den Fonds sein könnte, dieses Wertpapier zu erwerben oder zu halten.

Der Fonds, die Anlageverwaltungsgesellschaft und die Hauptvertriebsgesellschaft haben einen Verhaltenskodex angenommen, wie dies von den US-Wertpapiergesetzen gefordert ist. Gemäß diesem Verhaltenskodex können sich Angestellte, die als Zugangsberechtigte eingestuft werden, in persönlichen Wertpapiertransaktionen engagieren, einschließlich Transaktionen von Wertpapieren, die für den Fonds in Betracht kommen oder derzeit vom Fonds gehalten werden, vorausgesetzt bestimmte allgemeine Beschränkungen und Verfahren sind eingehalten. Persönliche Wertpapiertransaktionen von Zugangsberechtigten des Fonds, seiner Anlageverwaltungsgesellschaft oder Hauptvertriebsgesellschaft werden vom Verhaltenskodex umfasst. Der Verhaltenskodex wurde bei der SEC eingereicht und ist dort erhältlich.

Templetons Analysten benutzen einen disziplinierten, langfristigen Ansatz bei wertorientierten globalen und internationalen Kapitalanlagen. Wertpapiere werden für das Fondsvermögen auf der Grundlage einer gründlichen Einzelanalyse der Unternehmen ausgesucht. Für verschiedene Vermögen und Kunden werden zahlreiche und unterschiedliche Auswahlmethoden benutzt, und viele von diesen werden geändert und verbessert, indem die Anlageverwaltungsgesellschaft weiter verfeinerte Auswahlmethoden entwickelt.

Anlageverwaltungsvertrag

Der Anlageverwaltungsvertrag bestimmt, dass die Anlageverwaltungsgesellschaft gegenüber dem Fonds oder den Anteilsinhabern des Fonds nur dann für Verluste haftet, wenn vorsätzlich schuldhaftes Handeln, Bösgläubigkeit oder grobe Fahrlässigkeit auf Seiten der Anlageverwaltungsgesellschaft oder eine grobe Vernachlässigung ihrer Obliegenheiten im Rahmen des Anlageverwaltungsvertrages vorliegen. Der Anlageverwaltungsvertrag endet automatisch im Falle seiner Übertragung. Entweder der Fonds oder die Anlageverwaltungsgesellschaft können den Anlageverwaltungsvertrag jederzeit ohne Zahlung einer Vertragsstrafe unter Einhaltung einer Frist von 60 Tagen kündigen, wenn die Mehrheit der dann amtierenden Verwaltungsratsmitglieder des Fonds oder die Mehrheit der im Umlauf befindlichen Fondsanteile mit Stimmrecht (wie im Investment Companies Act von 1940 definiert) dem zugestimmt haben.

Beratungshonorar

Der Fonds zahlt der Anlageverwaltungsgesellschaft eine jährliche Vergütung entsprechend der folgenden Sätze:

0,630%	bis zu einschließlich 1 Mrd. USD
0,615%	über 1 Mrd. USD bis einschließlich 5 Mrd. USD
0,600%	über 5 Mrd. USD bis einschließlich 10 Mrd. USD
0,580%	über 10 Mrd. USD bis einschließlich 15 Mrd. USD
0,560%	über 15 Mrd. USD bis einschließlich 20 Mrd. USD
0,540%	über 20 Mrd. USD bis einschließlich 25 Mrd. USD
0,530%	über 25 Mrd. USD bis einschließlich 30 Mrd. USD
0,520%	über 30 Mrd. USD bis einschließlich 35 Mrd. USD
0,510%	über 35 Mrd. USD bis einschließlich 40 Mrd. USD
0,500%	über 40 Mrd. USD bis einschließlich 45 Mrd. USD
0,490%	über 45 Mrd. USD

Die Gebühr wird monatlich auf der Grundlage des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts während des vorhergehenden Monats in Übereinstimmung mit dem Anlageverwaltungsvertrag berechnet. Jede Anteilsklasse zahlt ihren Anteil an der Gebühr. Im am 31. August 2013 abgelaufenen Geschäftsjahr hat der Fonds 0,60 % des durchschnittlichen täglichen Netto-inventarwerts an die Anlageverwaltungsgesellschaft für deren Dienstleistungen gezahlt.

In den vergangenen drei jeweils zum 31. August geendeten Geschäftsjahren hat der Fonds folgende Vergütungen gezahlt:

2013: USD 95.037.698 2012: USD 88.441.330 2011: USD 104.842.313

Portfoliomanager

Norman Boersma ist Chef-Portfoliomanager des Fonds seit 2011. Er ist hauptsächlich für die Anlagen des Fonds verantwortlich. Er hat die endgültige Befugnis über alle Aspekte des Investmentportfolios des Fonds, einschließlich des Kaufs und Verkaufs einzelner Wertpapiere, der Bewertung des Portfoliorisikos und der Verwaltung der täglichen Barguthaben in Übereinstimmung mit den antizipierten Anlageverwaltungserfordernissen. Der Grad, zu dem er diese Funktionen ausübt und die Natur dieser Funktionen können sich von Zeit zu Zeit ändern. Herr Norman Boersma ist seit 1991 Mitarbeiter bei Franklin Templeton Investments.

Lisa F. Myers ist seit 2003 Portfoliomanager des Fonds, stellt Research- und Beratungsdienstleistungen bezüglich des Kaufs und des Verkaufs einzelner Wertpapiere zur Verfügung und bewertet das Portfoliorisiko. Sie gehört seit 1996 zu Franklin Templeton Investments.

Tucker Scott ist seit 2007 Portfoliomanager des Fonds, stellt Research- und Beratungsdienstleistungen bezüglich des Kaufs und des Verkaufs einzelner Wertpapiere zur Verfügung und bewertet das Portfoliorisiko. Er gehört seit 1996 zu Franklin Templeton Investments.

James Harper ist seit August 2010 Portfoliomanager des Fonds, stellt Research- und Beratungsdienstleistungen bezüglich des Kaufs und des Verkaufs einzelner Wertpapiere zur Verfügung und bewertet das Portfoliorisiko. Er kam im Jahr 2007 zu Franklin Templeton Investments.

Heather Arnold ist seit Januar 2014 Portfoliomanager des Fonds, stellt Research- und Beratungsdienstleistungen bezüglich des Kaufs und des Verkaufs einzelner Wertpapiere zur Verfügung und bewertet das Portfoliorisiko. Sie kam 1997 zu Franklin Templeton Investments, gründete 2001 ihre eigene Firma und kehrte 2008 zurück.

Die Portfoliomanager können Dienstleistungen auch einer Reihe von anderen Investmentprodukten, einschließlich anderer Fonds, institutioneller und privater Konten, zur Verfügung stellen. Die Beratungshonorare können sich bei diesen Produkten von denen unterscheiden, die dem Fonds berechnet werden, enthalten aber keine entwicklungsabhängige Vergütung. Dies kann zu Gebühren führen, die im Vergleich zum Beratungshonorar des Fonds höher (oder niedriger) liegen. Als ein Grundsatz wird jeder Fonds oder jedes Konto ausschließlich zugunsten der jeweiligen Begünstigten verwaltet. Die Trennung der Funktion der Handelsausführung von der Portfolioverwaltung und die Anwendung objektiver Verfahren zur Handelszuordnung helfen, potenzielle Interessenkonflikte zu vermeiden, die als Ergebnis daraus entstehen könnten, dass die Portfoliomanager Konten mit verschiedenen Beratungshonoraren verwalten.

Konflikte

Die Verwaltung mehrerer Fonds, einschließlich des Fonds, und Konten kann potenziell zu Interessenkonflikten führen, wenn der Fonds und andere Konten verschiedene Ziele, Benchmarks, Zeithorizonte und Gebühren haben, da der Portfoliomanager seine Zeit und seine Anlageideen auf mehrere Fonds und Konten verteilen muss. Die Anlageverwaltungsgesellschaft versucht solche im Wettbewerb stehenden Interessen um die Zeit und die Aufmerksamkeit des Portfoliomanagers auszugleichen, indem sich die Portfoliomanager auf eine einzelne Anlagedisziplin fokussieren. Die meisten anderen von einem Portfoliomanager verwalteten Konten werden mit der gleichen Anlagestrategie verwaltet, die in Verbindung mit der Verwaltung des Fonds Anwendung findet. Dementsprechend tendieren die Portfoliobestände, die Größe der Positionen und die Verteilung auf Branchen und Sektoren dazu, bei ähnlichen Portfolios ähnlich zu sein, was potenzielle Interessenkonflikte minimieren kann. Die separate Verwaltung von Ausführung von Geschäften und der Bewertungsfunktion vom Verfahren des Portfoliomanagements hilft ebenfalls dabei, potenzielle Interessenkonflikte zu vermindern. Allerdings können sich Wertpapiere, die für andere Fonds oder Konten ausgewählt wurden, besser entwickeln als die Wertpapiere, die für den Fonds ausgewählt wurden. Weiterhin kann es vorkommen, dass wenn ein Portfoliomanager eine begrenzte Anlagemöglichkeit entdeckt, die für mehr als einen Fonds oder ein Konto geeignet

ist, der Fonds nicht in den vollen Genuss der Möglichkeit kommt, da diese auf alle geeigneten Fonds und Konten aufgeteilt wird. Die Anlageverwaltungsgesellschaft versucht solche potenziellen Konflikten durch Verwendung von Verfahren zu bewältigen, die darauf gerichtet sind für eine faire Verteilungen von Kauf- und Verkaufsmöglichkeiten zwischen den Fonds und anderen Konten zur Verfügung zu sorgen.

Die Struktur der Vergütung des Portfoliomanagers kann potenzielle Interessenkonflikte aufkommen lassen. Die Basisvergütung und der Bonus des Portfoliomanagers tendieren dazu, bei zusätzlichen und komplexeren Verantwortlichkeiten anzusteigen, was eine Zunahme des verwalteten Vermögens einschließt. Als solches kann es eine mittelbare Beziehung zwischen den Vertriebs- und Verkaufsbemühungen des Portfoliomanagers und seinem Bonus geben.

Schließlich kann die Verwaltung persönlicher Konten durch einen Portfoliomanager zu potenziellen Interessenkonflikten führen. Obwohl der Fonds und die Anlageverwaltungsgesellschaft Wohlverhaltensregeln eingeführt haben, von denen sie der Auffassung sind, dass sie die notwendigen Bestimmungen enthalten, um eine weite Spanne von verbotenen Aktivitäten des Portfoliomanagers und andere eigene persönliche Handelsaktivitäten zu verhindern, gibt es keine Garantie, dass die Wohlverhaltensregeln alle individuellen Handlungsweisen abdecken, die zu Interessenkonflikten führen können.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft und der Fonds haben bestimmte Einhaltungsverfahren eingeführt, die dazu dienen, dass diese und andere Arten von Konflikten aufgedeckt werden. Allerdings gibt es keine Gewährleistung, dass diese Verfahren jede und alle Situationen entdecken, wo Konflikte entstehen.

Vergütung

Die Anlageverwaltungsgesellschaft versucht, ein Vergütungsprogramm zu unterhalten, das wettbewerbsfähig positioniert ist, um hoch qualifizierte Investmentexperten anzuziehen, zu halten und zu motivieren. Portfoliomanager erhalten ein Grundgehalt, die Chance auf einen Bonus in bar als Anreiz, eine Chance auf eine Vergütung mit Aktien und Vergünstigungspakete. Die Vergütung der Portfoliomanager wird jährlich überprüft und das Niveau der Vergütung basiert auf der persönlichen Leistung, der Gehaltsspanne für den Level an Verantwortlichkeit eines Portfoliomanagers und den Richtlinien von Franklin Templeton. Den Portfoliomanagern wird

kein finanzieller Anreiz geboten, einen Fonds oder ein Konto gegenüber einem anderen zu bevorzugen. Die Vergütung jedes Portfoliomanagers besteht aus den folgenden drei Komponenten:

<u>Grundgehalt</u> – Jedem Portfoliomanager wird ein Grundgehalt gezahlt.

Jährlicher Bonus – Jährliche Boni sind so strukturiert, dass sie die Interessen des Portfoliomanagers mit denen der Anteilsinhaber des Fonds in Einklang bringen. Jeder Portfoliomanager ist qualifiziert, seinen Jahresbonus zu erhalten. Boni werden im Allgemeinen in Bargeld (50 % bis 65 %), eingeschränkten Aktien von Franklin Resources, Inc. (17,5 % bis 25 %) und Investmentfondsanteilen (17,5 % bis 25 %) gewährt. Die nachlaufende aktienbasierte Vergütung soll ein persönliches Interesse des Portfoliomanagers an der finanziellen Entwicklung sowohl der Franklin Resources, Inc. als auch der beratenen Investmentfonds aufbauen. Der Bonusplan beabsichtigt, ein wettbewerbsfähiges Niveau einer jährlichen Bonusvergütung zu schaffen, das daran gebunden ist, dass der Portfoliomanager eine konstant starke Anlageentwicklung erreicht, was die finanziellen Anreize des Portfoliomanagers und der Anteilsinhaber in Einklang bringt. Der Chief Investment Officer der Anlageverwaltungsgesellschaft und/oder andere leitende Angestellte der Anlageverwaltungsgesellschaft mit Verantwortlichkeiten für den Fonds haben das Ermessen, den Portfoliomanagern einen jährlichen Bonus in Übereinstimmung mit den Richtlinien von Franklin Templeton zu gewähren. Die folgenden Faktoren werden im Allgemeinen verwendet, um einen Bonus gemäß diesem Plan zu bestimmen:

- Anlageergebnisse: Die vorrangige Berücksichtigung finden die historischen Anlageergebnisse aller vom Portfoliomanager verwalteter Konten über die letzten 1, 3 und 5 Jahre. Die Ergebnisse vor Steuern eines jeden verwalteten Fonds werden im Verhältnis zu einer relevanten Vergleichsgruppe und/oder einem einschlägigen Vergleichsindex gemessen, sofern dies geeignet ist.
- Research: Wenn das Portfoliomanagement-Team zudem Verantwortung im Bereich Research hat, wird jeder Portfoliomanager nach der Anzahl und der Entwicklung der Empfehlungen über die Zeit, die Produktivität und die Qualität der Empfehlungen und der Einschätzung durch Gleichgestellte bewertet.

- Leistung außerhalb des Anlagebereichs: Für Senior Portfoliomanager gibt es eine qualitative Bewertung basierend auf der Führung und Betreuung des Personals.
- Verantwortlichkeiten: Die Eigenschaften und Komplexitäten von Fonds, die vom Portfoliomanager verwaltet werden, werden bei der Einschätzung der Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigt.

Zusätzliche, langfristige, aktienbasierte Vergütung Portfoliomanager können zudem beschränkte Anteile von Aktien der Franklin Resources, Inc. oder beschränkte Anteile von einem oder mehreren Investmentfonds zugesprochen bekommen. Belohnungen für solche nachlaufenden aktienbasierten Vergütungen binden typischerweise über die Zeit, um Anreize zum Halten von Schlüsseltalenten zu schaffen.

Portfoliomanager können auch an Vergünstigungsplänen und -programmen teilnehmen, die allen Angestellten der Anlageverwaltungsgesellschaft zur Verfügung stehen.

Eigentum an Anteilen des Fonds

Die Anlageverwaltungsgesellschaft betreibt eine Politik der Ermunterung der Portfoliomanager, in die von ihnen verwalteten Fonds zu investieren. Ausnahmen treten auf, wenn zum Beispiel ein Fonds für neue Anleger geschlossen wird oder wenn eine Berücksichtigung steuerlicher oder rechtlicher Belange dazu führt, dass diese Anlagen für den Portfoliomanager nicht geeignet sind. Norman Boersma und Tucker Scott halten je Anteile im Wert von 100.001 bis 500.000 US-Dollar, Lisa Myers, James Harper und Heather Arnold halten keine Anteile.

Beschreibung der Anteile/Anteilszertifikate

Anteile der jeweiligen Klassen stellen eine anteilsmäßige Beteiligung am Vermögen des Fonds dar; sie haben in Bezug auf Sachverhalte, die den Fonds insgesamt betreffen, dieselben Stimmrechte und sonstigen Rechte und Privilegien wie die Anteile jeder anderen Klasse. Über Sachthemen, die ausschließlich eine Klasse betreffen, darf nur von den Anteilsinhabern der betreffenden Klasse abgestimmt werden. Jede Klasse wird getrennt abstimmen über Sachverhalte, die ausschließlich ihre Klasse betreffen oder über die gemäß Bundes- oder bundesstaatlicher Gesetzgebung separat abzustimmen ist.

Der Fonds hat nichtkumulatives Stimmrecht. Das bedeutet, dass die Inhaber von mehr als 50 % der zur Abstimmung gelangenden Anteile sämtliche Verwaltungsratsmitglieder wählen können. Wenn dieser Fall eintritt, können die Inhaber der übrigen abstimmenden Anteile kein Verwaltungsratsmitglied stellen.

Der Fonds stellt gewöhnlich keine Zertifikate über erworbene Anteile aus. Anteilszertifikate, die volle Anteile (aber keine Bruchteilsanteile) repräsentieren, werden nur auf ausdrückliches Ersuchen des Anteilsinhabers ausgestellt, das schriftlich an den Transferagenten zu richten ist. Für die Ausstellung eines Zertifikates für alle oder einige der mit einem einzigen Auftrag erworbenen Anteile wird keine Gebühr erhoben. Allerdings ist zu beachten, dass der Ersatz verloren gegangener oder zerstörter Zertifikate nur gegen Abschluss einer Versicherung möglich ist, für die der Anteilsinhaber in der Regel eine Prämie in Höhe von bis zu 2 % der zu ersetzenden Zertifikate zu zahlen hat.

Anteilsinhaberversammlungen

Dem Fonds ist nicht vorgeschrieben, Jahreshauptversammlungen der Anteilsinhaber abzuhalten, so dass er auf diese verzichten kann. Der Fonds kann allerdings außerordentliche Hauptversammlungen der Anteilsinhaber für zustimmungsbedürftige Angelegenheiten einberufen.

Ausschüttungen

Der Fonds beabsichtigt, Ausschüttungen zumindest jährlich festzulegen und aus seinen Nettoerträge aus Anlagegeschäften zu zahlen. Gegebenenfalls erzielte Kapitalerträge werden mindestens jährlich gezahlt. Der Fonds kann Ertragsdividenden und Kapitalerträge öfter ausschütten, sofern der Verwaltungsrat dies nach freiem Ermessen für erforderlich oder angemessen hält. Der Betrag einer Ausschüttung variiert und es wird nicht garantiert, dass der Fonds entweder Einkommensdividenden oder eine Kapitalertragsausschüttung vornimmt. Die Ausschüttung von Ertragsdividenden und Kapitalerträgen wird automatisch in zusätzliche Anteile zum Nettoinventarwert wiederangelegt, es sei denn der Anleger hat eine Auszahlung gewählt. Ausschüttungen, die im Dezember an zu diesem Zeitpunkt eingetragene Anteilsinhaber festgesetzt und im Januar gezahlt werden, werden besteuert als seien sie im Dezember gezahlt worden.

Ausschüttungen der Nettoerträge aus Anlagegeschäften Der Fonds erzielt im Allgemeinen Erträge in der Form von Dividenden und Zinsen aus seinen Anlagen. Diese Erträge abzüglich der betrieblichen Aufwendungen des Fonds stellen seine Nettoerträge aus Vermögensanlagen dar, aus denen Ertragsdividenden ausgeschüttet werden können.

Ferner kann der Fonds in Verbindung mit dem Verkauf oder einer sonstigen Disposition im Zusammenhang mit den Wertpapieren seines Anlagevermögens Kursgewinne oder -verluste erzielen.

Zum Zeitpunkt des Kaufs von Anteilen am Fonds kann es vorkommen, dass der Nettoinventarwert des Fonds nicht ausgeschüttete Dividenden, nicht ausgeschüttete Kursgewinne oder noch nicht realisierte Wertzuwächse von vom Fonds gehaltenen Wertpapieren widerspiegelt. Für Anleger, die einer Besteuerung unterliegen, würde eine nachfolgende Auszahlung solcher Beträge besteuert werden, obwohl sie eine Rückzahlung des Kapitals darstellen. Der Kauf von Anteilen am Fonds kurz bevor er die Auszahlung einer Dividende oder eines erzielten Kursgewinns bekannt gibt, wird auch als "Dividendenerwerb" bezeichnet. Kaufen Sie beispielsweise am 10. Dezember 500 Anteile eines Fonds zum Preis des Nettoinventarwerts des Fonds von 10 US-Dollar pro Anteil und macht der Fonds sodann am 15. Dezember eine Ausschüttung in Höhe von 1 US-Dollar je Anteil, so hat der Fonds anschließend einen Nettoinventarwert von 9 US-Dollar je Anteil (unabhängig von etwaigen Veränderungen des Marktwertes des Fonds). Die Gesamtheit oder ein Teil solcher Dividenden oder Ausschüttungen unterliegen im Allgemeinen der Steuer, obwohl sie effektiv eine Rückzahlung Ihrer Anlage darstellen. Sie haben folgende Möglichkeiten, Ausschüttungen des Fonds zu erhalten:

- Kauf von weiteren Anteilen am Templeton Growth Fund, Inc. Sie können weitere Fondsanteile erwerben (und zwar ohne Berechnung von Ausgabeaufschläge oder nachträglichen Ausgabeaufschläge) durch Wiederanlage der ausgeschütteten Kursgewinne und Dividenden.
- 2. Einzahlung auf ein Bankkonto. Einzahlungen auf ein Bankkonto werden per Überweisung getätigt.
- 3. Ausschüttungen per USD-Scheck oder in bar. Sie können Kursgewinn- und Dividendenausschüttungen in Form eines USD-Schecks oder durch Barauszahlung bei einer der Zahlstellen, mit Ausnahme der J.P.Morgan AG, erhalten.

Um eine dieser Möglichkeiten auszuwählen, teilen Sie uns dies bitte bei Antragsstellung mit oder informieren Sie Ihren Anlagevermittler, für welche Option Sie sich entschieden haben. Wenn wir keine Weisungen von Ihnen erhalten, werden wir die Dividenden- und Kursgewinnausschüttungen automatisch in Fondsanteile wieder anlegen.

Schecks in USD werden per Luftpost an die eingetragene Anschrift geschickt. Die Beträge von Schecks, die vom Empfänger nicht angenommen wurden und an den Fonds zurückgegangen sind, werden für das Konto des Anteilsinhabers zu dem Nettoinventarwert, der als Nächster nach Eingang des Schecks beim Transferagenten errechnet wird, in vollen oder Bruchteilsanteilen wieder angelegt. Spätere Ausschüttungen werden automatisch zum Nettoinventarwert des Tages, an dem der Dividendenabschlag vorgenommen wird, in weiteren vollen oder Bruchteilsanteilen angelegt.

Depotbank

JPMORGAN CHASE BANK 270 Park Avenue New York, NY 10017-2070 USA

fungiert als Depotbank für die Vermögensgegenstände des Fonds, die beim Hauptsitz der Depotbank und bei ihren Zweigniederlassungen und Agenturen in der ganzen Welt verwahrt werden.

Die JPMorgan Chase Bank ist eine National Banking Association und ihr Eigenkapital betrug am 31.12.2013 211,178 Mrd. USD.

Der Fonds hat mit Depotvertrag vom 31. Dezember 1986, ergänzt am 5. Juni 1996, am 2. März 1998, am 21. Mai 1998, 23. Juli 1998 und zuletzt am 1. Mai 2001, die JPMorgan Chase Bank für die Verwahrung ihrer Wertpapiere und anderen Vermögenswerte als Depotbank beauftragt. Dieser Depotvertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von 60 Tagen schriftlich gekündigt werden.

Die Depotbank hat mit nicht US-amerikanischen Unterdepotbanken Verträge geschlossen, denen der Verwaltungsrat gemäß Rule 17f-5 des 1940 Act zugestimmt hat.

Zu den Dienstleistungen der Depotbank gemäß dem Depotvertrag zählt u. a. die Verwaltung von Wertpapieren, wobei die Depotbank, ihre Zweigniederlassungen und Unterdepotbanken innerhalb der USA – und häufig auch außerhalb der USA – im Allgemeinen nicht die Zertifikate der bei ihnen hinterlegten Wertpapiere verwahren, sondern buchmäßige Aufzeichnungen bei US-amerikanischen und nicht US-amerikanischen Wertpapierdepots unterhalten, die ihrerseits buchmäßige Aufzeichnungen bei den Transferagenten der Wertpapieremittenten unterhalten.

Weitere Dienstleistungen der Depotbank sind die Einziehung von Erträgen auf diese Wertpapiere, die Führung von Bankkonten, die Verwaltung der liquiden Mittel für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren und die Buchführung von Devisentransaktionen. Die Depotbank trifft keine Entscheidungen darüber, welche Anlagen getätigt werden.

Die Depotbank erhält für ihre Dienste jährliche Verwahrgebühren, deren Höhe sich nach den jeweiligen Ländern und der Höhe des Nettoinventarwertes der verwahrten Vermögensgegenstände des Fonds richtet.

Die jährliche Verwahrgebühr beträgt für nordamerikanische Wertpapiere (einschließlich Mexiko) zwischen 0,0012 % und 0,055 % bei einem Betrag von bis zu 4 Mrd. USD, für süd- und mittelamerikanische Wertpapiere zwischen 0,0875 % und 0,35 % bei einem Betrag bis zu 750 Mio. USD, für europäische Wertpapiere zwischen 0,0055 % und 0,4325 % bei einem Betrag bis zu 750 Mio. USD, für australische und asiatische Wertpapiere zwischen 0,0105 % und 0,420 % bei einem Betrag bis zu 750 Mio. USD und für afrikanische Wertpapiere und Wertpapiere aus Nahost zwischen 0,0325 % und 0,35 % bei einem Betrag bis zu 750 Mio. USD.

Der Prozentsatz der jährlichen Verwahrgebühr verringert sich, gestaffelt nach der Höhe des Nettoinventarwertes der verwahrten Vermögensgegenstände und abhängig vom jeweiligen Land, um 10 % bis 58 %.

Die jährliche Verwahrgebühr für Wertpapiere, die in den USA gehalten werden, beträgt zwischen 0,0012 % für Vermögensgegenstände bis zu 40 Mrd. USD und 0,0005 % für Vermögensgegenstände über 60 Mrd. USD.

Die jährliche Verwahrgebühr für Wertpapiere, die in Russland gehalten werden, beträgt 0,15 % bei einem Betrag von bis zu 750 Mio. USD.

Außerdem erhält die Depotbank den Ersatz ihrer Auslagen. Diese Gebühren unterliegen periodischen Überprüfungen durch die Vertragsparteien.

Geschäftsführungsgesellschaft

Die Franklin Templeton Services, LLC 300 S.E. 2nd Street Fort Lauderdale, FL 33301-1923, USA

ist eine 100%ige indirekte Tochtergesellschaft von Franklin Resources, Inc. und wies zum 30. September 2013 ein Eigenkapital von 1.181.214.112 USD aus.

Sie stellt dem Fonds bestimmte Verwaltungseinrichtungen und -dienstleistungen zur Verfügung, zu denen auch die Anlegung und Führung von Büchern und Aufzeichnungen, die Anfertigung der Steuererklärungen und Finanzberichte zählen, und überwacht, dass die Vorschriften der Aufsichtsbehörden eingehalten werden. Für ihre Dienstleistungen erhält die Geschäftsführungsgesellschaft eine jährliche Gebühr in einer Höhe von 0,15 % des durchschnittlichen täglichen Nettovermögens des Fonds bis zu 200 Mio. USD, 0,135 % des durchschnittlichen täglichen Nettovermögens zwischen 200 Mio. USD und 700 Mio. USD, 0,10 % des durchschnittlichen täglichen Nettovermögens zwischen 700 Mio. USD und 1,2 Mrd. USD und 0,075 % des durchschnittlichen täglichen Nettovermögens über 1,2 Mrd. USD.

In den vergangenen drei jeweils zum 31. August geendeten Geschäftsjahren hat der Fonds folgende Vergütungen gezahlt:

2013: USD 12.513.591 2012 USD 11.641.066 2011: USD 13.826.506

Geschäftsleitung

Die Geschäfte des Fonds werden vom Verwaltungsrat überwacht. Jedes Verwaltungsratsmitglied verbleibt so lange im Amt, bis das Verwaltungsratsmitglied das Amt aufgibt und/oder ein Nachfolger gewählt und berufen ist. Der Verwaltungsrat ernennt die leitenden Angestellten des Fonds, denen das Tagesgeschäft obliegt. Der Verwaltungsrat achtet darauf, dass es zu keinen Konflikten zwischen den verschiedenen Anteilsklassen kommt. In einem solchen unerwarteten Fall würde der Verwaltungsrat unverzüglich geeignete Maßnahmen ergreifen, um den Konflikt zu beheben.

Es folgen der Name, das Geburtsjahr, die Anschrift, die Haupttätigkeiten während der mindestens letzten fünf Jahre und weitere Angaben über die Verwaltungsratsmitglieder und wichtigsten leitenden Angestellten des Fonds:

Unabhängige Verwaltungsratsmitglieder:

HARRIS J. ASHTON (1932)

300 S.E. 2nd Street

Fort Lauderdale, FL 33301-1923

Verwaltungsratsmitglied seit 1992

Andere Verwaltungsratstätigkeiten mindestens während der letzten 5 Jahre: Von 1981 bis 2010 Verwaltungsratsmitglied der Bar-S Foods (einem Fleischverpackungsunternehmen).

Wesentliche Tätigkeiten mindestens während der letzten 5 Jahre: Verwaltungsratsmitglied diverser Unternehmen: ehemals Verwaltungsratsmitglied der RBC Holdings (USA) Inc. (einer Bankholding) bis 2002; und Vorsitzender des Verwaltungsrates, President und Chief Executive Officer der General Host Corporation (Tagesheime und Gewerbezentren) (bis 1998).

ANN TORRE BATES (1958)

300 S.E. 2nd Street

Fort Lauderdale, FL 33301-1923

Verwaltungsratsmitglied seit 2008

Andere Verwaltungsratstätigkeiten mindestens während der letzten 5 Jahre: Verwaltungsratsmitglied der SLM Corporation ("Sallie Mae"), Ares Capital Corporation (Spezialfinanzunternehmen); Allied Capital Corporation (einem Finanzdienstleister) (2003–2010) und United Natural Foods, Inc. (Oktober 2013).

Wesentliche Tätigkeiten mindestens während der letzten 5 Jahre: Verwaltungsratsmitglied zahlreicher Unternehmen, ehemals Executive Vice President und Chief Financial Officer von NHP Incorporated (Verwalter von Mehrfamilienhäusern) (1995–1997); Vice President und Finanzdirektorin von US Airways, Inc. (bis 1995).

FRANK J. CROTHERS (1944)

300 S.E. 2nd Street

Fort Lauderdale, FL 33301-1923

Verwaltungsratsmitglied seit 2000

Andere Verwaltungsratstätigkeiten mindestens während der letzten 5 Jahre: Verwaltungsratsmitglied von Talon Metals Corp. (Bergbau); Fortis, Inc. (eine Elektrizitäts-Holding); und AML Foods Limited (Einzelhandelsvertrieb).

Wesentliche Tätigkeiten mindestens während der letzten 5 Jahre: Verwaltungsratsmitglied und Zweiter Vorsitzender von Caribbean Utilities Co., Ltd.; Verwaltungsratsmitglied von verschiedenen anderen geschäftlichen und gemeinnützigen Organisationen und ehemals Vorsitzender von Atlantic Equipment and Power Ltd. (1977–2003).

EDITH E. HOLIDAY (1952)

300 S.E. 2nd Street

Fort Lauderdale, FL 33301-1923

Verwaltungsratsmitglied seit 2000 und führendes unabhängiges Verwaltungsratsmitglied seit 2007

Andere Verwaltungsratstätigkeiten mindestens während der letzten 5 Jahre: Verwaltungsratsmitglied von Hess Corporation (Förderung und Raffinerie von Öl und Gas); H. J. Heinz Company (Nahrungsmittel) (1994–2013); RTI International Metals, Inc. (Herstellung und Vertrieb von Titan), Canadian National Railway und White Mountains Insurance Group Ltd. (Holdinggesellschaft).

Wesentliche Tätigkeiten mindestens während der letzten 5 Jahre: Verwaltungsratsmitglied oder Treuhänderin von verschiedenen Gesellschaften und Treuhandverhältnissen; und ehemals: Assistentin des Präsidenten der Vereinigten Staaten und Kabinettsmitglied (1990–1993), General Counsel des Finanzministeriums (1988–1990), Counsel des Secretary und Assistant Secretary für Public Affairs und Public Liaison des Finanzministeriums (1988–1989).

J. MICHAEL LUTTIG (1954)

300 S.E. 2nd Street

Fort Lauderdale, FL 33301-1923

Verwaltungsratsmitglied seit 2009

Andere Verwaltungsratstätigkeiten mindestens während der letzten 5 Jahre: Verwaltungsratsmitglied der Boeing Capital Corporation (Flugzeugfinanzierung) (2006–2013). Wesentliche Tätigkeiten mindestens während der letzten 5 Jahre: Executive Vice President, General Counsel und Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes von Boeing Company (Luft- und Raumfahrtunternehmen); vormals Richter am amerikanischen Berufungsgericht für den vierten Distrikt (1991–2006).

DAVID W. NIEMIEC (1949)

300 S.E. 2nd Street

Fort Lauderdale, FL 33301-1923

Verwaltungsratsmitglied seit Oktober 2005

Andere Verwaltungsratstätigkeiten mindestens während der letzten 5 Jahre: Verwaltungsratsmitglied der Emeritus Corp. (Betreutes Wohnen) (1999–2010) und OSI Pharmaceuticals, Inc. (pharmazeutische Produkte) (2006–2010). Wesentliche Tätigkeiten mindestens während der letzten 5 Jahre: Berater bei Saratoga Partners (Private Equity Fonds); ehemals Managing Director bei Saratoga Partners (1998 bis 2001) und bei SBC Warburg Dillon Read (Investment Banking) (1997 bis 1998), Vice Chairman von Dillon Read & Co., Inc., (Investmentbank) (1991–1997) und Chief Financial Officer von Dillon, Read & Co. Inc. (1982–1997).

FRANK A. OLSON (1932)

300 S.E. 2nd Street

Fort Lauderdale, FL 33301-1923

Verwaltungsratsmitglied seit 2003

Andere Verwaltungsratstätigkeiten mindestens während der letzten 5 Jahre: Verwaltungsratsmitglied der Hess Corporation (Förderung und Raffinerie von Öl und Gas) (1998–2013).

Wesentliche Tätigkeiten mindestens während der letzten 5 Jahre: Vorstandsvorsitzender im Ruhestand, Hertz Corporation (Autovermietung) (seit 2000) (Verwaltungsratsvorsitzender (1980–2000) und Chief Executive Officer (1977–1999); ehemals Vorstandsvorsitzender, President und Chief Executive Officer der UAL Corporation (Fluglinie) (bis 1987).

LARRY D. THOMPSON (1945)

300 S.E. 2nd Street

Fort Lauderdale, FL 33301-1923

Verwaltungsratsmitglied seit 2005

Andere Verwaltungsratstätigkeiten mindestens während der letzten 5 Jahre: Cbeyond Inc. (Bürokommunikationslösungen) (2010–2012), The Southern Company (Energieunternehmen) (2010–2012) und The Washington Post Company (Bildung und Medienunternehmen). Wesentliche Tätigkeiten mindestens während der letzten 5 Jahre: Executive Vice President – Government Affairs, General Counsel und Corporate Secretary PepsiCo., Inc. (Konsumprodukte) (Juli 2012); ehemals John A. Sibley Professor für Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht, University of Georgia School of Law (2011–2012), ehemals Senior Vice President - Government Affairs, General Counsel und Secretary bei Pepsi Co, Inc. (Konsumprodukte) (2004-2011); Senior Fellow des The Brookings Institution (2003 bis 2004), Visiting Professor der University of Georgia School of Law (2004) und Deputy Attorney General, US Department of Justice (2001–2003).

CONSTANTINE D. TSERETOPOULOS (1954)

300 S.E. 2nd Street

Fort Lauderdale, FL 33301-1923

Verwaltungsratsmitglied seit 2000

Andere Verwaltungsratstätigkeiten mindestens während der letzten 5 Jahre: Keine

Wesentliche Tätigkeiten mindestens während der letzten 5 Jahre: Arzt, Oberstabsarzt, Besitzer und Leiter des Lyford Cay Hospital (1987 bis heute), Verwaltungsratsmitglied von verschiedenen gemeinnützigen Organisationen, ehemals Mitglied der Kardiologie der Universität von Maryland (1985–1987) und Dozent für Innere Medizin am Greater Baltimore Medical Center (1982–1985).

ROBERT E. WADE (1946)

300 S.E. 2nd Street

Fort Lauderdale, FL 33301-1923

Verwaltungsratsmitglied seit 2006

Andere Verwaltungsratstätigkeiten mindestens während der letzten 5 Jahre: Verwaltungsratsmitglied der El Oro Ltd. (Kapitalanlagen).

Wesentliche Tätigkeiten mindestens während der letzten 5 Jahre: Freiberuflich praktizierender Rechtsanwalt (1972–2008) und Mitglied verschiedener Verwaltungsräte.

Mitinteressierte Verwaltungsratsmitglieder und leitende Angestellte:

GREGORY E. JOHNSON (1961)* One Franklin Parkway San Mateo, CA 94403-1906 Verwaltungsratsmitglied seit 2007

Wesentliche Tätigkeiten mindestens während der letzten 5 Jahre: Verwaltungsratsmitglied, President und Chief Executive Officer von Franklin Resources, Inc; leitender Angestellter und/oder Angestellter, Verwaltungsratsmitglied oder Treuhänder – je nach Fall – von einigen anderen Tochtergesellschaften der Franklin Resources, Inc. und von 44 Investmentgesellschaften der Franklin Templeton Investments.

RUPERT H. JOHNSON, JR. (1940)* ONE FRANKLIN PARKWAY SAN MATEO, CA 94403-1906

Chairman of the Board und Treuhänder seit Juni 2013 und Vice President seit 1996

Wesentliche Tätigkeiten mindestens während der letzten 5 Jahre: Zweiter Vorsitzender, Member Office des Vorstandsvorsitzenden und Verwaltungsratsmitglied Franklin Resources Inc.; Verwaltungsratsmitglied der Franklin Advisers Inc.; Senior Vice President der Franklin Investment Advisory Services Inc.; leitender Angestellter und/oder Verwaltungsratsmitglied oder Treuhänder – je nach Fall – einiger anderer Tochtergesellschaften der Franklin Resources, Inc. und von 41 Investmentgesellschaften der Franklin Templeton Investments.

ALISON E. BAUR (1964)

One Franklin Parkway

San Mateo, CA 94403-1906

Vice President seit 2012

Wesentliche Tätigkeiten mindestens während der letzten 5 Jahre: Deputy General Counsel, Franklin Templeton Investments; Officer einiger weiterer Tochtergesellschaften von Franklin Resources, Inc.; und bei 46 der Investmentgesellschaften von Franklin Templeton Investments.

NORMAN J. BOERSMA (1957)

Lyford Cay

Nassau, Bahamas

President and Chief Executive Officer – Investment Management seit 2012

Wesentliche Tätigkeiten mindestens während der letzten 5 Jahre: Director, President and Chief Executive Officer, Templeton Global Advisors Ltd.; Executive Vice President Franklin Templeton Investment Corp.; Chief Investment Officer of Templeton Global Equity Group; und leitender Angestellter von 6 Investmentgesellschaften der Franklin Templeton Investments.

LAURA F. FERGERSON (1962)

One Franklin Parkway

San Mateo, CA 94403-1906

Chief Financial Officer und Chief Accounting Officer seit 2009

Wesentliche Tätigkeiten mindestens während der letzten 5 Jahre: Vice President der Franklin Templeton Services, LLC, und leitende Angestellte von 46 Investmentgesellschaften von Franklin Templeton Investments.

ALIYA S. GORDON (1973)

One Franklin Parkway San Mateo, CA 94403-1906

Vice President seit 2009

Wesentliche Tätigkeiten mindestens während der letzten 5 Jahre: Senior Associate General Counsel bei Franklin Templeton Investments; Leitende Angestellte von 46 Investmentgesellschaften der Franklin Templeton Investments; vormals Angestellte bei Steefel, Levitt & Weiss LLP (2000–2004).

STEVEN J. GRAY (1955) One Franklin Parkway

San Mateo, CA 94403-1906

Vice President seit 2009

Wesentliche Tätigkeiten mindestens während der letzten 5 Jahre: Senior Associate General Counsel bei Franklin Templeton Investments; Vice President von Franklin Templeton Distributors Inc.; und leitender Angestellter von 46 Investmentgesellschaften der Franklin Templeton Investments.

SELENA L. HOLMES (1965)

100 Fountain Parkway

St. Petersburg, FL 33716-1205

Vice President – AML Compliance seit 2012

Wesentliche Tätigkeiten mindestens während der letzten 5 Jahre: Director, Global Compliance Monitoring; und leitende Angestellte von 46 Investmentgesellschaften der Franklin Templeton Investments.

KIMBERLY H. NOVOTNY (1972)

300 S.E. 2nd Street

Fort Lauderdale, FL 33301-1923

Vice President seit März 2013

Wesentliche Tätigkeiten mindestens während der letzten 5 Jahre: Associate General Counsel, Franklin Templeton Investments; Vice President- and Secretary, Fiduciary Trust International of the South; Vice President, Templeton Investment Counsel, LLC; Assistant Secretary, Franklin Resources, Inc.; und Officer von 46 Investmentgesellschaften der Franklin Templeton Investments.

MARK H. OTANI (1968)

One Franklin Parkway

San Mateo, CA 94403-1906

Leiter der Finanzabteilung und Hauptbuchhalter seit 2009

Wesentliche Tätigkeiten mindestens während der letzten 5 Jahre: Director, weltweite Buchführung der Fonds, Franklin Templeton Investments; und leitender Angestellter von 14 Investmentgesellschaften der Franklin Templeton Investments.

ROBERT C. ROSSELOT (1960)

300 S.E. 2nd Street

Fort Lauderdale, FL 33301-1923

Leiter Compliance und Officer seit März 2013

Wesentliche Tätigkeiten mindestens während der letzten 5 Jahre: Director, Global Compliance, Franklin Templeton Investments, leitender Angestellter von 46 Investmentgesellschaften der Franklin Templeton Investments; ehemals Senior Associate General Counsel von Franklin Templeton Investments (2007–2013) und Secretary und Vice President Templeton Group of Funds (2004–2013).

KAREN L. SKIDMORE (1952)

One Franklin Parkway

San Mateo, CA 94403-1906

Vice President seit 2009

Wesentliche Tätigkeiten mindestens während der letzten 5 Jahre: Senior Associate General Counsel von Franklin Templeton Investments; und leitende Angestellte von 46 Investmentgesellschaften der Franklin Templeton Investments.

CRAIG S. TYLE (1960)

One Franklin Parkway

San Mateo, CA 94403-1906

Vice President seit 2005

Wesentliche Tätigkeiten mindestens während der letzten 5 Jahre: General Counsel und Executive Vice President von Franklin Resources, Inc.; und leitender Angestellter einiger anderer Tochtergesellschaften der Franklin Resources, Inc. und von 46 Investmentgesellschaften von Franklin Templeton Investments.

LORI A. WEBER (1964) 300 S.E. 2nd Street

Fort Lauderdale, FL 33301-1923

Secretary seit März 2013 und Vice President seit 2011 Wesentliche Tätigkeiten mindestens während der letzten 5 Jahre: Senior Associate General Counsel, Franklin Templeton Investments; Assistant Secretary Franklin Resources, Inc.; Vice President und Assistant Secretary, Templeton Investment Counsel, LLC; Vice President, Fiduciary Trust International of the South und leitender Angestellter von 46 Investmentgesellschaften von Franklin Templeton Investments.

Rupert H. Johnson ist der Onkel von Gregory E. Johnson.

Die unabhängigen Verwaltungsratsmitglieder des Fonds sind auch die alleinigen unabhängigen Verwaltungsratsmitglieder von 14 Investmentgesellschaften von Franklin Templeton Investments. Der Fonds zahlt an jedes unabhängige Verwaltungsratsmitglied gegenwärtig für diese Tätigkeiten eine jährliche Vergütung von 155.000 USD und ein Entgelt von 7.000 USD für jede regelmäßige Verwaltungsratssitzung, an der sie teilnehmen, das entsprechend anteilig dem Fonds berechnet wird. Soweit sie stattfinden, wird ein Ausgleich auch für die Teilnahme an außerordentliche Verwaltungsratssitzungen gezahlt. Das führende unabhängige Verwaltungsratsmitglied des Fonds erhält zusätzlich eine jährliche Vergütung in Höhe von 25.000 USD für seine Dienste für diese Investmentgesellschaften, die entsprechend anteilig dem Fonds berechnet wird. Verwaltungsratsmitglieder, die an den Sitzungen des Audit Committee des Fonds und dieser anderen Fonds teilnehmen, erhalten eine Pauschalgebühr von 3.000 USD für jede Committee-Sitzung, an der sie teilnehmen und von 2.000 USD für jede Telefonkonferenz, die entsprechend anteilig dem Fonds berechnet werden. David E. Niemiec, der als Vorsitzender des Audit-Committee des Fonds und der anderen Fonds fungiert, erhält eine weitere jährliche Vergütung von 10.000 USD, die entsprechend anteilig dem Fonds berechnet wird. Mitglieder des Audit Committee erhalten keine separate Vergütung für eine Committee-Sitzung, wenn am selben Tag eine reguläre Sitzung des Verwaltungsrates stattfindet. Unabhängige Verwaltungsratsmitglieder können auch für ihre Tätigkeiten für andere

Fonds von Franklin Templeton Investments Honorare für ihre Dienstleistungen beziehen.

Die vom Fonds an die unabhängigen Verwaltungsratsmitglieder im Geschäftsjahr zum 31. August 2013 gezahlten Vergütungen ergeben sich aus nachstehender Übersicht:

Harris J. Ashton	USD 24.800
Ann Torre Bates	USD 26.757
Frank J. Crothers	USD 26.232
Edith E. Holiday	USD 28.068
J. Michael Luttig	USD 24.773
David W. Niemiec	USD 28.529
Frank A. Olson	USD 24.773
Larry D. Thompson	USD 24.773
Constantine D. Tseretopoulos	USD 26.756
Robert E. Wade	USD 24.773

Die unabhängigen Verwaltungsratsmitglieder erhalten ihre im Zusammenhang mit den Sitzungen des Verwaltungsrats entstehenden Auslagen vom Fonds, ggfls. anteilig, erstattet.

Verwaltungsratsausschüsse

Im Verwaltungsrat gibt es zwei ständige Ausschüsse: das Audit Committee und das Nominating Committee. Das Audit Committee ist im Allgemeinen zuständig für die Empfehlung der Auswahl des unabhängigen Wirtschaftsprüfers des Fonds (Wirtschaftsprüfer), einschließlich der Bewertung seiner Unabhängigkeit, und für die Treffen mit den Wirtschaftsprüfern, um die die Finanzberichte und die internen Kontrollen betreffenden Angelegenheiten zu beurteilen und zu prüfen. Das Audit Committee besteht aus den folgenden unabhängigen Verwaltungsratsmitgliedern: Ann Torre Bates, Frank J. Crothers, David W. Niemiec, und Constantine D. Tseretopoulos. Das Nominating Committee setzt sich zusammen aus den folgenden unabhängigen Verwaltungsratsmitgliedern des Fonds: Frank J. Crothers, Edith E. Holiday und Frank A. Olson.

Das Nominating Committee ist verantwortlich für die Auswahl der Kandidaten für den Verwaltungsrat und für Empfehlungen solcher Kandidaten (a) für die Auswahl und Ernennung als unabhängige Verwaltungsratsmitglieder durch das amtierende unabhängigen Verwaltungsratsmitglied und den gesamten Verwaltungsrat; und (b) für die Auswahl und Benennung als beteiligtes (mitinteressiertes) Verwaltungsratsmitglied durch den gesamten Verwaltungsrat.

^{*} Gregory E. Johnson gilt wegen seiner Position als Officer und Director von Franklin Resources, Inc. (Resources) laut den US-Bundesgesetzen über Wertpapiere als eine am Fonds interessierte Person. Resources ist die Muttergesellschaft der Anlageverwaltungs- und Vertriebsgesellschaft des Fonds. Rupert H. Johnson, Jr. gilt wegen seiner Position als Officer, Director sowie als Hauptanteilseigner von Resources laut den US-Bundesgesetzen über Wertpapiere als eine am Fonds interessierte Person.

Wenn der Verwaltungsrat eine vakante Position hat oder erwartet, erhält das Nominating Committee Informationen über Personen, die so qualifiziert sind, um dem gesamten Verwaltungsrat als Kandidaten zur Wahl zum Verwaltungsratsmitglied vorgeschlagen zu werden, einschließlich der Vorschläge durch die "Qualifizierenden Anteilsinhaber des Fonds", und prüfen diese. Bis heute war das Nominating Committee in der Lage und geht davon aus, auch weiterhin in der Lage zu sein, eine ausreichende Anzahl von qualifizierten Kandidaten aus ihren eigenen Ressourcen zu finden. Allerdings prüft das Nominating Committee die Vorschläge qualifizierter Anteilsinhaber des Fonds für die Besetzung einer freien Stelle im Verwaltungsrat, wenn diese Vorschläge schriftlich an das Nominating Committee an die Adresse des Fonds 300 S.E. 2nd Street, Fort Lauderdale, FL 33301-1923 mit hinreichendem Hintergrundmaterial in Bezug auf den Kandidaten gesandt werden, das seine/ihre Fähigkeit demonstriert, als Verwaltungsratsmitglied - auch als ein unabhängiges - des Fonds zu fungieren. Ein qualifizierter Anteilsinhaber des Fonds ist ein Anteilsinhaber, der (i) durchgehend Anteile am Fonds mit einem Nettoinventarwert von nicht weniger als 250.000 USD während der letzten 24 Monate vor Einreichung der Empfehlung selbst oder als wirtschaftlich Begünstigter besessen hat; und (ii) dem Nominating Committee eine schriftliche Mitteilung zur Verfügung gestellt hat, die die folgenden Informationen enthält: (a) den Namen und die Anschrift des qualifizierten Anteilsinhabers des Fonds, der die Empfehlung ausspricht, (b) die Anzahl der Anteile am Fonds, die er selbst oder als wirtschaftlich Berechtigter hält, und die Haltedauer, (c) eine Beschreibung aller Vereinbarungen und Verständigungen zwischen einem solchen qualifizierten Anteilsinhaber des Fonds und einer anderen Person (unter Nennung des Namens der Person(en)), gemäß derer die Empfehlung ausgesprochen wurde, (d) den Namen, das Alter, das Geburtsdatum, die Geschäftsadresse und die Wohnanschrift der empfohlenen Person(en), (e) solche anderen Informationen in Bezug auf jede durch den qualifizierten Anteilsinhaber des Fonds empfohlene Person, die in einer Bevollmächtigungserklärung enthalten sein müsste, die gemäß den Bevollmächtigungsbestimmungen der SEC eingereicht werden müsste, wäre der Kandidat durch den Verwaltungsrat nominiert worden, (f) ob der empfehlende Anteilsinhaber glaubt, dass die empfohlene Person eine "beteiligte (mitinteressierte) Person" des Fonds im Sinne des 1940 Act wäre oder nicht, und (g) die schriftliche Zustimmung der empfohlenen Person, als

Verwaltungsratsmitglied des Fonds tätig zu sein, sollte sie nominiert und gewählt/berufen werden.

Das Nominating Committee kann diese Verfahren jederzeit abändern, einschließlich der Verfahren hinsichtlich Einschätzung der Kandidaten und des Prozesses für die Einreichung von Empfehlungen an das Nominating Committee.

Während des am 31. August 2013 abgelaufenen Geschäftsjahres haben sich das Audit Committee dreimal und das Nominating Committee dreimal Mal getroffen.

Die Aufgabe des Verwaltungsrats bei der Aufsicht über die Risiken

Der gesamte Verwaltungsrat betrachtet Belange des Risikomanagements als Teil seiner allgemein bestehenden Aufsichtspflicht während des Jahres bei regelmäßigen Verwaltungsratssitzungen, durch regelmäßige von der Geschäftsführung, bei Beratungen mit dem Verwaltungsrat und seinem Berater erstellten Berichten. Diese Berichte behandeln bestimmte Investments, Bewertungs- und Compliance Angelegenheiten. Der Verwaltungsrat kann auf Anfrage oder auf Initiative der Anlageverwaltungsgesellschaft außerdem bestimmte schriftliche Berichte oder Präsentationen über verschiedene Risikobelange erhalten. Zusätzlich trifft sich das Audit Committee des Verwaltungsrates regelmäßig mit der internen Auditgruppe der Anlageverwaltungsgesellschaft, um die Berichte über ihre Prüfungen der Funktionen und Prozesse innerhalb von Franklin Templeton Investments zu überprüfen, die Auswirkung auf den Fonds haben.

Im Hinblick auf das Anlagerisiko erhält der Verwaltungsrat regelmäßig schriftliche Berichte, welche das Anlageergebnis des Fonds darlegen und analysieren. Zusätzlich treffen sich die Portfoliomanager des Fonds regelmäßig mit dem Verwaltungsrat, um die Entwicklung des Portfolios, einschließlich des Anlagerisikos, zu erörtern. Soweit der Fonds eine bestimmte Investmentstrategie derart ändert, dass dies eine wesentliche Auswirkung auf das Risikoprofil des Fonds hat, wird der Verwaltungsrat generell im Hinblick auf eine solche Änderung konsultiert. Soweit der Fonds in bestimmte komplexe Wertpapiere einschließlich Derivate investiert, erhält der Verwaltungsrat regelmäßige Berichte mit Informationen inwieweit der Fonds dem Risiko solcher Instrumente ausgesetzt ist. Zusätzlich treffen sich die für das Anlagerisiko zuständigen Angestellten der Anlageverwaltungsgesellschaft regelmäßig mit dem Verwaltungsrat, um verschiedene Belange zu besprechen, einschließlich der Auswirkungen des Investments des Fonds in bestimmte Wertpapiere oder Instrumente, wie bspw. Derivative und Rohstoffe.

Im Hinblick auf eine Bewertung erstattet der Administrator des Fonds dem Verwaltungsrat regelmäßig schriftliche Berichte, die es dem Verwaltungsrat ermöglichen, die Anzahl der fair bewerteten (fair valued) Wertpapiere in einem bestimmten Portfolio, die Gründe für den fairen Wert (fair value) und die Methode zur Ermittlung des fairen Werts (fair value) zu überprüfen. Solche Berichte beinhalten auch Informationen über illiquide Wertpapiere im Portfolio des Fonds. Der Verwaltungsrat überprüft außerdem Informationen aus dispositiven Analysen über den Verkauf von Wertpapieren, die besondere Bewertungserwägungen erfordern, wie bspw. illiquide oder zum fairen Wert bewertete (fair valued) Wertpapiere. Zusätzlich überprüft das Audit Committee mit den Abschlussprüfern des Fonds im Zusammenhang mit der Überprüfung der Ergebnisse der Bilanzprüfung des Jahresberichts des Fonds durch dieses Committee Bewertungsverfahren und Ergebnisse.

Im Hinblick auf Compliancerisiken erhält der Verwaltungsrat regelmäßig Complianceberichte von der Compliancegruppe der Anlageverwaltungsgesellschaft und trifft sich regelmäßig mit dem Chief Compiance Officer (CCO) des Fonds, um Compliancebelange einschließlich Compliancerisiken zu besprechen. Wie in den SEC-Regeln verlangt,treffen sich die unabhängigen Verwaltungsratsmitglieder regelmäßig zu Sitzungen mit dem Vorstand und dem CCO und der CCO des Fonds erstellt und präsentiert einen jährlichen schriftlichen Compliancebericht an den Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat des Fonds stellt Compliancerichtlinien und -prozeduren für den Fonds auf und billigt solche Prozeduren für die Dienstleister des Fonds. Die Compliancerichtlinien und -prozeduren sind speziell dafür gedacht, Verstöße gegen US-amerikanische Bundeswertpapiergesetze (US federal securities laws) zu entdecken und zu verhindern.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft stellt dem Verwaltungsrat regelmäßig eine Unternehmensrisikopräsentation bereit, um das Verfahren zu beschreiben, durch welches die Risiken auf komplex-umfangreichen Level gemanagt werden. Eine solche Präsentation umfasst solche Bereiche wie das Anlagerisiko, das Reputationsrisiko, das persönliche Risiko und das Risiko für die Geschäftskontinuität.

Struktur des Verwaltungsrats

75 % der Mitglieder des Verwaltungsrates oder mehr sind unabhängige Verwaltungsratsmitglieder, die aufgrund ihrer Beziehung zum Management des Fonds oder aus anderen Gründen nicht als abhängige Personen (interested persons) gemäß dem US-amerikanischen Investment Company Act von 1940 angesehen werden. Während der Aufsichtsratsvorsitzende eine abhängige Person ist (interested person), gehört dem Verwaltungsrat auch noch ein führendes unabhängiges Verwaltungsratsmitglied an. Das führende unabhängige Verwaltungsratsmitglied überprüft zusammen mit dem unabhängigen Berater die für die Verwaltungsratssitzungen vorgeschlagenen Tagesordnungen und dient im Hinblick auf Fragen und Belange, die von den unabhängigen Verwaltungsratsmitgliedern aufgeworfen werden, allgemein als Verbindung zum Management. Das führende unabhängige Verwaltungsratsmitglied sitzt außerdem den separaten Sitzungen der unabhängigen Verwaltungsratsmitgliedern vor, die im Vorfeld jeder terminierten Verwaltungsratssitzungen abgehalten werden und bei denen verschiedene Angelegenheiten besprochen werden, einschließlich solcher, die auf den Verwaltungsratssitzungen behandelt werden. Es ist die Auffassung, dass eine solche Struktur und solche Aktivitäten eine angemessene Berücksichtigung solcher Angelegenheiten auf den Verwaltungsratssitzungen sicherstellt, die als wichtig für den Fonds und seine Anteilsinhaber angesehen werden.

Eignung der Verwaltungsratsmitglieder

Informationen über die leitenden Angestellten und Verwaltungsratsmitglieder des Fonds, einschließlich der Informationen über geschäftliche Aktivitäten der Verwaltungsratsmitglieder während der vergangenen 5 Jahre und darüber hinaus sind oben dargelegt. Zusätzlich zu persönlichen Eigenschaften wie Integrität bedarf es zur Ausübung der Funktion eines effektiven Verwaltungsratsmitglieds des Fonds der Fähigkeit, zu verstehen, zu erörtern und vorgelegte Unterlagen und Sachverhalte kritisch zu analysieren, wenn Entscheidungen gefällt werden und zu sachkundigen Ergebnissen gelangt wird, die für seine oder ihre Aufgaben und treuhänderischen Pflichten relevant sind. Der Verwaltungsrat geht davon aus, dass die einzelnen Werdegänge jedes Verwaltungsratsmitglieds zeigen, dass sie solche Fähigkeiten besitzen und geeignet sind, dem Verwaltungsrat des Fonds anzugehören. Wie erwähnt waren Harris J. Ashton und Frank A. Olson beide jeweils als Chief Executive Officers von an der New York Stock Exchange gelisteten staatlichen Unternehmen tätig;

Larry D. Thompson und Edith E. Holiday haben beide jeweils einen rechtlichen Hintergrund, einschließlich hochrangiger rechtlicher Positionen in Ministerien der US-Regierung; David W. Niemiec und Ann Torre Bates waren beide jeweils Chief Financial Officer von großen Unternehmen; J. Michael Luttig hat 15 Jahre richterliche Erfahrung als Richter am Berufungsgericht; Robert E. Wade hat über 30 Jahre Erfahrung als praktizierender Rechtsanwalt; Constantine Dean Tseretopoulos hat berufliche und geschäftsführende Erfahrungen als Gründer und Leiter eines Krankenhauses; Frank J. Crothers war Chief Executive Officer bei verschiedenen nicht US-amerikanischen Unternehmen mit wenigen Anteilsinhabern; und Gregory E. Johnsen und Rupert H. Johnson, Jr. sind beide hochrangige Executive Officers von Franklin Templeton Investments.

Faire Bewertung und Liquidität

Der Verwaltungsrat des Fonds hat an die Anlageverwaltungsgesellschaft die Aufgabe delegiert, sicherzustellen, dass die aufsichtsrechtlichen Richtlinien betreffend die faire Bewertung von Wertpapieren durch den Fonds angewendet werden und dass das erforderliche Niveau an Liquidität vorhanden ist. Der Administrator des Fonds hat ein Valuation & Liquidity Oversight Committee (VLOC) gebildet, das diese Verpflichtungen überwachen soll. VLOC überwacht und verwaltet die Grundsätze und Verfahren der fairen Bewertung und der Liquiditätsbestimmung von Wertpapieren. VLOC trifft sich monatlich, um die Berichte zur fairen Bewertung und Liquidität zu prüfen und zu genehmigen, sowie andere Angelegenheiten zu betreiben, und trifft sich zudem, wenn immer es notwendig ist, um potenzielle wesentliche Ereignisse im Markt zu überprüfen und die notwendigen Schritte einzuleiten, um die Bewertung in Übereinstimmung mit den errichteten Grundsätzen anzupassen. VLOC stellt dem Verwaltungsrat regelmäßig zu dessen Überprüfung und zur Ermittlung von Preisen auf angesetzten Treffen Berichte zur Verfügung, die seine Aktivitäten dokumentieren.

Die Richtlinien und Verfahren des Fonds zur fairen Bewertung und Liquiditätsfeststellung von Wertpapieren wurden ursprünglich vom Verwaltungsrat überprüft und genehmigt und wesentliche Änderungen werden ebenfalls vom Verwaltungsrat überprüft und genehmigt. Das Compliance-Personal der Anlageverwaltungsgesellschaft unternimmt periodische Überprüfungen der Einhaltung der Richtlinien und stellt dem Verwaltungsrat zumindest einmal jährlich einen Bericht hinsichtlich der Durchführung der Richtlinien und der Empfehlungen

wesentlicher Änderungen als Ergebnis solcher Überprüfungen zur Verfügung.

Grundsätze und Verfahrensweisen bei der Stimmabgabe (Proxy Voting)

Der Verwaltungsrat des Fonds hat die Berechtigung zur Ausübung der Stimmrechte in Bezug auf Wertpapiere im Portfolio des Fonds in Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Verfahrensweisen bei der Stimmabgabe (die "Grundsätze") der Anlageverwaltungsgesellschaft an die Anlageverwaltungsgesellschaft des Fonds, die Templeton Global Advisors Limited, übertragen.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft hat ihrerseits ihre administrativen Verpflichtungen in Bezug auf die Stimmabgabe auf die Proxy Group innerhalb der Franklin Templeton Companies, LLC (die "Proxy Group"), eine Tochtergesellschaft im vollständigen Eigentum der Franklin Resources, Inc., übertragen. Alle Stimmrechte, die die Proxy Group erhält, werden in Übereinstimmung mit den Instruktionen der Anlageverwaltungsgesellschaft und/oder den Grundsätzen ausgeübt. Die Verwaltungsgesellschaft übt die Stimmrechte allein im besten Interesse des Fonds und dessen Anteilsinhaber aus.

Um diese bei der Analyse der Stimmrechtsabgabe zu unterstützen, beruft die Anlageverwaltungsgesellschaft Institutional Shareholder Services, Inc. ("ISS"), einen unbeteiligten Dienstleister zur Untersuchung der angemessenen Unternehmensorganisation, der tiefgehende Analysen der Tagesordnung der Hauptversammlung zur Verfügung stellt, Empfehlungen zur Stimmrechtsabgabe gibt, Dienstleistungen zur Stimmabgabe, Kontrolldienstleistungen für Abstimmungen, Aufzeichnungsdienstleistungen und Abstimmungsbekanntmachungen erbringt. Zusätzlich beruft die Anlageverwaltungsgesellschaft die Glass, Lewis & Co., LLC ("Glass Lewis"), eine unbeteiligte Dienstleisterin für analytische Untersuchungen, um Analysen und Empfehlungen zur Stimmrechtsabgabe auf den Hauptversammlungen öffentlicher Unternehmen der Vereinigten Staaten und in eingeschränktem Umfang auch zu deren internationalen Analysen zu erhalten. Obwohl die Analysen von ISS und/oder von Glass Lewis sorgfältig überprüft und berücksichtigt werden, bevor eine endgültige Entscheidung über die Stimmrechtsabgabe gefällt wird, sieht die Anlageverwaltungsgesellschaft die Empfehlungen von ISS, von Glass Lewis oder anderen Dritten nicht als bestimmend für ihre letztendliche Entscheidung an. Als Grundsatz gilt, dass die leitenden Angestellten, Verwaltungsratsmitglieder und Angestellten der Anlageverwaltungsgesellschaft und der Proxy Group nicht durch Außenstehende beeinflusst werden, deren Interessen im Konflikt mit den Interessen des Fonds und seiner Anteilsinhaber stehen. Es werden Anstrengungen unternommen, um alle Interessenkonflikte im besten Interesse der Kunden der Anlageverwaltungsgesellschaft zu lösen. Wesentliche Interessenkonflikte werden von der Proxy Group durch eine Analyse der Kunden, der Vertriebsunternehmen, der Broker und Händler, der Anbieterlisten, der periodisch zusammengetragenen Informationen von den Verwaltungsratsmitgliedern und leitenden Angestellten und Informationen, die aus anderen Quellen erhältlich sind, einschließlich öffentlich zugängliche Veröffentlichungen. In Situationen, in denen ein materieller Interessenkonflikt bemerkt wird, kann die Proxy Group auf die Abstimmungsempfehlung von ISS, von Glass Lewis oder eines anderen unabhängigen Dienstleisters aus dem Bereich der Abstimmungsdienste verweisen oder die Abstimmungsangelegenheit mit einer Abstimmungsempfehlung der Anlageverwaltungsgesellschaft direkt dem Verwaltungsrat des Fonds oder einem seiner Ausschüsse zur Genehmigung übergeben.

Wenn ein materieller Interessenkonflikt festgestellt wurde, aber die Punkte, in denen die Abstimmungsempfehlung der Anlageverwaltungsgesellschaft von Glass Lewis, ISS, oder eines anderen unabhängigen Dienstleisters aus dem Bereich der Abstimmungsdienste abweicht, namentlich betreffen (1) Vorschläge von Anteilsinhabern, die soziale oder Umweltprobleme betreffen, (2) "Andere Geschäftsbereiche", ohne Beschreibung Bereiche, um die es gehen kann oder (3) Punkte, bei denen die Anlageverwaltungsgesellschaft gegen die Empfehlungen der Geschäftsleitung des Emittenten stimmen möchte, kann die Proxy Group auf die Abstimmungsempfehlungen der Anlageverwaltungsgesellschaft verweisen, anstatt die Abstimmungsangelegenheit direkt dem Verwaltungsrat des Fonds oder einem seiner Ausschüsse zur Genehmigung zu übergeben.

Um bestimmte mögliche Interessenkonflikte zu vermeiden, wird die Anlageverwaltungsgesellschaft wenn möglich unter folgenden Umständen das sog. "Echo-Voting" anwenden: (1) wenn der Fonds in einen Basisfonds im Vertrauen auf eine der Sec. 12 (d) (1) (E), (F) oder (G) des 1940 Act, der Regelungen darunter oder auf Grundlage einer Ausnahmeregelungen der SEC darunter anlegt, (2) wenn der Fonds nicht investierte Barmittel entsprechend den Regelungen des 1940 Act oder einer der Ausnahmeregelungen darunter in verbundene Geldmarktfonds anlegt ("Cash-Sweep-Verein-

barung") oder (3) wenn dies nach den bestimmenden Fondsunterlagen oder anwendbarem Recht erforderlich ist. Echo-Voting bedeutet, dass die Anlageverwaltungsgesellschaft für die Anteile im selben Verhältnis abstimmt wie alle anderen Inhaber von Fondsanteilen.

Die Empfehlung des Managements bezüglich jeder Frage ist ein Faktor, der von der Anlageverwaltungsgesellschaft bei der Entscheidungsfindung über das Abstimmungsverhalten berücksichtigt wird. Die Anlageverwaltungsgesellschaft betrachtet die Empfehlungen des Managements jedoch nicht als ausschlaggebend für die letztendliche Entscheidung. In der Praxis werden in den meisten Punkten die Stimmrechte in Übereinstimmung mit der Position der Unternehmensführung abgegeben. Allerdings wird jeder Punkt einzeln berücksichtigt und die Anlageverwaltungsgesellschaft wird die Positionen der Unternehmensführung nicht unterstützen, die sie als nachteilig für die Anlage in den Aktien dieses Unternehmens ansieht.

Grundsätze und Verfahrensweisen bei der Stimmgabe der Anlageverwaltungsgesellschaft

Die Anlageverwaltungsgesellschaft hat grundsätzliche Richtlinien für die Stimmrechtsabgabe festgelegt, die im Folgenden zusammengefasst dargestellt werden. Diese Richtlinien sind keine abschließende Auflistung aller Angelegenheiten, die auftreten können und die Anlageverwaltungsgesellschaft kann nicht alle zukünftigen Situationen vorhersehen. In allen Fällen wird bei jeder Stimmabgabe basierend auf den wesentlichen Fakten und Umständen entschieden.

Verwaltungsrat

Die Anlageverwaltungsgesellschaft unterstützt einen unabhängigen Verwaltungsrat und bevorzugt, dass sich Schlüsselkomitees, wie z.B. Rechnungsprüfung-, Nominierungs- und Vergütungskomitees, aus unabhängigen Verwaltungsratsmitgliedern zusammensetzen. Die Anlageverwaltungsgesellschaft wird grundsätzlich gegen Bestrebungen des Managements stimmen, einen Veraltungsrat zu klassifizieren und wird grundsätzlich Vorschläge unterstützen, den Verwaltungsrat freizugeben. Die Anlageverwaltungsgesellschaft wird eine Enthaltung ihrer Stimmabgabe in Bezug auf Verwaltungsratsmitglieder in Betracht ziehen, die weniger als 75 % der Versammlungen ohne hinreichende Begründung besucht haben. Obwohl grundsätzlich die Differenzierung von Vorsitz und CEO befürwortend, wird die Anlageverwaltungsgesellschaft diesen Punkt sowie Vorschläge zur Wiederherstellung oder Einführung einer kumulativen

Abstimmung auf Einzelfallbasis prüfen, wobei Faktoren wie die Unternehmensrichtlinien oder -vorschriften und die Entwicklung des Unternehmens berücksichtigt werden. Die Anlageverwaltungsgesellschaft wird grundsätzlich nicht-bindende Anlegervorschläge unterstützen, um hinsichtlich der Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern standardmäßig eine Mehrheitsentscheidung zu ermöglichen; sollten solche Vorschläge jedoch bindend sein, wird die Anlageverwaltungsgesellschaft die Auswirkungen der Umsetzung dieser Vorschläge auf Einzelfallbasis sorgfältig prüfen.

Im Falle einer umkämpften Wahl wird die Anlageverwaltungsgesellschaft bei einer Entscheidung zahlreiche Faktoren bewerten, einschließlich der Erfolgsgeschichte des Managements, die finanzielle Entwicklung des Unternehmens, die Qualifikation der Kandidaten auf beiden Vorschlagslisten und den strategischen Plan der Andersdenkenden.

Bestätigung der Wirtschaftsprüfer von Gesellschaften im Portfolio

Die Anlageverwaltungsgesellschaft wird die Unabhängigkeit, die Rolle und die Leistung des Wirtschaftsprüfers gründlich überprüfen. Auf einer Einzelfallbasis wird die Anlageverwaltungsgesellschaft Vorschläge untersuchen, die sich auf Beziehungen und Vergütungen außerhalb der Wirtschaftsprüfung beziehen. Die Anlageverwaltungsgesellschaft wird weiterhin von Fall zu Fall über Vorschläge zur Rotation von Wirtschaftsprüfern entscheiden und wird gegen die Bestätigung von Wirtschaftsprüfern stimmen, wenn es klare und eindeutige Beweise für fehlende Unabhängigkeit, Unregelmäßigkeiten oder Nachlässigkeiten bei der Prüfung gibt. Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann auch erwägen, ob die Bestätigung der Wirtschaftsprüfer durch einen geeigneten Prüfungsausschuss, der anwendbare Zusammensetzungs- und Unabhängigkeitsvoraussetzungen erfüllt, bestätigt wurde.

<u>Vergütung des Managements und der Verwaltungsrats-</u> <u>mitglieder</u>

Aktienbasierte Vergütungspläne eines Unternehmens sollten auf die langfristigen Interessen der Aktionäre ausgerichtet sein. Die Anlageverwaltungsgesellschaft ist der Überzeugung, dass Vergütungen für leitende Positionen direkt abhängig vom Unternehmenserfolg sein sollten. Die Anlageverwaltungsgesellschaft bewertet Pläne von Fall zu Fall unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren zur Bestimmung, ob ein Plan fair und angemessen ist, einschließlich des quantitativen Modells

von ISS zur Untersuchung solcher Pläne und/oder der Bewertung solcher Pläne durch Glass Lewis. Die Anlageverwaltungsgesellschaft wendet sich grundsätzlich gegen Pläne, die das Potenzial haben, extrem verwässernd zu sein, und wird sich beinahe immer gegen Pläne wenden, die so strukturiert sind, dass sie die Neufestlegung von Kursen von sogenannten "Underwater Options" gestatten, oder gegen Pläne, die eine Möglichkeit zur automatischen Auffüllung von Aktien haben ("Evergreen"). Die Anlageverwaltungsgesellschaft unterstützt Aktienoptionsprogramme für Arbeitnehmer grundsätzlich, bei denen der Kaufkurs zumindest 85 % des realen Marktkurses beträgt und das Verwässerungspotential bei 10 % oder weniger liegt.

Abfindungsvereinbarungen werden auf Einzelfallbasis geprüft, obwohl die Anlageverwaltungsgesellschaft grundsätzlich gegen sogenannte "golden parachutes" (großzügige Abfindungen) ist, die als exzessiv angesehen werden. Die Anlageverwaltungsgesellschaft unterstützt normalerweise Vorschläge, die vorsehen, dass ein Teil der Vergütung von Verwaltungsratsmitgliedern in Form von Aktien gezahlt wird, da hierdurch deren Interessen mit denen der Aktionäre abgestimmt werden.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft wird nicht-bindende Vergütungsvorschläge auf Einzelfallbasis bewerten und grundsätzlich für solche Vorschläge stimmen, es sei denn die Vergütung steht im Widerspruch zur Wertentwicklung und/oder zu den Interessen der Anleger, die Gesellschaft hat keine nachvollziehbar klaren Information zu ihrer Vergütungspraxis vorgelegt oder es bestehen Bedenken hinsichtlich der Vergütungspraxis der Gesellschaft.

Mechanismen zur Verhinderung von Übernahmen und diesbezügliche Vorgänge

Die Anlageverwaltungsgesellschaft ist grundsätzlich gegen Maßnahmen zur Verhinderung von Übernahmen, da diese dazu tendieren, die Aktionärsrechte einzuschränken. Nichtsdestoweniger wird die Anlageverwaltungsgesellschaft, wie bei allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Stimmrechtsausübung, eine unabhängige Überprüfung eines jeden Vorschlags zur Verhinderung einer Übernahme durchführen. Es kann aber vorkommen, dass die Anlageverwaltungsgesellschaft für das Management stimmt, wenn der Analyst zu dem Ergebnis gekommen ist, dass der Vorschlag nicht beschwerlich ist und die Interessen des Fonds und der Anteilsinhaber nicht verletzt. Die Anlageverwaltungsgesellschaft unterstützt grundsätzlich Vorschläge,

die es erforderlich machen, dass Modelle betreffend die Rechte der Anteilsinhaber ("Poison Pills") unter dem Vorbehalt der Abstimmung der Aktionäre stehen, und wird diese Modelle auf Einzelfallbasis näher bewerten, um zu entscheiden, ob diese unterstützt werden oder nicht. Darüber hinaus wird die Anlageverwaltungsgesellschaft generell gegen Vorschläge zur Ausgabe von Aktien mit ungleichen oder nachrangigen Stimmrechten stimmen. Die Anlageverwaltungsgesellschaft ist generell gegen übertriebene Mehrheitserfordernisse bei der Stimmabgabe sowie die Zahlung einer sogenannten "Greenmail". Die Anlageverwaltungsgesellschaft befürwortet generell Bestimmungen zum "fairen Preis" und vertrauliche Abstimmungen. Die Anlageverwaltungsgesellschaft wird Vorschläge eines Unternehmens für eine Sitzverlegung in einen anderen Bundesstaat oder ein anderes Land auf Einzelfallbasis prüfen und dabei die finanziellen Vorteile wie zum Beispiel die steuerliche Behandlung berücksichtigen und die Bestimmungen zur guten Unternehmensführung und das allgemeine Wirtschaftsrecht vergleichen, die aus einer Sitzverlegung resultieren können.

<u>Änderungen der Kapitalstruktur</u>

Die Anlageverwaltungsgesellschaft ist sich bewusst, dass Finanzierungsentscheidungen eines Unternehmens erhebliche Auswirkungen auf dessen Anteilsinhaber haben, insbesondere wenn die Entscheidungen die Ausgabe weiterer Stamm- und Vorzugsaktien oder die Übernahme zusätzlicher Verbindlichkeiten betreffen. Sie wird deshalb im Einzelfall Vorschläge von Unternehmen, die eine Erhöhung der umlaufenden Aktien vorsehen, sowie den Zweck für diese Erhöhung prüfen. Die Anlageverwaltungsgesellschaft wird generell nicht für zweiklassige Kapitalstrukturen stimmen, um die Anzahl der ausgegebenen Aktien zu erhöhen, sofern diese Klasse von Aktien übergeordnete Stimmrechte hätten. Die Anlageverwaltungsgesellschaft wird generell für die Ausgabe von Vorzugsaktien in den Fällen stimmen, in denen die Gesellschaft die Stimmrechte, Dividenden, Umwandlungen und anderen Rechte dieser Aktien spezifiziert hat, und sofern die Bedingungen der Ausgabe der Vorzugsaktien als angemessen angesehen werden. Die Anlageverwaltungsgesellschaft wird Vorschläge hinsichtlich der Gewährung von Bezugsrechten auf Einzelfallbasis bewerten.

<u>Verschmelzungen und Unternehmensrestrukturierungen</u> Verschmelzungen und Übernahmen unterliegen der sorgfältigen Prüfung durch Analysten, um festzustellen, ob diese zugunsten der Aktionäre erfolgen würden. Die Anlageverwaltungsgesellschaft wird verschiedene ökonomische und strategische Faktoren analysieren, um eine endgültige Entscheidung über eine Verschmelzung oder eine Übernahme zu treffen. Vorschläge zu Unternehmensrestrukturierungen unterliegen ebenfalls einer Überprüfung von Fall zu Fall.

<u>Umwelt-, soziale und Angelegenheiten der</u> <u>Unternehmensführung</u>

Die Anlageverwaltungsgesellschaft gibt dem Management grundsätzlich Ermessen in Bezug auf soziale, umfeldbedingte und ethische Angelegenheiten, obwohl die Anlageverwaltungsgesellschaft für diese stimmen kann, von denen sie glaubt, dass sie signifikante ökonomische Vorteile oder Implikationen für den Fonds und seine Anteilsinhaber haben. Die Anlageverwaltungsgesellschaft unterstützt grundsätzlich die Rechte von Anteilsinhabern, außerordentliche Versammlungen einzuberufen und im Wege der schriftlichen Zustimmung zu verfahren. Die Anlageverwaltungsgesellschaft wird solche Vorschläge jedoch auf Einzelfallbasis bewerten, um zu versuchen sicherzustellen, dass durch solche Vorschläge die Geschäfte nicht gestört werden oder Ressourcen der Gesellschaft zum Vorteil einer kleinen Minderheit von Anteilsinhabern verschwendet werden. Die Anlageverwaltungsgesellschaft wird erwägen, einen Anlegervorschlag zu unterstützen, der die Veröffentlichung und eine größere Aufsicht durch den Verwaltungsrat von und bei Lobbyaktivitäten und Spenden an politische Parteien vorsieht, sofern die Anlageverwaltungsgesellschaft glaubt, dass es Beweise für eine nicht ausreichende Aufsicht des Aufsichtsrats des Unternehmens gibt, sofern die gegenwärtigen Veröffentlichungen des Unternehmens signifikant unzulänglich sind oder sofern die Veröffentlichungen besonders mangelhaft im Vergleich zu Mitbewerbern sind. Die Anlageverwaltungsgesellschaft wird auf Einzelfallbasis alle gut begründeten und vernünftigen Vorschlage für Bevollmächtigungen erwägen und dabei Umstände wie die Größe des Unternehmens, Anteilsinhabergrenzwerte und Haltezeiträume, die Reaktionsfreudigkeit des Managements, die Absicht des vorschlagenden Anteilsinhabers, die Leistung des Unternehmens und die Anteilsinhaberbasis berücksichtigen.

Weltweite Unternehmensführung

Viele der oben angesprochenen Grundsätze werden bei Entscheidungen der Anlageverwaltungsgesellschaft über ihre Stimmabgabe bei internationalen Anlagen angewendet. Allerdings muss die Anlageverwaltungsgesellschaft auf den weltweiten Märkten flexibel sein. Die Grundsätze der guten Unternehmensführung können angesichts der rechtlichen Rahmenbedingungen und der zulässige Marktpraktiken von Land zu Land variieren. Daher kann es gelegentlich schwierig werden, einheitliche Anforderungen an die Unternehmensführung an alle Emittenten zu stellen. Als erfahrene Vermögensverwalter sind die Analysten der Anlageverwaltungsgesellschaft in der Lage, die Komplexität der Region zu verstehen, auf die sie sich spezialisiert haben und sind darin geschult, mit der Stimmabgabe einhergehende Probleme passend zu diesen Regionen zu analysieren.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft ist grundsätzlich bestrebt, jedes Stimmrecht, das sie für einheimische und nicht US-amerikanische Wertpapiere erhält, auszuüben. Allerdings kann es Situationen geben, in denen die Anlageverwaltungsgesellschaft die Stimmabgabe nicht ausführen kann oder sich entscheidet, nicht an einer Abstimmung teilzunehmen, z.B. wenn (i) ein Stimmzettel nicht von der Depotbank übersandt wurde, (ii) eine Benachrichtigung über die Hauptversammlung zu spät eingeht, (iii) mit der Stimmabgabe Gebühren anfallen und festgestellt wird, dass diese Gebühren außer Verhältnis zum Nutzen der Stimmabgabe stehen, (iv) es rechtliche Hindernisse hinsichtlich der Stimmabgabe gibt, einschließlich Beschränkungen in bestimmten Märkten, die es unmöglich machen, ein Wertpapier zu veräußern, sofern die Anlageverwaltungsgesellschaft an einer Abstimmung teilnimmt oder es der Anlageverwaltungsgesellschaft aufgrund der anwendbaren Rechtsvorschriften oder anderer regulatorischer oder marktspezifischer Voraussetzungen nicht gestattet ist, an einer Abstimmung teilzunehmen, einschließlich ohne hierauf beschränkt zu sein im Falle von gültigen Vollmachten, (v) die Anlageverwaltungsgesellschaft zum Stichtag Anteile gehalten, diese aber vor der Versammlung veräußert hat, (vi) die Depotbank in einem Markt keine Dienstleistung für Abstimmungen anbietet, (vii) die Anlageverwaltungsgesellschaft aus hier nicht aufgezählte Gründen der Auffassung ist, dass die Teilnahme an einer Abstimmung nicht im besten Interesse des Fonds oder seiner Anteilsinhaber ist oder (viii) ein Wertpapier einer Wertpapierleihe oder einem ähnlichen Programm unterliegt, wodurch das rechtliche Eigentum an dem Wertpapier auf eine andere Person übergegangen ist. Die Anlageverwaltungsgesellschaft oder ihre verbundenen Unternehmen können im Namen einer oder mehrerer eigener registrierter Investmentgesellschaften, die von der Anlageverwaltungsgesellschaft oder ihren verbundenen Unternehmen verwaltet werden, ermitteln, ob sie nach Kräften versuchen, verliehene Wertpapiere

zurückzuerhalten, wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft oder ihre verbundenen Unternehmen (a) von einer Abstimmung über einen wesentlichen Umstand Kenntnis erlangen, der das verliehene Wertpapier betrifft und (b) feststellt, dass es im besten Interesse des der betreffenden Investmentgesellschaft ist, das Wertpapier zu Abstimmungszwecken zurückzuerhalten.

Berechnung des Nettoinventarwertes

Der Wert eines offenen Investmentfonds wird ermittelt, indem die Verbindlichkeiten des Fonds von sämtlichen Vermögenswerten des Fondsportfolios abgezogen werden. Der Nettoinventarwert pro Anteil wird ermittelt, indem der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse durch die Anzahl der in der jeweiligen Anteilsklasse im Umlauf befindlichen Anteile geteilt wird.

Der Nettoinventarwert jeder Klasse von Anteilen an dem Fonds wird an jedem Geschäftstag in der Regel um 13.00 Uhr, US-amerikanische Pacific Time, berechnet. Dieser Zeitpunkt fällt in der Regel mit dem Handelsschluss der NYSE zusammen. Der Fonds berechnet den Nettoinventarwert nicht an Tagen, an denen die NYSE geschlossen ist. Schließt die NYSE geplant oder ungeplant früher, wird der Nettoinventarwert gleichwohl um 13:00 Uhr, US-amerikanische Pacific Time, berechnet. Der Nettoinventarwert jeder Klasse des Fonds ist leicht erhältlich unter https://www.franklintempleton.com/retail/app/product/views/price_performance. jsf?menu=true.

Kauf- und Verkaufsaufträge werden auf Grundlage des Nettoinventarwertes ausgeführt, der als nächstes berechnet wird, nachdem diese Aufträge in geeigneter Form beim Fonds oder einem zugelassen Finanzintermediär eingegangen sind. Zur Ermittlung des Nettoinventarwerts des Fonds werden Barmittel und Forderungen mit ihrer realisierbaren Summe angesetzt. Zinsen werden als aufgelaufene Zinsen und Dividenden am Tag der Notierung ex Dividende verbucht. Der Fonds nutzt grundsätzlich zwei unabhängige Bewertungsdienste, die ihn bei der Bestimmung des derzeitigen Marktwertes eines jeden Wertpapiers unterstützen. Portfoliopapiere, die an einer Wertpapierbörse notieren und für die Notierungen ohne weiteres verfügbar sind, werden mit dem zuletzt notierten Verkaufskurs beziehungsweise dem offiziellen Schlusskurs des Tages oder dann, wenn keine Verkäufe gemeldet wurden, innerhalb der zuletzt notierten Geld- und Briefkurse bewertet. Im Freiverkehr gehandelte Portfoliopapiere werden innerhalb des zuletzt notierten Geld- und Briefkurses angesetzt. Portfoliopapiere, die sowohl im Freiverkehr

als auch an Börsen gehandelt werden, werden in Übereinstimmung mit dem weitesten und repräsentativsten Markt bewertet.

Im Allgemeinen ist der Handel mit Industrieanleihen, US-Staatspapieren und Geldmarktpapieren an jedem Tag zu verschiedenen Zeiten vor dem festgesetzten Geschäftsschluss der NYSE beendet. Der Wert dieser Wertpapiere, der zur Berechnung des Nettoinventarwertes jeder Klasse benutzt wird, wird zu diesen Zeiten ermittelt. Gelegentlich können zwischen den Zeiten, zu denen der Wert dieser Wertpapiere ermittelt wird, und dem festgesetzten Geschäftsschluss der NYSE Ereignisse eintreten, die den Wert dieser Wertpapiere beeinflussen und bei der Berechnung des Nettoinventarwertes jeder Klasse nicht berücksichtigt wurden. Der Fonds bedient sich Drittverkäufern, um stellengeschätzte Preise zur Verfügung zu stellen, die den markgerechten Preis zum Handelsschluss der NYSE widerspiegeln.

Faire Bewertung – einzelne Wertpapiere

Da der Fonds Wertpapiere erwerben darf, die beschränkt, nicht börsennotiert, unregelmäßig gehandelt, mit geringen Umsätzen gehandelt oder relativ illiquide sind, besteht die Möglichkeit einer Differenz zwischen dem zuletzt erhältlichen Kurs für ein oder mehrere dieser Wertpapiere und den neuesten Angaben der Kurse für diese Wertpapiere. Der Fonds hat Verfahren, die vom Verwaltungsrat genehmigt worden sind, um den fairen Wert von einzelnen Wertpapieren und anderen Vermögensgegenständen zu bestimmen, deren aktueller Marktwert nicht ohne Weiteres verfügbar ist (z. B. bestimmte beschränkte oder nicht börsennotierte Wertpapiere und Private Placements) oder die eventuell nicht verlässlich bewertet sind (z.B. im Fall von Handelsaussetzungen oder -einstellungen, Begrenzungen in der Kursbewegung, die von bestimmten nicht US-amerikanischen Märkten festgesetzt werden, und Wertpapiere, die mit geringem Umsatz oder geringer Liquidität gehandelt werden). Einige Methoden der Bewertung dieser Wertpapiere können einschließen: die fundamentale Analyse (Vielfaches des Gewinns etc.), Bewertung nach Grundmustern, Nachlässe von Kursen vergleichbarer Wertpapiere oder Nachlässe, die aufgrund der Natur und der Laufzeit Beschränkungen bezüglich der Disposition dieser Wertpapiere angewendet werden. Der Verwaltungsrat überwacht die Anwendung der Verfahren zur fairen Bewertung.

Die Anwendung des Verfahrens zur fairen Bewertung garantiert eine Bestimmung nach Treu und Glauben, basierend auf speziell angewendeten Verfahren. Es gibt keine Garantie, dass der Fonds den einem Wertpapier zugeschriebenen fairen Wert erhält, wenn er in der Lage wäre, das Wertpapier ungefähr zu der Zeit zu verkaufen, zu der der Fonds seinen Nettoinventarwert pro Anteil ermittelt.

Wertpapierbewertung – Unternehmensanleihen

Unternehmensanleihen werden im Allgemeinen im Freiverkehr statt an einer Wertpapierbörsegehandelt. Der Fonds kann diese Wertpapiere des Portfolios unter Nutzung der Notierung von Rentenpapierhändlern, der Informationen über Rentenpapier- und mit Schuldscheintransaktionen bewerten und kann sich auf unabhängige Bewertungsdienste verlassen, die bei der Bestimmung eines derzeitigen Kurses eines Wertpapiers behilflich sind. Der Bewertungsdienst des Fonds kann unabhängige Notierungen von Rentenpapierhändlern und die Aktivität am Rentenmarkt zur Bestimmung des derzeitigen Wertes heranziehen.

Wertpapierbewertung – nicht US-amerikanische Wertpapiere – Berechnung des dem US-amerikanischen Wert entsprechenden Wertes

Der Fonds bestimmt im Allgemeinen den Wert eines nicht US-amerikanischen Wertpapiers zum Schlusskurs an der nicht US-amerikanischen Börse, an der das Wertpapier hauptsächlich gehandelt wird, oder zum Schlusskurs an der NYSE, wenn dies früher ist. Der Wert wird dann unter Verwendung des Wechselkurses am Schluss der NYSE (im Allgemeinen 13:00 Uhr pazifischer Zeit) an dem Tag, an dem der Wert des nicht US-amerikanischen Wertpapiers bestimmt wird, in USD umgerechnet. Wenn zu dieser Zeit kein Verkauf berichtet wird, wird das nicht US-amerikanische Wertpapier innerhalb der Spanne zwischen dem letzten Brief- und Geldkurs bewertet. Gelegentliche Ereignisse (z.B. Beschränkungen oder Begrenzungen bei Rückübertragungen) können die Verfügbarkeit oder Verlässlichkeit der zur Umrechnung in USD verwendeten Wechselkurse beeinflussen. Wenn ein solches Ereignis auftritt, wird der Wechselkurs zum angemessenen Wert bewertet, wobei die eingeführten und vom Verwaltungsrat genehmigten Verfahren verwendet werden.

Wertpapierbewertung – nicht US-amerikanische Wertpapiere – potenzieller Einfluss von Zeitzonen und Börsenfeiertagen

Der Handel von Wertpapieren an nicht US-amerikanischen Wertpapierbörsen und Freiverkehrsmärkten, wie z.B. jenen in Europa und Asien, kann bereits vor dem

Geschäftsschluss an der NYSE an jedem Tag, an dem die NYSE geöffnet ist, beendet sein. Gelegentlich können Ereignisse zwischen der Zeit, an der der Handel eines nicht US-amerikanischen Wertpapiers beendet ist, und dem Schluss der NYSE auftreten, die die Erhältlichkeit (inklusive der Verlässlichkeit) des Wertes des nicht US-amerikanischen Wertpapiers des Portfolios, das vom Fonds gehalten wird, infrage stellt. Im Ergebnis kann der Fonds anfällig für das so genannte "Zeitzonenarbitrage" sein. Bestimmte Anleger können versuchen, einen Vorteil daraus zu ziehen, dass Diskrepanzen im Wert des Wertpapiers des Fondsportfolios, wie er am nicht US-amerikanischen Markt an dessen Schluss festgestellt wurde, und in den letzten Angaben des Wertes bestehen, der dem Wertpapier des Portfolios zu der Zeit zugeordnet wird, zu der der Nettoinventarwert des Fonds berechnet wird. Handelsgeschäfte dieser Investoren, die häufig als "Arbitrage Market Timer" bezeichnet werden, können den Wert der Anteile des Fonds verwässern, wenn solche Diskrepanzen bei den Werten der Wertpapiere tatsächlich existieren. Bei dem Versuch, die Möglichkeiten für das Zeitzonenarbitrage zu minimieren und in Übereinstimmung mit den Verfahren, die vom Verwaltungsrat des Fonds eingeführt und genehmigt worden sind, überwacht die Anlageverwaltungsgesellschaft die Kursbewegungen nach dem Schluss der nicht US-amerikanischen Börse durch eine Reihe von länderspezifischen "Market Proxies" (z.B. Körbe von American Depositary Receipts, Terminkontrakten und börslich gehandelten Fonds).

Diese Kursbewegungen werden gegenüber einer festgelegten Auslösungsschwelle für jeden spezifischen
"Market Proxy" gemessen, um bei der Bestimmung
behilflich zu sein, ob ein Ereignis aufgetreten ist, das
die Erhältlichkeit (einschließlich der Verlässlichkeit) der
Werte der nicht US-amerikanischen Wertpapiere zwischen
den Zeiten, an denen diese bewertet wurden, und dem
Schluss der NYSE infrage stellt. Sollte ein solches Ereignis auftreten, kann das nicht US-amerikanische Wertpapier unter Verwendung des Verfahrens der fairen
Bewertung bewertet werden, das vom Verwaltungsrat
eingeführt und genehmigt wurde.

Unter bestimmten Umständen schließen diese Verfahren die Verwendung unabhängiger Bewertungsdienste mit ein. Der beabsichtigte Effekt der Verwendung der fairen Bewertung ist die Berechnung eines Nettoinventarwertes, der den Wert des Portfolios des Fonds zu der Zeit, zu der der Nettoinventarwert berechnet wird, widerspiegelt, um potenzielles Zeitzonenarbitrage in Fondsanteilen

zu verhindern, den verwässernden Einfluss solcher Zeitzonenarbitrage abzuschwächen und um fair gegenüber kaufenden, zurückgebenden und existierenden Anteilsinhabern zu sein. Allerdings kann die Anwendung der Verfahren zur fairen Bewertung den verwässernden Einfluss des Handelns der Anteilsinhaber gelegentlich verschlimmern anstatt ihn zu vermindern.

Zusätzlich kann es sein, dass der Handel von nicht US-amerikanischen Wertpapieren des Portfolios im Allgemeinen oder in Wertpapiermärkten in einem einzelnen Staat oder einzelnen Staaten nicht an jedem NYSE-Geschäftstag stattfindet. Weiterhin findet Handel an verschiedenen nicht US-amerikanischen Märkten an Tagen statt, die keine NYSE-Geschäftstage sind und an denen kein Nettoinventarwert des Fonds berechnet wird (in diesen Fällen kann sich der Nettoinventarwert der Anteile des Fonds an Tagen ändern, an denen Anteilsinhaber keine Anteile kaufen oder zurückgeben können). Daher findet die Berechnung des Nettoinventarwertes des Fonds nicht gleichzeitig mit der Bestimmung der Kurse vieler dieser nicht US-amerikanischen Wertpapiere des Portfolios statt, die für die Berechnung herangezogen werden. Wenn Ereignisse auftreten, die den zuletzt festgestellten Wert dieser nicht US-amerikanischen Wertpapiere beeinflussen (festgestellt durch das oben beschriebene Beobachtungsverfahren), werden diese Wertpapiere zu ihrem fairen Wert in gutem Glauben in Übereinstimmung mit dem Verfahren des Fonds zur fairen Bewertung, eingeführt und genehmigt durch den Verwaltungsrat, bewertet.

Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes

Der Verwaltungsrat kann Verfahren festlegen, nach denen der Fonds die Ermittlung des Inventarwertes für die Gesamtheit oder einen Teil der Zeiträume aussetzt, in denen (1) die New Yorker Wertpapierbörse außerhalb der üblichen Wochenenden und Feiertage geschlossen ist, (2) der Handel an der New Yorker Wertpapierbörse eingeschränkt ist, (3) ein Notstand besteht, der zur Folge hat, dass der Verkauf von Wertpapieren des Fonds praktisch unmöglich ist oder dass es dem Fonds praktisch unmöglich ist, den Wert seines Nettovermögens angemessen zu ermitteln, oder (4) während anderer Zeiträume, welche die Securities and Exchange Commission zum Schutz der Anteilsinhaber des Fonds bestimmen kann. Solange die Berechnung des Nettoinventarwertes ausgesetzt ist, nimmt der Fonds keine Ausgabe, keine Rücknahme oder keinen Umtausch seiner Anteile vor.

Portfoliotransaktionen

Die Anlageverwaltungsgesellschaft wählt Broker und Händler aus, um die Portfoliotransaktionen des Fonds in Übereinstimmung mit den in dem Anlageverwaltungsvertrag niedergelegten Kriterien und den Anweisungen, die der Verwaltungsrat erteilten kann, auszuführen.

Wenn eine Portfoliotransaktion platziert wird, wird die Handelsabteilung der Anlageverwaltungsgesellschaft versuchen, die "beste Ausführung" ("best execution") zu erhalten – die beste Kombination aus einer hohen Qualität des Services der Durchführung der Transaktion unter Beachtung des Services und der Produkte, die von dem Broker oder Händler angeboten werden und unter Beachtung verhältnismäßig niedriger Provisionsgebühren im Hinblick auf eine Maximierung des Wertes für den Fonds und seine anderen Kunden. Bei den meisten Wertpapiertransaktionen wird die Höhe der Provision, die gezahlt wird, zwischen der Anlageverwaltungsgesellschaft und dem Broker ausgehandelt, der die Transaktion ausführt. Die Bestimmung und Bewertung der Angemessenheit der gezahlten Provision basiert zu einem großen Anteil auf den sachkundigen Beurteilungen von Personen aus der Handelsabteilung der Anlageverwaltungsgesellschaft, die für das Platzieren und die Überprüfung der Transaktionen verantwortlich sind. Diese Beurteilungen basieren auf der Erfahrung dieser Personen in der Wertpapierbranche und der ihnen zugänglichen Informationen über die Höhe der Provisionen, die von anderen institutionellen Investoren gezahlt werden. Die Anlageverwaltungsgesellschaft darf Kauf- und Verkaufsaufträge über Wertpapiere auch als Eigengeschäft an Stelle eines Fremdgeschäfts platzieren, wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft der Auffassung ist, dass der Handel als Eigengeschäft die best execution darstellt. Käufe von Wertpapieren des Portfolios von Vertriebsgesellschaften beinhalten eine Provision oder Gebühr, die an die Vertriebsgesellschaft gezahlt wird und Käufe von Händlern beinhalten eine Handelsspanne zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann veranlassen, dass der Fonds an bestimmte Broker höhere Provisionen zahlt als die, die andere Broker verlangen würden, wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft nach bestem Wissen feststellt, dass die Höhe des zu zahlenden Betrages im Verhältnis zu dem Wert der erhaltenen Broker- und Recherchetätigkeit angemessen ist. Dies kann entweder in Bezug auf die einzelne Transaktion oder auf die allgemeine Verantwortung der Anlageverwaltungsgesellschaft für die Konten der Kunden betrachtet werden,

über die sie mit Ermessensspielraum verfügen kann. Die Provisionen, die dafür verwendet werden, andere Leistungen als Brokerleistungen zu erhalten, sind als "weiche Dollar" ("soft dollars") bekannt. Die zur Verfügung gestellte Recherche kann entweder firmeneigen (durchgeführt und angeboten von dem Anlagevermittler einschließlich konkreter Rechercheprodukte sowie Zugang zu Analysten und Händlern) oder fremd (erstellt von einer dritten Person, jedoch zur Verfügung gestellt von dem Anlagevermittler) sein. Soweit es durch die anzuwendenden Gesetze zulässig ist, ist es der Anlageverwaltungsgesellschaft gestattet, soft Dollar zu nutzen, um sowohl firmeneigene als auch fremde Recherche zu erhalten.

Der Rechercheservice, den die Broker der Anlageverwaltungsgesellschaft zur Verfügung stellen können, umfasst unter anderem die Bereitstellung von Informationen über bestimmte Firmen, Märkte, Länder oder lokale, regionale, nationale oder länderübergreifende Wirtschaften, statistische Daten, Kurse und andere Informationen über Preise für Wertpapiere und andere Informationen, die eine gesetzliche und angemessene Unterstützung der Anlageverwaltungsgesellschaft bei der Ausübung ihrer Verantwortung für die Anlageberatung darstellen. Dieser Service mag dem Fonds nicht immer unmittelbar zugutekommen. Er muss allerdings einen Wert für die Anlageverwaltungsgesellschaft im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Gesamtverantwortung für ihre Kunden haben.

Es ist nicht möglich, den exakten Dollarwert zu beziffern, den die spezielle Ausführung oder der Rechercheservice, den die Anlageverwaltungsgesellschaft von Brokern erhält, für die Transaktionen von Wertpapieren im Portfolio haben. Die Zuordnung von Transaktionen, um zusätzlichen Rechercheservice zu erhalten, ermöglicht es der Anlageverwaltungsgesellschaft, ihre eigene Recherche und ihre eigenen Analyseaktivitäten zu ergänzen sowie Meinungen und Informationen von Einzelnen als auch von Rechercheteams vieler Wertpapierfirmen zu erhalten. Der Erhalt dieser Produkte und dieses Services vermindert nicht die Rechercheaktivitäten der Anlageverwaltungsgesellschaft, die sie im Rahmen der Anlageberatung für den Fonds erbringt.

So lange es gesetzlich zugelassen und angemessen ist, dürfen die Anlageverwaltungsgesellschaft und die mit ihr verbundenen Tochterunternehmen diese Rechercheergebnisse und Daten in ihrer Funktion als Anlageberater für andere Kunden nutzen. Da die Hauptvertriebsgesellschaft der amerikanischen Aufsichtsbehörde für die Finanzindustrie ("FINRA") angehört, kann die Hauptvertriebsgesellschaft manchmal bestimmte Gebühren erhalten, wenn der Fonds Wertpapiere aus dem Portfolio aufgrund eines Übernahmeangebots anbietet. Um Provisionsgebühren für den Fonds zurückzuerlangen, wird jedes von dem Fonds angebotene Wertpapier aus dem Portfolio über die Hauptvertriebsgesellschaft angeboten, soweit dies gesetzlich möglich ist. Im Gegenzug wird die nächste Verwaltungsgebühr, die an die Anlageverwaltungsgesellschaft zu zahlen ist, um den Betrag reduziert, den die Hauptvertriebsgesellschaft in bar erhalten hat abzüglich der Kosten und Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem Angebot anfallen.

Wenn Käufe oder Verkäufe von Wertpapieren des Fonds und ein oder mehrerer anderer Investmentgesellschaften oder Kunden, die die Anlageverwaltungsgesellschaft betreut, zur selben oder ungefähr zur selben Zeit in Betracht gezogen werden, so werden die Transaktionen dieser Wertpapiere zwischen den verschiedenen Anlageverwaltungsgesellschaften und Kunden in einer Weise zusammengefasst, die unter Berücksichtigung der jeweiligen Größe der Konten und der Anzahl der Wertpapiere, die ge- oder verkauft werden sollen, nach Auffassung der Anlageverwaltungsgesellschaft gerecht für alle ist. Soweit der Fonds betroffen ist, kann diese Prozedur in einigen Fällen einen nachteiligen Effekt für den Preis oder die Anzahl des Wertpapiers haben. In anderen Fällen ist es möglich, dass die Fähigkeit an einem Mengengeschäft teilzunehmen, dazu führen kann, dass sich für den Fonds die Ausführungskosten verbessern und die Provisionskosten reduzieren.

Für die vergangenen drei auf den 31. August endenden Geschäftsjahre hat der Fond folgende Broker-Provisionen gezahlt:

Broker-Provisionen (USD)

2013 8.234.288 2012 7.360.170 2011¹ 13.791.729

Für das am 31. August 2013 beendete Geschäftsjahr hat der Fonds Provisionsgebühren in Höhe von USD 3.390.161 bei einem Portfoliotransaktionsvolumen von insgesamt USD 4.858.769.796 an Broker gezahlt,

die auch einen Rechercheservice zur Verfügung gestellt haben.

Zum 31. August 2013 besaß der Fonds von Bank of Montreal, Citigroup Global Markets, Inc., Credit Suisse Holdings (USA), Inc., JP Morgan Securities, Inc., Morgan Stanley & Co. Inc., Royal Bank of Canada, Scotia Capital Markets ausgegebene Wertpapiere im Wert von insgesamt USD 200.000.000, USD 286.479.941, USD 246.274.131, USD 179.003.030, USD 271.948.405, USD 200.000.000, USD 88.000.000, USD 71.170846. Außer den angegebenen Wertpapieren besaß der Fonds am Ende des Geschäftsjahres keine Wertpapiere, die von seinen regulären Anlagevermittlern ausgegeben wurden.

Da der Fonds möglicherweise von Zeit zu Zeit in Anlagevermittler investiert, ist es möglich, dass der Fonds mehr als 5 % der stimmberechtigten Wertpapiere von einem oder mehreren der Anlagevermittler besitzt, durch die der Fonds seine Portfoliotransaktionen platziert. Unter diesen Umständen würde der Anlagevermittler als verbundenes Unternehmen des Fonds angesehen werden. Soweit der Fonds Transaktionen über solche Anlagevermittler zu einer Zeit platziert, zu der der Anlagevermittler als ein verbundenes Unternehmen des Fonds angesehen wird, ist der Fond verpflichtet, bestimmte Regeln einzuhalten, die die Zahlung von Provisionen an verbundene Anlagevermittler betreffen. Diese Regeln schreiben vor, dass der Fonds vom Verwaltungsrat aufgestellte Prozeduren einhält, um sicherzustellen, dass die Provisionen, die an solche Anlagevermittler gezahlt werden nicht höher sind als das, was ansonsten die gewöhnliche und übliche Provision für ähnliche Transaktionen wäre.

Repräsentant

Repräsentant in der Bundesrepublik Deutschland Dr. Carl Graf Hardenberg Rechtsanwalt Claudiusstr. 11 10557 Berlin

fungiert als Repräsentant des Fonds in der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 138 InvG in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 345 Abs. 8 S. 2 KAGB.

Der Repräsentant vertritt den Fonds gerichtlich und außergerichtlich. Er gilt als zum Empfang der für die

¹ Im Geschäftsjahr 2011 waren die Broker-Provisionen im Vergleich zum vorangegangenen Geschäftsjahr wegen einer größeren Anzahl von verkauften Wertpapiere, deren Wert seit ihrem Erwerb gestiegen war, und wegen der Zunahme von Wertpapierkäufen, von denen die Anlageverwaltungsgesellschaft glaubt, dass sie unterbewertet waren und attraktive Möglichkeiten für den Fonds boten, höher.

Verwaltungsgesellschaft und die Hauptvertriebsgesellschaft bestimmten Schriftstücke ermächtigt.

Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften

Die folgenden allgemeinen Hinweise zur Besteuerung beziehen sich auf in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber und basieren auf der derzeit bekannten Rechtslage (Stand: Februar 2014). Die steuerliche Beurteilung kann sich durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung ändern. Die Besteuerung der einzelnen Anteilsinhaber kann von unterschiedlichen individuellen Faktoren abhängen, die in dieser Zusammenfassung nicht berücksichtigt werden. Es wird den Anteilsinhabern daher empfohlen, sich bezüglich ihrer persönlichen Steuersituation an einen Steuerberater zu wenden. Insbesondere auch steuerlich nicht in Deutschland ansässigen Anlegern empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen mit einem Steuerberater in Verbindung zu setzen, um mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb individuell zu klären.

Besteuerung in den Vereinigten Staaten von Amerika US-Einkommensteuer

Die Investmentgesellschaft beabsichtigt grundsätzlich, mindestens eine Jahresausschüttung ihrer Nettoerträge aus Kapitalanlagen vorzunehmen. Die Nettoerträge aus Kapitalanlagen setzen sich aus Dividenden, Zinsen und sonstigen Arten von ordentlichen Erträgen, abzüglich Kosten, die dem Fonds durch seine Tätigkeit entstehen, zusammen. Die Investmentgesellschaft kann ferner mindestens einmal jährlich die realisierten Veräußerungsgewinne ausschütten. Dadurch und indem bestimmte andere Vorschriften des Internal Revenue Code beachtet werden, beabsichtigt die Investmentgesellschaft, als "Regulated Investment Company" eingestuft zu werden. Im vergangenen Geschäftsjahr wurde die Investmentgesellschaft als "Regulated Investment Company" eingestuft und die Investmentgesellschaft beabsichtigt, auch im laufenden Geschäftsjahr entsprechend eingestuft zu werden. Der Treuhänderausschuss behält sich das Recht vor, den Status der Investmentgesellschaft als "Regulated Investment Company" nicht beizubehalten, wenn er zu der Auffassung gelangt, dass dies für die Anleger vorteilhaft sei. In diesem Fall unterlägen die steuerpflichtigen Erträge und Gewinne der Investmentgesellschaft US-Bundessteuern und möglicherweise Steuern der US-Bundesstaaten sowie Körperschaftsteuern. Ausschüttungen an Anleger würden in dem Fall insoweit als Dividendeneinkommen besteuert, als sie Erträge und Gewinne der Investmentgesellschaft sind. Als eine "Regulated Investment Company" zahlt die Investmentgesellschaft grundsätzlich keine US-Bundeseinkommensteuer auf Erträge und Veräußerungsgewinne, die an die Anteilsinhaber ausgeschüttet werden. Die Ausschüttungen an US-Steuerzahler unterliegen der US-Bundeseinkommensteuer.

US-Quellensteuer

Nicht US-amerikanische Anteilsinhaber unterliegen grundsätzlich einer US-Quellensteuer von 30 % auf Ausschüttungen der Investmentgesellschaft.

Eine Befreiung von US-Quellensteuern besteht bei der Ausschüttung von sogenannten langfristigen Veräußerungsgewinnen aus der Veräußerung von Wertpapieren, deren Haltedauer ein Jahr übersteigt. Für Geschäftsjahre der Investmentgesellschaft, die vor dem 01.01. 2014 beginnen, gilt außerdem eine Quellensteuerbefreiung für die Ausschüttung von bestimmten aus den Vereinigten Staaten von Amerika stammenden Zinserträgen und kurzfristigen Veräußerungsgewinnen der Investmentgesellschaft, aus Wertpapieren, deren Haltedauer ein Jahr nicht übersteigt.

Der Quellensteuersatz von 30 % wird gegebenenfalls reduziert gemäß dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und dem Ansässigkeitsstaat des nicht US-amerikanischen Anlegers: Gemäß Artikel 10 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und anderer Steuern erheben die Vereinigten Staaten von Amerika auf Ausschüttungen der Investmentgesellschaft an in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Anteilsinhaber eine reduzierte Quellensteuer in Höhe von 15 %.

Nicht US-amerikanische Anleger haben bestimmte Anforderungen in Bezug auf US-Steuererklärungen zu erfüllen, um den Vorteil eines reduzierten Quellensteuersatzes nach dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen ihrem Wohnsitzstaat und den USA zu erlangen und um die Steuerpflicht hinsichtlich der US-Backup Withholding Tax zu vermeiden. Um die Vergünstigungen geltend zu machen, muss der nicht US-amerikanische Anleger eine richtige und vollständige W-8BEN Erklärung (Certificate of Foreign Status of Beneficial Owner for United States Tax Withholding) abgeben, damit der Ausländerstatus des wirtschaftlich Berechtigten

im Investmentkonto sichergestellt wird. Die W-8BEN Erklärung ist in das Antragsformular aufgenommen und muss grundsätzlich alle 3 Jahre erneuert werden, sofern der Investmentgesellschaft nicht die US-amerikanische Steuernummer des Anlegers zugeleitet wurde.

<u>US-Backup Withholding Tax</u>

Ausschüttungen von Erträgen, einschließlich Veräußerungsgewinnausschüttungen, sowie Bruttoerlöse aus der Rückgabe von Investmentanteilen, unterliegen einer Backup Withholding Tax des US-Bundes in Höhe von 28 %, wenn der Investmentgesellschaft nicht die US-amerikanische Steuernummer und bestimmte geforderte Bescheinigungen der W-9 Erklärung (Request for Taxpayer Identification Number and Certification) oder alternativ die W-8BEN Erklärung zugeleitet wurden, um den Ausländerstatus und die Befreiung von der US-Backup Withholding Tax zu beantragen. Das Investmentvermögen muss ferner Steuern einbehalten, wenn die US-Steuerbehörden es dazu auffordern.

US-Erbschaftsteuer

Nicht US-amerikanische Anleger können im Bezug auf ihre Anteile an der Investmentgesellschaft der US-Erbschaftsteuer unterliegen. Gemäß Artikel 9 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Nachlass-, Erbschaft- und Schenkungsteuern unterliegen Anteile an der Investmentgesellschaft nicht der amerikanischen Besteuerung, soweit sie Teil des Nachlasses oder einer Schenkung einer Person mit steuerlichem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland sind.

Die Investmentgesellschaft könnte gezwungen sein, von den Erben ein von der US-Steuerbehörde Internal Revenue Service ausgestelltes Übertragungsformular (Transfer Certificate) oder vergleichbare Unterlagen anzufordern, die die Investmentgesellschaft von einer Haftung für unter Umständen anfallende US-Erbschaftssteuern befreit. Ein Übertragungsformular des Internal Revenue Service wird immer dann benötigt, wenn das in den USA gelegene Bruttovermögen eines verstorbenen Anteilsinhabers 60.000 USD übersteigt. Bei in den USA gelegenen Bruttovermögen mit einem Wert von 60.000 USD oder einem geringeren Wert kann die Investmentgesellschaft eine entsprechende beeidete Erklärung verlangen.

Besteuerung in Deutschland

Die im Folgenden beschriebenen Besteuerungsgrundsätze (sog. transparente Besteuerung für Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes (nachfolgend "InvStG")) gelten nur, wenn der Fonds unter die Bestandsschutzregelung des InvStG fällt. Dafür muss der Fonds vor dem 24.12.2013 aufgelegt worden sein und die Anlagebestimmungen und Kreditaufnahmegrenzen nach dem ehemaligen Investmentgesetz erfüllen. Nach Ablauf der Bestandsschutzzeit muss der Fonds die steuerlichen Anlagebestimmungen nach dem InvStG - dies sind die Grundsätze nach denen der Fonds investieren darf, um steuerlich als Investmentfonds behandelt zu werden - erfüllen. In beiden Fällen müssen zudem sämtliche Besteuerungsgrundlagen entsprechend der steuerlichen Bekanntmachungspflichten nach § 5 Abs. 1 InvStG bekannt gemacht werden. Hat der Fonds Anteile an anderen Investmentvermögen erworben, so gelten die oben genannten Besteuerungsgrundsätze ebenfalls nur, wenn der jeweilige Zielfonds entweder unter die Bestandsschutzregelungen des InvStG fällt oder die steuerlichen Anlagebestimmungen nach dem InvStG erfüllt und die Verwaltungsgesellschaft für diese Zielfonds den steuerlichen Bekanntmachungspflichten nachkommt.

Die Investmentgesellschaft ist bestrebt, die im Rahmen des Bestandsschutzes anwendbaren Anlagebestimmungen und Kreditaufnahmegrenzen nach dem Investmentgesetz zu erfüllen und sämtliche Besteuerungsgrundlagen, die ihr zugänglich sind, bekannt zu machen. Die erforderliche Bekanntmachung kann jedoch nicht garantiert werden, insbesondere soweit der Fonds Anteile an Investmentvermögen erworben hat und die jeweilige Verwaltungsgesellschaft für diese den steuerlichen Bekanntmachungspflichten nicht nachkommt. In diesem Fall werden die Ausschüttungen und der Zwischengewinn sowie 70 Prozent der Wertsteigerung im letzten Kalenderjahr bezogen auf die jeweiligen Anteile am Investmentvermögen (mindestens jedoch 6 Prozent des Rücknahmepreises) als steuerpflichtiger Ertrag auf der Ebene des Fonds angesetzt. Die Investmentgesellschaft ist zudem bestrebt, andere Besteuerungsgrundlagen außerhalb der Anforderungen des § 5 Abs. 1 InvStG (insbesondere den Aktiengewinn, den Immobiliengewinn und den Zwischengewinn) bekannt zu machen.

Sofern die Anlagebestimmungen und Kreditaufnahmegrenzen nach dem ehemaligen Investmentgesetz bzw. nach Ablauf des Bestandsschutzes die steuerlichen Anlagebestimmungen nach dem InvStG nicht eingehalten werden, ist der Fonds als Investitionsgesellschaft zu behandeln. Die Besteuerung richtet sich nach den Grundsätzen für Investitionsgesellschaften.

Die steuerpflichtigen Erträge des Investmentfonds werden beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801 EUR (bei Einzelveranlagung)) bzw. 1.602 EUR (bei Zusammenveranlagung) übersteigen. Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören die vom Investmentfonds ausgeschütteten Erträge, die ausschüttungsgleichen Erträge, der Zwischengewinn sowie der Gewinn aus der Veräußerung von Investmentanteilen, wenn diese nach dem 31.12.2008 erworben wurden bzw werden.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5 % und ggf. Kirchensteuer). Bei Depotführung in Deutschland (Inlandsverwahrung) wird ein Abgeltungsteuerabzug auf Kapitalerträge bei Ausschüttungen und Veräußerung bzw. Rückgabe von Anteilen von der inländischen depotführenden Stelle durchgeführt. Dieser Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die entsprechenden Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die inländische depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und ausländische Quellensteuern angerechnet. Vom Steuerabzug kann bei Privatanlegern Abstand genommen werden, wenn der Anleger einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801 EUR bei Einzelveranlagung bzw. 1.602 EUR bei Zusammenveranlagung nicht übersteigen. Eine Abstandnahme vom Steuerabzug erfolgt außerdem bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung) und bei steuerlich nicht in Deutschland ansässigen Anlegern bei Nachweis der steuerlichen Ausländereigenschaft. Sofern der Freistellungsauftrag oder die Nichtveranlagungsbescheinigung nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt wird, erhält der Anleger auf Antrag von der inländischen depotführenden Stelle eine Steuerbescheinigung über den einbehaltenen und abgeführten Steuerabzug und den Solidaritätszuschlag. Der Anleger hat dann die Möglichkeit, den Steuerabzug im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung auf seine persönliche Steuerschuld anrechnen zu lassen. Ein vorgenommener Steuerabzug hat u.a. dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 %. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet den vorgenommenen Steuerabzug auf die persönliche Steuerschuld an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterlegen haben, sind diese in der Steuererklärung anzugeben (Veranlagungspflicht). Bei Anteilen an einem ausländischen Investmentfonds, die in einem ausländischen Depot verwahrt werden, kann kein Steuerabzug auf ausgeschüttete Erträge, Zwischengewinne sowie den Veräußerungsgewinn erfolgen. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen diese Erträge als Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 % oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz. Handelt es sich bei dem ausländischen Investmentfonds um ein steuerrechtlich thesaurierenden Investmentfonds, wird zum Zeitpunkt der Thesaurierung weder bei Depotführung im Inland, noch bei ausländischer Depotführung ein Steuerabzug vorgenommen. Bei Inlandsverwahrung werden die ausschüttungsgleichen Erträge jedoch kumuliert als sog. akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge bei Rückgabe oder Veräußerung der Investmentanteile über eine inländische depotführende Stelle mit dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) belegt. Der Steuerabzug auf die akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge ist grundsätzlich nicht endgültig, sondern wird im Rahmen der Steuerveranlagung auf die durch das Finanzamt festzusetzende Einkommensteuer angerechnet.

Befinden sich die Anteile im Betriebsvermögen, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst. Ein bei Inlandsverwahrung vorgenommener Kapitalertragsteuerabzug von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag kann im Rahmen der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerveranlagung des betrieblichen Anlegers angerechnet oder erstattet werden. Die inländische auszahlende Stelle kann bei Vorlage einer Nichtveranlagungsbescheinigung ggf. vom Steuereinbehalt Abstand nehmen. Entsprechendes gilt bei ausgeschütteten Dividenden sowie Gewinnen aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinnen aus Termingeschäften und Erträgen aus Stillhalterprämien, wenn der Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist (wobei der auszahlen-

den Stelle von Körperschaften i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 KStG eine Bescheinigung des für sie zuständigen Finanzamtes vorliegen muss) oder die Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und dies der auszahlenden Stelle vom Gläubiger der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck erklärt wird.

Die steuerliche Gesetzgebung erfordert zur Ermittlung der steuerpflichtigen bzw. der kapitalertragsteuerpflichtigen Erträge eine differenzierte Betrachtung der Ertragsbestandteile.

Zinsen, zinsähnliche und sonstige Erträge

Zinsen, zinsähnliche und sonstige Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Bei betrieblichen Anlegern sind die zu versteuernden Zinsen gemäß § 2 Abs. 2a InvStG im Rahmen der Zinsschrankenregelung nach § 4h EStG zu berücksichtigen.

Dividenden

Ausgeschüttete oder thesaurierte Dividendenerträge sind beim Privatanleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dem Investmentfonds vor dem 1.3.2013 zugeflossene oder als zugeflossen geltende Dividenden, die auf Anteile im Betriebsvermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind mit Ausnahme von Dividenden nach dem REIT-Gesetz bei Körperschaften steuerfrei, 5 % der Dividenden gelten jedoch bei Körperschaften als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben. Dem Investmentfonds nach dem 28.2.2013 zugeflossene oder als zugeflossen geltende Dividenden sind bei Körperschaften aufgrund der Neuregelungen zur Besteuerung von sog. Streubesitzdividenden voll steuerpflichtig. Bei sonstigen betrieblichen Anlegern (z.B. Einzelunternehmern) sind Dividenden - mit Ausnahme der Dividenden nach dem REIT-Gesetz - zu 40 % steuerfrei (Teileinkünfteverfahren). Die steuerliche Privilegierung von ausgeschütteten oder thesaurierten Dividenden bei betrieblichen Anlegern setzt die bewertungstägliche Ermittlung und Veröffentlichung des Aktiengewinns durch den Investmentfonds voraus.

Bei gewerbesteuerpflichtigen Anlegern sind die zum Teil einkommen- bzw. körperschaftsteuerfreien Dividendenerträge für Zwecke der Ermittlung des Gewerbeertrags nach derzeitiger Auffassung der Finanzverwaltung wieder hinzuzurechnen, nicht aber wieder zu kürzen. Nach Auffassung der Finanzverwaltung können Dividenden von ausländischen Kapitalgesellschaften als sogenannte Schachteldividenden in vollem Umfang nur dann steuerfrei sein, wenn der Anleger eine (Kapital-) Gesellschaft i.S.d. entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommens ist und auf ihn durchgerechnet eine ausreichend hohe (Schachtel-) Beteiligung entfällt.

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, eigenkapitalähnlichen Genussrechten, Gewinne aus Termingeschäften, Erträge aus Stillhalterprämien und Gewinne aus der Veräußerung der in § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannten Kapitalforderungen, die auf der Ebene des Investmentfonds erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Werden Gewinne aus der Veräußerung der o.g. Wertpapiere bzw. Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien ausgeschüttet, sind sie auf Ebene des Anlegers grundsätzlich steuerpflichtig. Das Investmentvermögen weist steuerfreie Veräußerungsgewinne von Wertpapieren, die auf Ebene des Investmentvermögens vor dem 01.01.2009 erworben wurden und Gewinne aus Termingeschäften, die vor dem 01.01.2009 eingegangen wurden, nicht separat aus. Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht von § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr.1 Buchstaben a) bis f) InvStG erfasst werden, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln.

Für Körperschaften sind ausgeschüttete Veräußerungsgewinne aus Aktien steuerfrei, 5 % der Veräußerungsgewinne aus Aktien gelten jedoch bei Körperschaften als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben. Bei sonstigen betrieblichen Anlegern sind ausgeschüttete Veräußerungsgewinne aus Aktien zu 40 % steuerfrei (Teileinkünfteverfahren). Ausgeschüttete Veräußerungsgewinne aus Renten bzw. Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien sind in voller Höhe steuerpflichtig. Die steuerliche Privilegierung von ausgeschütteten Veräußerungsgewinnen aus Aktien bei betrieblichen Anlegern setzt die bewertungstägliche Ermittlung und Veröffentlichung des Aktiengewinns durch den Investmentfonds voraus.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Investmentfonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Die anrechenbare Quellensteuer kann auf der Ebene des Investmentfonds wie Werbungskosten abgezogen werden. In diesem Fall ist die ausländische Quellensteuer auf Anlegerebene weder anrechenbar noch abzugsfähig. Übt der Investmentfonds das Wahlrecht zum Abzug der ausländischen Quellensteuer auf Fondsebene nicht aus, wird die anrechenbare Quellensteuer auf Anlegerebene beim Steuerabzug bzw. bei der Bemessung der Steuer im Wege der Veranlagung mindernd berücksichtigt.

Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Investmentfonds, werden diese auf Ebene des Investmentfonds steuerlich vorgetragen. Diese können auf Ebene des Investmentfonds mit künftigen gleichartigen positiven Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger steuerlich erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Investmentfonds endet bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Investmentfonds erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Investmentfonds verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers ist nicht möglich.

Substanzausschüttungen

Substanzausschüttungen sind nicht steuerbar. Substanzausschüttungen, die der Anleger während seiner Besitzzeit erhalten hat, sind allerdings dem steuerlichen Ergebnis aus der Veräußerung der Investmentanteile hinzuzurechnen, d.h. sie erhöhen den steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn.

Bei bilanzierenden Anlegern sind Substanzausschüttungen in der Handelsbilanz ertragswirksam zu vereinnahmen und in der Steuerbilanz ist aufwandswirksam ein passiver Ausgleichsposten zu bilden, damit technisch die historischen Anschaffungskosten steuerneutral gemindert werden. Alternativ können die fortgeführten Anschaffungskosten um den anteiligen Betrag der Substanzausschüttung vermindert werden.

Ertragsausgleich

Das Investmentvermögen führt kein Ertragsausgleichsverfahren durch.

Zwischengewinnbesteuerung

Zwischengewinne sind die im Ausgabe- oder Rücknahmepreis enthaltenen Entgelte für vereinnahmte oder aufgelaufene Zinsen sowie Gewinne aus der Veräußerung von nicht in § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannten Kapitalforderungen, die vom Investmentfonds noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert und infolgedessen beim Anleger noch nicht steuerpflichtig wurden (etwa mit Stückzinsen aus festverzinslichen Wertpapieren vergleichbar). Der Investmentfonds beabsichtigt, den Zwischengewinn börsentäglich zusammen mit dem Rücknahmepreis bekannt zu machen. Der Zwischengewinn ist bei Rückgabe oder Verkauf der Anteile durch Privatanleger einkommensteuerpflichtiger Kapitalertrag. Der Steuerabzug auf den Zwischengewinn beträgt 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) und wird von der inländischen auszahlenden Stelle einbehalten. Bei Verwahrung im ausländischen Depot hat der Privatanleger die erhaltenen Zwischengewinne als Kapitalerträge im Rahmen seiner Steuererklärung mit 25 % zu versteuern.

Der bei Erwerb von Anteilen gezahlte Zwischengewinn kann im Jahr der Zahlung beim Privatanleger einkommensteuerlich als negative Einnahme abgesetzt werden, wenn ein Ertragsausgleichsverfahren durchgeführt wird und sowohl bei der Veröffentlichung des Zwischengewinns als auch im Rahmen der von den Berufsträgern zu bescheinigenden Steuerdaten hierauf hingewiesen wird. Da das Investmentvermögen im vorliegenden Fall kein Ertragsausgleichsverfahren durchführt, ist der bei Erwerb der Anteile gezahlte Zwischengewinn im Jahr der Zahlung einkommensteuerlich nicht als negativer Kapitalertrag absetzbar.

Wird der Zwischengewinn nicht veröffentlicht, sind jährlich 6 % des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils als Zwischengewinn anzusetzen.

Bei betrieblichen Anlegern ist der gezahlte Zwischengewinn unselbständiger Teil der Anschaffungskosten, die nicht zu korrigieren sind. Bei Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils bildet der erhaltene Zwischengewinn einen unselbständigen Teil des Veräußerungserlöses. Eine Korrektur ist nicht vorzunehmen.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an einem Investmentfonds, die nach dem 31.12. 2008 erworben wurden, von einem Privatanleger veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn der Steuerpflicht zum Abgeltungssatz von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug vor. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei einer Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen, die vor dem 1.1.2009 erworben wurden, ist der Gewinn bei Privatanlegern steuerfrei.

Damit es nicht zu einer doppelten einkommensteuerlichen Erfassung von Zwischengewinnen kommt, sind bei der Berechnung des steuerpflichtigen Veräußerungsgewinns die beim Kauf bzw. Verkauf als negative oder positive Kapitalerträge erfassten Zwischengewinne insoweit zu neutralisieren. Die Kürzung der Anschaffungskosten um den Zwischengewinn bei Kauf unterbleibt, wenn das Investmentvermögen bei der Ermittlung des Zwischengewinns keinen Ertragsausgleich berücksichtigt. Da in diesem Fall der Zwischengewinn im Zeitpunkt der Anschaffung nicht als negativer Kapitalertrag abzugsfähig war, kann es insoweit nicht zu einer doppelten einkommensteuerlichen Erfassung kommen. Der Veräußerungspreis ist um die thesaurierten Erträge zu kürzen, die der Anleger bereits versteuert hat, damit es auch insoweit nicht zu einer Doppelbesteuerung kommt.

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen im Betriebsvermögen sind für Körperschaften steuerfrei, soweit sie aus dem Anleger noch nicht zugeflossenen oder noch nicht als zugeflossen geltenden Dividenden, die auf Ebene des Investmentfonds vor dem 1.3.2013 zugeflossen sind oder als zugeflossen gelten, und aus realisierten und nicht realisierten Gewinnen des Investmentfonds aus Aktien resultieren (sog. Aktiengewinn für Körperschaften). 5 % dieser steuerfreien Veräußerungsgewinne gelten bei Körperschaften jedoch als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben. Von sonstigen betrieblichen Anlegern sind die Veräußerungsgewinne, die aus dem Anleger noch nicht zugeflossenen oder noch nicht als zugeflossen geltenden Dividenden und aus realisierten und nicht realisierten Gewinnen des Investmentfonds aus Aktien resultieren (sog. Aktiengewinn für sonstige betriebliche

Anleger), zu 60 % zu versteuern. Der Investmentfonds beabsichtigt, den Aktiengewinn (aufgrund der seit dem 1.3.2013 geltenden Neuregelung zur Besteuerung sog. Streubesitzdividenden, zwei Aktiengewinne, getrennt für Körperschaften und sonstige betriebliche Anleger) bewertungstäglich als Prozentsatz des Anteilswertes zu veröffentlichen.

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen sind sowohl für private als auch für betriebliche Anleger steuerfrei, soweit sie auf während der Besitzzeit im Fonds entstandene, noch nicht auf der Anlegerebene erfasste, nach Doppelbesteuerungsabkommen steuerfreie Erträge zurückzuführen ist (sog. besitzzeitanteiliger Immobiliengewinn). Der Investmentfonds beabsichtigt, den Immobiliengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Anteilswertes zu veröffentlichen.

Nachweis der Besteuerungsgrundlagen

Der Investmentfonds hat auf Anforderung gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern die Richtigkeit der Besteuerungsgrundlagen für Ausschüttungen und Thesaurierungen sowie der sogenannten akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge nachzuweisen. Sollten hierdurch betragsmäßige Korrekturen notwendig werden, ist der Korrekturbetrag in die Bekanntmachung für das laufende Geschäftsjahr aufzunehmen. Damit treffen etwaige Korrekturen wirtschaftlich die Anleger, die zum Zeitpunkt der Korrektur an dem Investmentfonds beteiligt sind. Die Auswirkungen können entweder positiv oder negativ sein.

Veröffentlichungen/Preisveröffentlichungen

In Deutschland werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise, die Zwischengewinne, die Aktiengewinne, die Immobiliengewinne, die akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge sowie etwaige Mitteilungen an die Anleger zurzeit in der Börsen-Zeitung, die Ausschüttungen im Handelsblatt veröffentlicht. Die Informationen sind auch auf der Internetseite www.franklintempleton. de abrufbar. Dort werden auch sämtliche inhaltliche Änderungen der Satzung und alle weiteren wichtigen Informationen, die die Ausgabe und Rücknahme der Anteile betreffen, veröffentlicht. Diese Informationen werden auch im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Der Verwaltungsrat des Templeton Growth Fund, Inc. kann in seinem Ermessen entscheiden, ob die Veröffentlichungen in den vorbezeichneten Medien fortgeführt oder eingestellt oder durch Veröffentlichungen in anderen elektronischen oder Printmedien ersetzt oder

ergänzt werden. Die Anteilspreise sind auch bei der Franklin Templeton Investment Services GmbH erhältlich.

Halbjahres- und Jahresberichte

Das Geschäftsjahr des Fonds endet jeweils am 31. August eines Kalenderjahres. Die Anteilsinhaber erhalten mindestens halbjährlich Berichte, welche die Wertpapierbestände des Fonds und weitere Informationen enthalten. Der Jahresbericht wird von den unabhängigen Abschlussprüfern geprüft.

Transferagent

Franklin Templeton Investor Services, LLC (Investor Services) 3344 Quality Drive Rancho Cordova, CA 95670-7313, USA

fungiert als Transferagent des Fonds. Zu den Dienstleistungen des Transferagenten zählen die Verbuchung von Käufen, Übertragungen und Rücknahmeersuchen, die Zahlung von Dividenden, realisierten Kursgewinnen und wieder angelegter Gelder sowie die routinemäßige Kommunikation mit den Anteilsinhabern. Investor Services ist eine unmittelbare und vollständig im Eigentum der Franklin Resources, Inc. stehende Tochtergesellschaft und eine Schwestergesellschaft der Anlageverwaltungsgesellschaft und der Vertriebsgesellschaft des Fonds.

Der Transferagent erhält vom Fonds ein Jahreshonorar von 24,00 USD je Anteilsinhaberkonto zuzüglich anfallender Barauslagen; dieses Honorar wird jedes Jahr dem Verbraucherpreisindex des Arbeitsministeriums angeglichen. Der Transferagent ist eine Tochtergesellschaft der Templeton Worldwide, Inc. und wies zum 30.09.2013 ein Eigenkapital in Höhe von 756.930.728 USD aus.

Unabhängige Abschlussprüfer

Die Abschlussprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers LLP Three Embarcadero Center, San Francisco, CA 94111-4004, USA

fungiert als Abschlussprüfer des Fonds. Ihre Abschlussprüfungsdienstleistungen erstrecken sich auf die Prüfung der Abschlüsse des Fonds, die im Jahresbericht der Fonds an die Anteilsinhaber enthalten sind.

Vertriebsplan

Der Fonds hat für die Fondsanteile einen Vertriebsplan gemäß der Richtlinie 12b-1 zum US-amerikanischen Investment Companies Act von 1940 genehmigt, in dessen Rahmen er der Hauptvertriebsgesellschaft die Kosten und Aufwendungen für Aktivitäten erstatten darf, die in erster Linie auf die Vermittlung der Fondsanteile ausgerichtet sind. Die vom Fonds im Rahmen des Planes zu zahlende Vertriebsgebühr darf jährlich 0,25 % des durchschnittlichen täglichen Nettovermögens der Klasse A Anteile des Fonds nicht übersteigen. Diese Gebühr wird auf Basis eines vom Geschäftsjahr des Fonds abweichenden 12-Monatszeitraums – und zwar für den Zeitraum vom 1. Februar bis 31. Januar – berechnet. Daher kann der im Abschnitt "Jährliche Betriebsaufwendungen des Fonds" für das Geschäftsjahr angegebene Betrag infolge von zeitlichen Unterschieden vom Betrag, der nach dem Rule-12b-Plan zulässig ist, abweichen. In keinem Fall wird die Gebühr aber den Betrag übersteigen, der nach dem Rule-12b-Plan für den entsprechenden 12-Monatszeitraum zulässig ist. Die Hauptvertriebsgesellschaft darf Teile dieser Gebühr an Anlagevermittler weiterleiten, die eine aktive Betreuung der von ihnen vermittelten Anteilsinhaber gewährleisten. Der Plan sieht vor, dass Kosten und Aufwendungen, die in einem bestimmten Monat nicht erstattet wurden (einschließlich der Kosten und Aufwendungen, die nicht erstattet wurden, weil sie die jährliche Grenze von 0,25 % des durchschnittlichen täglichen Nettovermögens des Fonds überstiegen), nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in späteren Monaten oder Jahren zurückerstattet werden können. Der Verwaltungsrat prüft regelmäßig die Angemessenheit der Zahlungen gemäß dem Vertriebsplan.

Zahlstellengebühr

Die Einrichtung der Zahlstellen dient der Erleichterung des Zahlungsverkehrs zwischen dem Anleger und dem Transferagenten des Fonds. Der Fonds zahlt an die J.P. Morgan AG eine jährliche Gebühr von 2.500 EUR und an Marcard, Stein & Co AG eine jährliche Gebühr von 15.000 USD. Entstandene Aufwendungen werden ebenfalls ersetzt.

Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland

Gerichtsstand für Klagen gegen die Investmentgesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder die Vertriebsgesellschaft, die auf den öffentlichen Vertrieb der Investmentanteile in der Bundesrepublik Deutschland Bezug haben, ist Berlin. Die Klageschrift sowie alle sonstigen Schriftstücke können dem Repräsentanten zugestellt werden.

Vertragsbedingungen

1 Allgemeines

- 1.1 Die gesellschaftsrechtlichen Beziehungen zwischen dem Anleger und dem Fonds unterliegen US-amerikanischem Recht und werden von den folgenden Vertragsbedingungen beherrscht, die sich aus US-Gesetzen, der Satzung und den zusätzlichen Informationen ergeben. Eine vollständige Fassung der Satzung und der zusätzlichen Informationen in deutscher Sprache ist beim deutschen Repräsentanten erhältlich.
- 1.2 Das Rechtsverhältnis zwischen dem Anleger und dem Fonds wird wirksam, sobald der Kaufantrag und der Anlagebetrag in der Währung der Vereinigten Staaten von Amerika ordnungsgemäß bei dem Transferagenten eingegangen sind und der Kaufantrag nicht zurückgewiesen wird. Der Anleger erwirbt mit Wirksamwerden des Rechtsverhältnisses Investmentanteile, deren Anzahl sich nach dem Nettoinventarwert des Investmentanteils richtet, der als Nächster nach dem Eingang von Kaufantrag und Anlagebetrag errechnet wird. Ein Ersterwerb muss mindestens in Höhe von 2.500 EUR erfolgen. Bei Sparplänen ist eine Mindestanlagesumme von 100 EUR monatlich bzw. vierteljährlich erforderlich.
- 1.3 Unmittelbar nach Wirksamwerden des Rechtsverhältnisses legt der Transferagent für den Anleger ein Anteilsinhaberkonto an, in dem u. a. die Anzahl der von ihm erworbenen Anteile aufgenommen wird. Dem Anteilsinhaber wird eine entsprechende Bestätigung und auf Antrag ein Zertifikat übersandt.

2 Ausgabepreis

- 2.1 Der Ausgabepreis eines Investmentanteils errechnet sich aus dem Nettoinventarwert des Fonds geteilt durch die Anzahl der ausstehenden Investmentanteile zuzüglich der nach der Höhe der Anlage gestaffelten Ausgabeaufschläge.
- 2.2 Anleger, die innerhalb von 13 Monaten eine bestimmte Anzahl von Anteilen erwerben und mindestens einen Tag während dieser Zeit halten und eine entsprechende Absichtserklärung abgeben, kommen in den Genuss der Kürzung der Ausgabeaufschläge auf die Gesamtanlage. Rückgaben, die der Anteilsinhaber während des Zeitraums von 13 Monaten vornimmt, werden für die Zwecke der Ermittlung, ob die Bestimmungen der Absichtserklärung erfüllt worden sind oder nicht, von der Summe der Käufe abgezogen.
- 2.3 Bei Sparplänen sind die Ausgabeaufschläge nur auf die tatsächlich eingezahlten Sparbeträge zu entrichten; eine Kostenvorwegbelastung findet nicht statt.

3 Rückgabe von Anteilen

Fondsanteile werden an jedem Tag, an dem der Nettoinventarwert der Anteile berechnet wird, zurückgenommen, wenn der Anteilsinhaber einen ordnungsgemäßen Antrag an den Transferagenten über die Franklin Templeton Investment Services GmbH stellt.

Als Rücknahmepreis gilt der Nettoinventarwert des Investmentanteils, der jeweils nach Eingang des ordnungsgemäßen Rücknahmeauftrages bei dem Transferagenten als Erster berechnet wird.

4 Anlagebeschränkungen

- 4.1 Der Fonds hat sich zum Schutz der Anleger weitgehenden Anlagebeschränkungen unterworfen, die teilweise nicht ohne Zustimmung der Anteilsinhaber abgeändert werden dürfen. Sie ergeben sich im Einzelnen aus dem Prospekt.
- 4.2 Im Wesentlichen darf der Fonds nicht erwerben:
 - a) Anteile anderer Investmentvermögen ungeachtet ihrer Rechtsform
 - b) Anteile an Venture Capital und Private Equity Fonds
 - c) Immobilien oder Grundpfandrechte
 - d) Waren- oder Devisenterminkontrakte
 - e) Wertpapiere solcher Gesellschaften, an denen leitende Angestellte oder Direktoren mit mehr als jeweils 0,5 % oder insgesamt 5 % beteiligt sind
 - f) Beteiligungen an Explorationsprogrammen von Bodenschätzen
- 4.3 Dem Fonds ist weiterhin nicht gestattet:
 - a) Kredite aufzunehmen, soweit dies nicht für die Rücknahme von Anteilen und auch nur als kurzfristige Maßnahme und nur bis zu einer Höhe von 10 % des Nettovermögens getan wird. Die Kreditaufnahmen dürfen nur zu marktüblichen Bedingungen erfolgen und bedürfen der Zustimmung der Depotbank zu den Kreditbedingungen.
 - b) Das Nettovermögen zu belasten oder zu verpfänden, außer zur Besicherung der unter a) genannten Kredite und nicht zu mehr als 10 % des Nettoinventarwertes.
 - c) Die Anlage von mehr als 25 % des Nettovermögens in einem einzigen Industriezweig.
 - d) Die Anlage in "letter-stocks".
 - e) Leerverkäufe vorzunehmen oder Puts, Calls, Straddles oder Spreads zu kaufen oder zu verkaufen.
 - f) Der Fonds ist berechtigt, sogenannte Aktienindex-Futures zu handeln und unter bestimmten Voraussetzungen Optionen hinsichtlich solcher Geschäfte zu erwerben bzw. zu veräußern.



Verkaufsprospekte und weitere Unterlagen erhalten Sie kostenlos bei Ihrem Berater oder bei:

Franklin Templeton Investment Services GmbH
Postfach 11 18 03
60053 Frankfurt a. M.,
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt a. M.

Tel. 08 00/0 73 8001 (Deutschland)
Fax +49 (0) 69/272 23-120
E-Mail info@franklintempleton.de